

In der Senatssitzung am 5. November 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Datum 29.10.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.11.2024

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

A. Problem

I. Hintergrund: Reform des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG)

Faire Arbeitsbedingungen und gute Löhne sind die Grundlage für einen gerecht ausgestalteten Arbeitsmarkt. Gute Arbeit ist tariflich gerahmt, betrieblich mitbestimmt, gerecht entlohnt und sozial abgesichert. Sie ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Erwerbsleben und damit ein Leben in Würde. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe können Auftraggebende ihre Vertragspartner:innen verpflichten, den jeweiligen Auftrag ausschließlich zu fairen Entlohnungsbedingungen auszuführen.

Tariftreuregelungen im Rahmen öffentlicher Aufträge bilden die Grundlage für die Verpflichtung von Auftragnehmer:innen der öffentlichen Hand, ein bestimmtes Entgelt an deren Arbeitnehmer:innen zu zahlen. Sie dienen dem Staat damit als Steuerungsinstrument bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben und sichern den mittelbar durch die öffentliche Hand beauftragten Arbeitnehmer:innen für die Dauer der Auftragsausführung ein Mindestentgelt in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen.

Der Staat ist im Rahmen von Vergabeverfahren gehalten, dem wirtschaftlichsten Angebot den Vorzug einzuräumen. Dies kann jedoch zu einem Wettbewerb führen, der auf Kosten der Beschäftigtenbedingungen geführt wird, da die Bieter:innen Personalkosten einsparen, um den niedrigsten Angebotspreis gegenüber der Konkurrenz abgeben zu können. Tariftreuregelungen sollen dies verhindern. Sie knüpfen die Vergabe des Auftrages der öffentlichen Hand an ein Mindestentgelt. Dies kommt bei Anwendung der Mindestentgelte (angelehnt an tarifvertragliche Regelungen) dann auch nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer:innen zugute.

Im Jahr 2022 hat die Bremische Bürgerschaft das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz novelliert, um die Tarifbindung zu stärken und den Schutz für Arbeitnehmer:innen zu verbessern (Novellierung in zwei Schritten: Inkrafttreten der Erweiterung der Tariftreue am 07.12.2022, GBl. 2022/818 ff und Inkrafttreten der Erhöhung der Wertgrenzen am 10.02.2023, GBl. 2023/55). Das (novellierte) Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (kurz: Tariftreue- und Vergabegesetz, TtVG) ist Anfang 2023 in Kraft getreten.

Wichtige Eckpunkte der Reform waren:

- Erweiterung des Anwendungsbereiches der Vergabe-Mindestentgelte auf alle EU-weiten Ausschreibungen im Bereich Bauwesen;
- Ausdehnung der Vergabe-Mindestentgelte auf alle, national sowie EU-weite öffentlichen Dienstleistungsaufträge;
- Einführung eines tätigkeitsspezifischen Mindestentgeltes;
- Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung der auf Basis der Mindestentgeltregelungen getroffenen Vertragsvereinbarungen durch die Sonderkommission Mindestentgelt.

Aufgrund der Neuregelungen sind für die Vergabe von Leistungen im Bereich öffentlicher Personennahverkehrsdienste (ÖPNV) nunmehr auch Haustarifverträge von dieser Regelung umfasst. Zuvor wurden diese ausgeschlossen und es kamen nur Branchentarifverträge zur Anwendung. Durch die Neuregelung ist die Anwendung eines größeren Spektrums an Tarifverträgen möglich. Diese Erweiterung entspricht den besonderen branchenspezifischen Gegebenheiten. Im Gegensatz zu den Bereichen Dienstleistungen und Bauwesen wird die Liste der maßgeblichen Tarifverträge im Bereich öffentlicher Personennahverkehrsdienste nicht durch Rechtsverordnung erlassen, sondern durch Feststellung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (gemäß § 10 Abs. 2 TtVG i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes).

II. Umsetzungsprozess zur Reform

1. Anpassungsbedarfe

An der Umsetzung des TtVG sind zwei Ressorts maßgeblich beteiligt: die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und

Integration (SASJI). Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses für das TtVG obliegt SWHT die Federführung. Für die Umsetzung der Reform ist federführend hingegen SASJI zuständig.

Aus der Reform des TtVG folgte erheblicher Umsetzungsbedarf. Ziel war es dabei, für alle vergaberelevanten Leistungen in übersichtlicher Form tarifliche Entgeltvorgaben zusammenzustellen, die die Vergabestellen in den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen sowie öffentliche Personennahverkehrsdienste als verbindliche Mindestentgelte vorgeben können. Zu den Vorbereitungsaufgaben zählten u.a. die Überarbeitung der vorhandenen Tariftreuedokumente, die Durchsicht von ca. 1.500 Tarifverträgen auf Relevanz und Maßgeblichkeit sowie die Neuerstellung von ca. 60 Lohngittern im Rahmen von Entgelttabellen und deren Zuordnung zu ca. 2.900 CPV-Codes¹/Vergabeleistungen.

Für die Erstellung der Lohngitter werden die fachlichen und räumlichen Geltungsbereiche der dem Tarifregister vorliegenden Tarifverträge ausgewertet und sodann den Vergabeleistungen nach dem einheitlichen europäischen Klassifizierungssystem für das öffentliche Beschaffungswesen (CPV-Codes) zugeordnet. Diese CPV-Code-Liste enthält mehrere tausend Vergabeleistungen, welchen im Einzelnen den jeweiligen Entgelttabellen (basierend auf Branchentarifverträgen) zugeordnet werden müssen. Hieraus resultierend sind die Entgelttabellen mit den Lohngittern im Sinne des TtVG zu erstellen.

Kommen für eine Vergabeleistung mehrere Tarifwerke in Betracht, so ist im Wege der Tarifkollision zu klären, welches Tarifwerk einschlägig bzw. maßgeblich ist. Für die Beurteilung der Maßgeblichkeit werden Einzelheiten in der Rechtsverordnung geregelt. So sieht die Rechtsverordnung vor, dass bei gleicher sachlicher und fachlicher Überschneidung, die Bedeutung der jeweiligen Branchentarifverträge für das Land Bremen heranzuziehen ist. Dies wird anhand der Mitgliederzahlen in der jeweiligen Branche bei den jeweiligen Vertragspartnern und den jeweiligen Betrieben ermittelt (§ 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes). Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes trifft die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Branchentarifvertrages, wenn mehrere Tarifwerke in Betracht kommen. Diese Entscheidung wird durch den jeweils zuständigen Beirat vorbereitet.

¹CPV = Common Procurement Vocabulary

2. Zuordnung der CPV-Codes und der maßgeblichen Tarifverträge

Wesentlicher Teil des Umsetzungsprozesses für das TtVG ist die Zuordnung der Entgelttabellen zu den CPV-Codes. Jeder CPV-Code entspricht einer möglichen Vergabeleistung. Hinter den zugeordneten Entgelttabellen verbergen sich die maßgeblichen Tarifverträge.

Für diesen Teilprozess wurden ca. 1.500 Tarifverträge gesichtet und hieraus die maßgeblichen Tarifverträge ermittelt und ausgewertet. Ein Teil der Vergabeleistungen konnte eindeutig einer Entgelttabelle zugeordnet werden. Sehr viele Vergabeleistungen sind hingegen komplex, unspezifisch oder bestehen aus gemischten Leistungen und können daher – je nach Leistungsschwerpunkt – mehreren Entgelttabellen zugeordnet werden. Darüber hinaus existieren in vielen Bereichen keine einschlägigen bzw. maßgeblichen Branchentarifverträge. In der Konsequenz erfolgte eine Unterteilung der CPV-Codes in eindeutig zuzuordnende Vergabeleistungen und nicht bzw. nicht eindeutig zuzuordnende Vergabeleistungen.

Mit der jetzigen Änderung der Verordnung erfolgt zunächst die Umsetzung der eindeutig zuzuordnenden Vergabeleistungen. Geplant ist, im nächsten Schritt ab dem zweiten Quartal 2025 die nicht eindeutig zuzuordnenden Vergabeleistungen zu behandeln. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens ist es sinnvoll, in der Praxis zunächst mit den eindeutig zuzuordnenden Vergabeleistungen zu beginnen und im Nachgang das Verfahren um komplexere Leistungen zu erweitern.

Nachdem die Vergabeleistungen einer entsprechenden Entgelttabelle nebst Lohngitter zugeordnet worden sind, sind die dazugehörigen maßgeblichen Branchentarifverträge eruiert worden. Sofern zu einer Entgelttabelle lediglich ein maßgeblicher Branchentarifvertrag (oder auch Branchentarifvertragswerk²) gehörte, wurde dieser als Grundlage für die Lohngitter gewählt. Sofern zwei oder mehrere Branchentarifverträge für ein Lohngitter in Betracht kamen, erfolgte anhand von § 9 Absatz 2 Satz 4 TtVG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3 Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des TtVG ein gesondertes Vorgehen, um die Kollision aufzulösen und eine Empfehlung für die anschließende Befassung der drei zuständigen Beiräte vorzubereiten.

3. Beiratsbefassung

Gemäß § 3 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des TtVG werden Beiräte für die Bereiche öffentliche Personennahverkehrsdienste, Bauwesen und Dienstleistungen eingerichtet, welche die Entscheidung über die Maßgeblichkeit von

² Der Branchentarifvertrag wird hier weit verstanden, d.h. es sind in der Regel der Rahmentarifvertrag bzw. Manteltarifvertrag und dazugehörige Entgelttarifverträge gemeint.

Tarifverträgen für die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vorbereiten. Aufgabe der Beiräte ist es, eine Empfehlung für die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Festlegung von maßgeblichen Tarifverträgen vorzulegen, für den Fall, dass bei einer Entgelttabelle nebst Lohngitter mehr als ein Branchentarifvertrag als möglicherweise maßgeblich in Frage kommt. Die abschließende Entscheidung über die Maßgeblichkeit des Branchentarifvertragswerkes trifft die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration auf Grundlage der Empfehlung.

4. Erstellung der Lohngitter

Wie beschrieben, enthalten die CPV-Codes die Vergabeleistungen und stellen damit ein europaweit nutzbares System für öffentliche Vergaben dar. Den Vergabeleistungen werden Entgelttabellen zugeordnet. Im Rahmen dieser Entgelttabellen werden die Lohngitter abgebildet, welche sich an die jeweiligen maßgeblichen Branchentarifverträge orientieren.

Die Entgelttabellen beinhalten die Entgeltmodalitäten und das eigentliche Lohngitter im Sinne von § 9 Absatz 2 TtVG (siehe Anlage 4). Zudem wird jeder Entgelttabelle eine Anlage mit den zugehörigen CPV-Codes bzw. Vergabeleistungen beigelegt, um den Anwendungsbereich zu verdeutlichen. Angelehnt an die maßgeblichen Branchentarifverträge wird im Lohngitter das Stundenentgelt und – sofern im maßgeblichen Tarifwerk vorhanden – ein Überstundenzuschlag abgebildet.

5. Änderung der Mindestentgeltverordnung

Zur Inkraftsetzung der entwickelten Entgelttabellen ist eine Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des TtVG notwendig. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des TtVG sind die Entgelttabellen als Anlage zu dieser Verordnung zu veröffentlichen. Sie werden durch diesen Senatsbeschluss festgelegt (gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes). Darüber hinaus sollen noch einige vor allem redaktionelle Anpassungen der Verordnung erfolgen.

B. Lösung

Der aus der Novellierung des TtVG resultierende Änderungsbedarf in den Vertragsbedingungen für öffentliche Aufträge erfordert einen Umsetzungsprozess in Form der Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Neben redaktionellen Änderungen sind einige Bestimmun-

gen dahingehend zu präzisieren, dass eine Ermessenreduzierung erfolgt. Die 42 Entgelttabellen enthalten neben dem Lohngitter (Mindestentgelt und Anforderungen an die Tätigkeitsmerkmale) die Entgeltmodalitäten und einen Anhang zur Regelung des Anwendungsbereiches.

Der Senat beschließt die Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, welche in der Anlage die Entgelttabellen für die vergaberelevanten Leistungen nebst Lohngittern beinhaltet.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Es handelt sich um die Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages aus dem TtVG.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen/ Klimacheck

Nach cursorerischer Einschätzung durch das Fachreferat könnten sich Kosten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge prognostisch erhöhen, diese lassen sich aber nicht exakt prognostizieren. Die Zugrundelegung von ausdifferenzierten Lohngittern könnte eine Verteuerung von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben, soweit die Bieter:innen etwaige aufgrund der Mindestentgeltvorgaben höhere Personalkosten angebotserhöhend einkalkulieren. Konkrete Zahlen können hierzu nicht ermittelt werden, da die jeweiligen Auftragsdaten und Kostenschätzungen nicht bekannt sind.

Ein organisatorischer und personeller Vollzugsmehraufwand bei den öffentlichen Auftraggebern sämtlicher Ressortbereiche dürfte demgegenüber nur kurzfristig anfallen und sich auf ein notwendiges Minimum bei der Anwendung der neuen Entgelttabellen und angepassten Vertragsbedingungen beschränken.

Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe lässt sich nicht systematisch erheben, welches Geschlecht die mit der Auftragsausführung verbundenen Aufgaben ausführt und dadurch ggf. ein höheres Entgelt erzielen kann. Vor diesem Hintergrund liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, welche Auswirkung durch die Änderung der Verordnung zu erwarten sind. Aufgrund der Zielsetzung, mit der Erweiterung der Tariftreuepflichten die Tarifbindung zu stärken, ist die Umsetzung des TtVG prinzipiell geeignet, eine Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen herbeizuführen. In der Regel profitieren Frauen stärker von Mindest-Entgelt- und tariflichen Entgeltvorgaben. Damit kann die Umsetzung des erweiterten TtVG dazu beitragen die geschlechtsspezifischen Lohnlücken zu verringern und ggf. auch Altersarmut entgegenwirken.

Die vorgeschlagene Änderung hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation; dem Senator für Kultur; der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft; der Senatorin für Kinder und Bildung; der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz; der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung; dem Senator für Inneres und Sport; der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau; dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund; der Senatskanzlei; der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Senator für Finanzen sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

Die Deputation für Arbeit hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22.10.2024 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 29.10.2024 den Entwurf der Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes – Erste Änderungsverordnung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes
2. Begründung des Entwurfs zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes
3. Synopse der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Ersten Änderungsverordnung
4. Entgelttabellen

Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Beschlussdatum

Aufgrund des § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bremische Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung – BremMEntBestV)“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Lohngitter in Form von Entgelttabellen regeln die allgemeinen Entgeltmodalitäten, das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt im Sinne von § 9 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes einschließlich eines Überstundenzuschlages sowie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale.“

- c) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Lohngitter werden“ die Wörter „in Form von Entgelttabellen“ eingefügt und das Wort „Anhang“ wird durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene“ durch die Wörter „der öffentlichen Personennahverkehrsdienste“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist abzustellen auf“ durch die Wörter „soll vorrangig abgestellt werden auf“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern für die in Betracht kommenden Branchentarifverträge quantitative Merkmale nicht herangezogen werden können, ist auf qualitative Merkmale, wie beispielsweise Stundenentgelte, Aktualität, Laufzeit und regionale Spezialität abzustellen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene“ durch die Wörter „der öffentlichen Personennahverkehrsdienste“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.

Die Anlage „Lohngitter in Form von Entgelttabellen“ aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat

Anlage 2

Begründung des Entwurfs zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeits-spezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabe-gesetzes

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Im Jahr 2022 hat die Bremische Bürgerschaft das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz novelliert, um die Tarifbindung zu stärken und den Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Das (novellierte) Tariftreue- und Vergabegesetz ist am 10.02.2023 in Kraft getreten. Die hieraus resultierenden Änderungen sind für den praktischen Vergabeprozess umzu-setzen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt der Regelung

Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

Die meisten Änderungen beziehen sich auf redaktionelle Änderungen in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der früheren Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur jetzigen Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Zudem wurden Begrifflichkeiten an den Wortlaut des Tariftreue- und Vergabe-gesetzes angepasst, um einen Gleichlauf bzw. eine Einheitlichkeit herzustellen.

Die wesentlichste Änderung findet in § 2 Absatz 3 statt. Hier wird die Ermessensvorschrift geändert. Im Wege der Änderung wird die Norm konkreter und praxistauglicher.

III. Alternativen

Werden nicht empfohlen, da die Festlegung der Lohngitter sich als gesetzlicher Auftrag aus § 9 Absatz 2 TtVG ergibt.

IV. Regelungsbefugnis

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 9 Absatz 2 TtVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeits-spezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Anlage 2

V. Regelungsfolgen

Durch die Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes wird die Reform des Tariftreue- und Vergabegesetzes aus dem Jahr 2022 umgesetzt. Im Rahmen öffentlicher Aufträge werden künftig die der Änderungsverordnung als Anlage beigefügten Entgelttabellen zur Anwendung kommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1 enthält eine redaktionelle Ergänzung des Titels der Verordnung, um den Sprachgebrauch zu vereinfachen.

Nr. 2 enthält die Änderungen in § 1 der Verordnung. Im Einzelnen:

- a)** enthält eine redaktionelle Änderung in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa zur Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.
- b)** enthält eine Konkretisierung der Lohngitter. Bereits in § 9 Absatz 2 TtVG ist festgehalten, dass durch die Lohngitter ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt einschließlich der Überstundenzuschläge sowie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale geregelt werden sollen. Durch die Aufnahmen der Konkretisierung erfolgt ein Gleichlauf mit der gesetzlichen Grundlage.
- c)** enthält eine Konkretisierung der ursprünglichen Formulierung. Die Lohngitter werden nicht mit dem Begriff „Lohngitter“ überschrieben, sondern als „Entgelttabellen“ benannt und haben als Bestandteil jeweils ein Lohngitter. Da hierzu noch weitere Modalitäten wie der Anwendungsbereich und der Mehrarbeitszuschlag gehören, ist allein die Begrifflichkeit Lohngitter zu knapp gefasst und erhält eine Konkretisierung. Des Weiteren ist der Begriff „Anhang“ rechtssetzungstechnisch untypisch und ist gegen das gängige Wort „Anlage“ auszutauschen.
- d)** enthält eine redaktionelle Anpassung an das TtVG, um einen Gleichlauf der Begrifflichkeiten herzustellen.

Nr. 3 enthält die Änderungen in § 2 der Verordnung. Im Einzelnen:

Anlage 2

- a) enthalten eine Änderung der Ermessensvorschrift. Zuvor war bei einer Kollision zweier als maßgeblich in Betracht kommender Branchentarifverträge freies Ermessen vorgegeben, wohingegen bei der Auflösung ein gebundenes Ermessen („ist“) vorgegeben war. Zudem wurde für die Auflösung der Kollision lediglich eine Möglichkeit hinsichtlich der quantitativen Vergleichbarkeit vorgegeben. D.h. nach der bisherigen Regelung war vorgegeben, dass zur Bestimmung der Maßgeblichkeit eines Tarifvertrages dessen Bedeutung für das Land Bremen herangezogen werden kann. Hier wird demnach freies Ermessen vorgegeben. Im Weiteren Schritt hat die Vorschrift vorgesehen, dass für die Bedeutung darauf abzustellen ist, wie viele Mitglieder die jeweiligen Vertragspartner des Tarifvertrages in der jeweiligen Branche haben. An diesem Punkt wird ein gebundenes Ermessen vorgegeben. In der Praxis hat sich dies als untauglich erwiesen, da belastbare Zahlen der Gewerkschaften und Verbände über die Mitgliederstärke in den jeweiligen Branchen nicht zu erlangen sind. Vor diesem Hintergrund ist ein Nachrangigkeitsverhältnis mit weiteren Möglichkeiten, um eine Kollision auflösen zu können, sinnvoll und sachdienlich.
- b) enthält eine redaktionelle Änderung in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa zur Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Nr. 4 enthält die Änderungen in § 3 der Verordnung. Im Einzelnen:

- a) enthält zum einen eine redaktionelle Anpassung an das TtVG, um einen Gleichlauf der Begrifflichkeiten herzustellen und zum anderen eine redaktionelle Änderung in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa zur Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.
- b) enthält eine redaktionelle Änderung in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa zur Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.
- c) enthält neben der redaktionellen Änderung in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa zur Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eine Änderung der Ladungsfrist für die Beiräte. Im Nachgang zu den Beiratsbefassungen zeigte sich, dass eine starre Zweiwochenfrist nicht praktikabel ist. Eine Flexibilisierung und Verlängerung der Frist ist vor diesem Hintergrund sachdienlich.
- d) – e) enthalten jeweils eine redaktionelle Änderung in Folge des Ressortwechsels der Abteilung Arbeit von der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa zur Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Anlage 2

Nr. 5 enthält die Anlage der Lohngitter in Form von Entgelttabellen aus dem Anhang dieser Verordnung. Im Einzelnen sind hier die Lohngitter nach § 9 Absatz 1 TtVG gemeint.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

1. Verordnung zur Änderung der **Bremischen** Verordnung zur Bestimmung tätigkeitspezifischer Mindestentgelte im Sinn des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (**Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung – BremMEntBestV**)

Artikel 1

Die **Bremische** Verordnung zur Bestimmung tätigkeitspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (**Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung – BremMEnt-BestV**) wird wie folgt geändert:

§ 1 Festlegung Lohngitter	§ 1 Festlegung Lohngitter
<p>Abs. 1</p> <p>Zur Bestimmung des tätigkeitspezifischen Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt der Senat auf Vorlage der Senatorin oder des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Europa jährlich Lohngitter fest.</p> <p>Die Lohngitter werden als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.</p> <p>Die Festlegung von Lohngittern kann für sämtliche Leistungsbereiche der Bau- und Dienstleistungsbranchen erfolgen mit Ausnahme des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene.</p> <p>Die Geltung des Bundesmindestlohns, der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge mit Gültigkeit im Land Bremen, bleibt davon unberührt; darauf wird in den Lohngittern jeweils hingewiesen.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Zur Bestimmung des tätigkeitspezifischen Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt der Senat auf Vorlage der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration jährlich Lohngitter fest.</p> <p>Die Lohngitter in Form von Entgelttabellen regeln die allgemeinen Entgeltmodalitäten, das tätigkeitspezifische Mindestentgelt im Sinne von § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz einschließlich eines Überstundenzuschlages sowie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale.</p> <p>Die Lohngitter werden in Form von Entgelttabellen als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.</p> <p>Die Festlegung von Lohngittern kann für sämtliche Leistungsbereiche der Bau- und Dienstleistungsbranchen erfolgen mit Ausnahme der öffentlichen Personennahverkehrsdienste.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>Abs. 2</p>	<p>Abs. 2</p> <p><i>unverändert</i></p>

<p>Enthält diese Rechtsverordnung für einen Leistungsbereich keine Vorgaben zur Bestimmung des tätigkeitsspezifischen Mindestgelts, entspricht dieses mindestens dem Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes.</p>	
<p>§ 2 Maßgebliche Tarifverträge</p>	<p>§ 2 Maßgebliche Tarifverträge</p>
<p>Abs. 1</p> <p>Bei der Festlegung der Lohngitter nach § 1 finden die im Land Bremen gültigen Branchentarifverträge Berücksichtigung, die dem Tarifregister des Landes Bremen entsprechend der Übersendungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes vorliegen, sofern diese eine Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereichs mit den jeweiligen Tätigkeiten der Leistungsbereiche der Bau- und Dienstleistungsbranchen aufweisen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Abs. 2</p> <p>Soweit für einen Leistungsbereich der Bau- und Dienstleistungsbranchen mehr als ein Branchentarifvertrag berücksichtigungsfähig ist, ist derjenige Branchentarifvertrag maßgeblich heranzuziehen, der den größtmöglichen Grad an Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereichs mit dem betreffenden Leistungsbereich der Bau- und Dienstleistungsbranchen aufweist.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Abs. 3</p> <p>Sollte kein Tarifvertrag einen spezielleren sachlichen Anwendungsbereich aufweisen, kann zur Bestimmung des maßgeblichen Tarifvertrages ermittelt werden, welcher der in Betracht kommenden Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen größere Bedeutung hat.</p> <p>Dabei ist abzustellen auf</p> <p>a) die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen und</p> <p>b) die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mit-</p>	<p>Sollte kein Tarifvertrag einen spezielleren sachlichen Anwendungsbereich aufweisen, kann soll zur Bestimmung des maßgeblichen Tarifvertrages ermittelt werden, welcher der in Betracht kommenden Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen größere Bedeutung hat.</p> <p>Dabei ist-abzustellen-auf soll vorrangig abgestellt werden auf</p> <p>a) die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen und</p> <p>b) die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mit-</p>

<p>glieder der Gewerkschaft im Land Bremen, die den Tarifvertrag geschlossen hat.</p>	<p>glieder der Gewerkschaft im Land Bremen, die den Tarifvertrag geschlossen hat.</p> <p>Sofern für die in Betracht kommenden Branchentarifverträge quantitative Merkmale nicht herangezogen werden können, ist auf qualitative Merkmale, wie z.B. Stundenentgelte, Aktualität, Laufzeit oder regionale Spezialität abzustellen.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Die Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Branchentarifvertrags trifft die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa.</p> <p>Die Entscheidung wird durch den jeweils zuständigen Beirat im Sinne des § 3 vorbereitet.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Die Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Branchentarifvertrags trifft die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 3 Die Beiräte</p>	<p>§ 3 Die Beiräte</p>
<p>Abs. 1</p> <p>Es wird jeweils ein Beirat gebildet für</p> <p>a) den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene, b) für den Bereich des Bauwesens sowie c) für den Bereich der Dienstleistungen.</p> <p>Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa führt die Geschäfte der Beiräte.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Es wird jeweils ein Beirat gebildet für</p> <p>a) den Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste, b) für den Bereich des Bauwesens sowie c) für den Bereich der Dienstleistungen.</p> <p>Die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration führt die Geschäfte der Beiräte.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Jeder Beirat besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa beruft in jeden Beirat je drei Mitglieder und je drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Bremen-Elbe-Weser und der Unternehmerverbände im Lande Bremen e.V. für die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Abs. 2</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>Die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beruft in jeden Beirat je drei Mitglieder und je drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Bremen-Elbe-Weser und der Unternehmerverbände im Lande Bremen e.V. für die Dauer von fünf Jahren.</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>Abs. 3</p> <p>Der Beirat ist durch die Senatorin oder den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa bei</p>	<p>Abs. 3</p>

<p>Bedarf oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.</p> <p>Eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Senatorin oder des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Europa leitet die Sitzungen der Beiräte.</p>	<p>Der Beirat ist durch die Senatorin oder den Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bei Bedarf oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.</p> <p>Eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration leitet die Sitzungen der Beiräte.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Die Beiräte geben der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa Empfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags gemäß § 2 Absatz 4.</p> <p>Die Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheitsbeschluss).</p> <p>Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Die Beiräte geben der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Empfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags gemäß § 2 Absatz 4.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>Abs. 5</p> <p>Jeder Beirat gibt sich mit Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung.</p> <p>Darin kann er sich für ein Verfahren entscheiden, wie er die Empfehlung nach Absatz 4 vorbereiten will.</p> <p>Darüber hinaus hat er ein Einigungsverfahren für den Fall einzurichten, dass in der ersten Sitzung kein Mehrheitsbeschluss über eine Empfehlung zustande kommt.</p> <p>Das Einigungsverfahren hat auch den Einsatz einer Schlichterin oder eines Schlichters vorzusehen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Abs. 6</p> <p>Gibt der Beirat auch in der zweiten Sitzung keine Empfehlung ab, so trifft die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 ohne Vorbereitung durch den Beirat.</p>	<p>Abs. 6</p> <p>Gibt der Beirat auch in der zweiten Sitzung keine Empfehlung ab, so trifft die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 ohne Vorbereitung durch den Beirat.</p>

Artikel 2
In Krafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entgelttabelle Nr. 01

Bauhauptleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Bauhauptleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Es besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Entgelt in Höhe des Gesamtentgeltes (GE) je geleisteter Arbeitsstunde. Das GE setzt sich aus dem Entgeltstundenlohn (EL) und dem Bauzuschlag (BZ) in Höhe von 5,9 Prozent des EL zusammen.
- 2.4 Keinen Anspruch auf den BZ haben Personen, die überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, soweit hierdurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden haben diese Personen jedoch Anspruch auf den BZ.
- 2.5 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.6 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.7 Für Mehrarbeit (Überstunden) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. Vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1. Allgemein

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro		
			EL	BZ	GE
1	<p>Werker und Maschinenwerker</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung 	<p><u>Tätigkeitsbeispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle - Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen - Mischen von Mörtel und Beton - Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten - Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes - Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten - manuelle Erdarbeiten - manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben 	<p>13,73</p> <p>ab 01.02.2025 14,28 *</p>	0,81	14,54
2	<p>Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbilds oder angelesene Spezialtätigkeiten) nach Anweisung <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet - Baumaschinistenlehrgang - anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten 	<p><u>Tätigkeitsbeispiele:</u></p> <p>- Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen und Herstellen von Asphalten - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse <p>Baustellen-Magaziner:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen - Führen von Bestandslisten <p>Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen <p>Fertigteilbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen - Herstellen von Verbundbauteilen - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen <p>Fuger, Verfuger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Fugenmörtel aller Art - Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen 	16,34	0,96	17,30

	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Gleiswerker: - Herstellen des Unterbaus - Verlegen von Schwellen und Schienen Mineur: - Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau - Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten Putzer (Fassadenputzer, Verputzer): - Vorbereiten des Untergrundes - Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel - Zurichten und Befestigen von Putzträgern - Herstellen und Aufbringen von Putzen - Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Rabitzer: - Herstellen der Unterkonstruktionen - Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Rammer (Pfahlrhammer): - Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten - Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände Rohrleger: - Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren - Abdichten von Rohrverbindungen - Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen Schalungsbauer (Einschaler): - Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln - Herstellen von Schalplatten - Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen Schwarzdeckenbauer: - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut - Einbauen und Verdichten des Mischgutes - Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken Betonstraßenwerker: - Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten - Herstellen von Betonstraßendecken Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer): - Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren - Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch Terrazzoleger: - Herstellen von Terrazzomischungen - Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche - Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo Wasser- und Landschaftsbauer: - Herstellen von Uferbefestigungen - Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen - Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten Maschinisten: 			
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

		- Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten Kraftfahrer: - Führen von Kraftfahrzeugen			
2a	Arbeitnehmer, die vor dem 01.09.2002 in der bisherigen Berufsgruppe V zugeordnet waren		20,41	1,20	21,61
2b	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer (entsprechend EG 2)	<u>weitere Anforderungen:</u> nach dreimonatiger Beschäftigung in der EG 2	18,49	1,09	19,58
3	Facharbeiter, Baugeräteführer und Berufskraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung - Berufsausbildung zum Baugeräteführer - Prüfung als Berufskraftfahrer - durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten		20,91	1,23	22,14
		Holz- und Bautenschutzgewerbe sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			
4	Spezialfacharbeiter/Bauchmaschinenführer <u>Tätigkeit:</u> - selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Prüfung als Baumaschinenführer - Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit - durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten		22,73	1,34	24,07
		Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	23,41	1,38	24,79
		Baumaschinenführer	23,07	1,36	24,43
		Stuckateure und Gipser Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf diesen Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen: - Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen; - Aufreißen, Antragen und Modellieren von Anstrageputz; Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;	23,41	1,38	24,79

		- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Gelände-modellen sowie Dekorelementen.			
		Holz- und Bautenschutzgewerbe sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht re- levanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			18,87
			ab 10. Jahr der Tätigkeit		19,81
5	Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter <u>Tätigkeit:</u> Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten - selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung - Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung	<u>Regelqualifikation:</u> - Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung - Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung	23,80	1,40	25,20
6	Werkpolier und Baumaschinen-Fachmeister <u>Tätigkeit:</u> - Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung	<u>Weitere Anforderung:</u> - Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 01.07.2012. Für die Prüfungen, die vor dem 01.07.2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20.01.2007	25,92	1,53	27,45

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

3.2 Poliere und Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.		15,89

2	<p>Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne; 2. Massenermittlungen für einfache Bauteile; 3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten; 4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen einfacher, fachlicher begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzte Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen 	18,12
3	<p>Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen; 2. Massenermittlungen für Bauteile; 3. Ausführungen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung; 4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, 6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben; 8. Archivarbeiten. 	20,58
4	<p>Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfertigen von Plänen; 2. einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen; 3. Ausführen von Vermessungsarbeiten; 4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten. 	23,12
5	<p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen; 2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation; 3. teilweise selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, 4. Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen; 6. Erstellen von einfachen Kalkulationen; 7. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung; 	25,74

		8. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 9. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen; 10. umfangreiche Sekretariatsarbeiten; 11. Korrespondenz in einer Fremdsprache	
6	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen; 3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen; 4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. weitgehend selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen; 7. Erstellen von Kalkulationen; 8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung; 9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters; 10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware; 13. Führen eines Sekretariats; 14. Korrespondenz in Fremdsprachen.	28,46
7	Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - Ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und	<u>Beispiele:</u> 1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 3. Anfertigen von statischen Berechnungen; 4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten 1. und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen; 7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung; 8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung; 9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten; 11. schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling;	31,32

	Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.	13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken; 14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.	
8	<p>Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und einer vertieften Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist <p>und</p> <p>Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.</p>	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen; 2. Anfertigen von Objektplänen; 3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen; 4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. Überwachen, selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen; 7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 8. Selbständiges Leiten von Bauausführungen; 9. Selbständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden; 11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden; 12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle; 13. Vorbereiten von Bilanzen; 14. Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung; 16. Erstellen von EDV-Konzepten. 	34,28
9	<p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten; 2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen; 3. Anfertigen komplizierter Objektpläne; 4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 5. Selbständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen; 6. Erstellen von Bilanzen; 7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden; 8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten. 	38,08
10	<p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an der Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder 		42,42

	<ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte - Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 		
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 01	Bauhauptleistungen
45111230-9	Baugrundverfestigungsarbeiten
45111240-2	Baugrundentwässerungsarbeiten
45112420-5	Fundamentaushub
45120000-4	Versuchs- und Aufschlussbohrungen
45121000-1	Versuchsbohrungen
45122000-8	Aufschlussbohrungen
45210000-2	Bauleistungen im Hochbau
45221200-4	Bauarbeiten für Tunnel, Schächte und Unterführungen
45221210-7	Überdeckte oder teilüberdeckte Ausschachtungen
45221211-4	Straßenunterführung
45221240-6	Bauarbeiten für Tunnel
45221241-3	Bau von Straßentunnels
45221242-0	Bau von Eisenbahntunnels
45221243-7	Bau von Fußgängertunnels
45221244-4	Bau von Kanaltunnels
45221245-1	Bau von Flusstunnels
45221247-5	Tunnelbauarbeiten
45221250-9	Tiefbauarbeiten, außer Tunneln, Schächten und Unterführungen
45223220-4	Rohbauarbeiten
45223300-9	Bau von Parkplätzen
45223310-2	Bau von Tiefgaragen
45223320-5	Bau von Park- and Ride-Anlagen
45223820-0	Fertigbauelemente und -teile
45223821-7	Fertigbauelemente
45223822-4	Fertigbauteile
45233120-6	Straßenbauarbeiten
45233121-3	Bauarbeiten für Hauptstraßen
45233122-0	Bau von Ringstraßen
45233123-7	Bau von Nebenstraßen
45233124-4	Bau von Fernstraßen
45233125-1	Bau von Straßenkreuzungen
45233126-8	Bau von Kreuzungen in mehreren Ebenen
45233127-5	Bau von T-Kreuzungen
45233128-2	Bau von Verkehrskreiseln
45233129-9	Bau von Querstraßen
45233130-9	Bauarbeiten für Fernstraßen
45233131-6	Bauarbeiten für Hochstraßen
45233139-3	Instandhaltung von Fernstraßen
45233140-2	Straßenarbeiten
45233141-9	Straßeninstandhaltungsarbeiten
45233142-6	Straßenausbesserungsarbeiten
45233161-5	Bau von Fußwegen
45233162-2	Bau von Fahrradwegen
45233210-4	Oberbauarbeiten für Fernstraßen
45233220-7	Oberbauarbeiten für Landstraßen
45233221-4	Straßenmarkierungsarbeiten
45233222-1	Straßenpflaster- und Asphaltarbeiten

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
45233223-8	Aufbringen von Fahrbahnschichten
45233224-5	Bau von Straßen mit zwei Fahrbahnen
45233225-2	Bau von Straßen mit einer Fahrbahn
45233226-9	Bau von Zufahrtstraßen
45233227-6	Bau von Zubringerstraßen
45233251-3	Erneuerung von Straßendecken
45233252-0	Oberbauarbeiten für Straßen
45233253-7	Oberbauarbeiten für Fußwege
45233260-9	Bau von Fußgängerwegen
45233261-6	Bau von Fußgängerüberführungen
45233270-2	Markierungsarbeiten für Parkplätze
45233300-2	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen, Landstraßen, Straßen und Fußwege
45233310-5	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen
45233320-8	Fundamentierungsarbeiten für Landstraßen
45233330-1	Fundamentierungsarbeiten für Straßen
45233340-4	Fundamentierungsarbeiten für Fußwege
45234116-2	Gleisbauarbeiten
45234130-6	Gleisbettbauarbeiten
45262200-3	Fundamentierungsarbeiten und Brunnenbohrungen
45262210-6	Fundamentierungsarbeiten
45262212-0	Verbauarbeiten
45262213-7	Schlitzwandbauweise
45262220-9	Brunnenbohrung
45262300-4	Betonarbeiten
45262310-7	Stahlbetonarbeiten
45262311-4	Betonrohbauarbeiten
45262330-3	Betonreparaturarbeiten
45262350-9	Arbeiten mit nicht verstärktem Beton
45262360-2	Zementierungsarbeiten
45262370-5	Betonummantelungsarbeiten
45262500-6	Maurerarbeiten
45262520-2	Mauerarbeiten
45262620-3	Stützmauern
45431100-8	Verlegen von Bodenfliesen
45431200-9	Verlegen von Wandfliesen
45500000-2	Vermietung von Hoch- und Tiefbaumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal
45510000-5	Vermietung von Kranen mit Bedienungspersonal
45520000-8	Vermietung von Maschinen für Erdbewegungen mit Bedienungspersonal
VOB/C - DIN 18300	Erdarbeiten
VOB/C - DIN 18301	Bohrarbeiten
VOB/C - DIN 18302	Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen (ehemals Brunnenbauarbeiten)
VOB/C - DIN 18303	Verbauarbeiten
VOB/C - DIN 18304	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten (ehemals Rammarbeiten)
VOB/C - DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
VOB/C - DIN 18306	Entwässerungskanalarbeiten
VOB/C - DIN 18307	Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden (ehemals: Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich)
VOB/C - DIN 18308	Drän. und Versickerarbeiten
VOB/C - DIN 18309	Einpressarbeiten

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
VOB/C - DIN 18312	Untertagebauarbeiten
VOB/C - DIN 18313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
VOB/C - DIN 18314	Spritzbetonarbeiten
VOB/C - DIN 18315	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindmittel
VOB/C - DIN 18316	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindmittel
VOB/C - DIN 18317	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
VOB/C - DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
VOB/C - DIN 18319	Rohrvortriebsarbeiten
VOB/C - DIN 18321	Düsenstrahlarbeiten
VOB/C - DIN 18322	Kabelleitungstiefbauarbeiten
VOB/C - DIN 18324	Horizontalspülbohrarbeiten
VOB/C - DIN 18325	Gleisbauarbeiten
VOB/C - DIN 18326	Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
VOB/C - DIN 18330	Mauerarbeiten
VOB/C - DIN 18331	Betonarbeiten
VOB/C - DIN 18334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
VOB/C - DIN 18366	Abdichtungsarbeiten
VOB/C - DIN 18340	Trockenbauarbeiten
VOB/C - DIN 18345	Wärmedämm-Verbundsysteme
VOB/C - DIN 18349	Betonerhaltungsarbeiten
VOB/C - DIN 18350	Putz- und Stuckarbeiten
VOB/C - DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
VOB/C - DIN 18352	Fliesen- und Plattenarbeiten

Entgelttabelle Nr. 02

Nassbaggereleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Nassbaggereleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1. Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2. Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3. Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4. Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5. Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
a)	verantwortliche Führer von Großgeräten		23,96
b)	verantwortliche Führer von Geräten mit Ausnahme von Entgeltgruppe a)		22,46
c)	Schiffsführer mit Patent für Schuten	- 1. Baggermeister	21,39

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	mit eigenem Antrieb und einem Lade- rauminhalt von mindestens 500 cbm bzw. Schleppern ab 500 PS	- 1. Spülermeister - 1. Maschinisten - Spülfeldmeister	
d)	Schiffsführer mit Patent für selbst fah- rende Schuten, Schlepper und Bar- kassen mit Ausnahme von Entgelt- gruppe c)	- 2. Baggermeister - 2. Spülermeister - 2. Maschinisten - Schiffer mit Patent soweit dies gefordert wird Vor- arbeiter auf Spülfeldern, Handwerker mit abge- schlossener Ausbildung, Köche mit Berufsausbil- dung oder mit dreijähriger Tätigkeit, Schweißer mit Prüfung,	19,25
e)	Köche Matrosen Fachwerker in der Nassbaggerei	(Nachweis durch Schifferdienstbuch)	18,18
f)	Decksleute Spülfeldarbeiter sonstige Arbeiter		17,54

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 02	Nassbaggerleistungen
VOB/C - DIN 18311	Nassbaggerarbeiten

Entgelttabelle Nr. 03

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Garten-, Landschafts- und Sportplatzbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Jede Überstunde (Mehrarbeit) ist mit 25% Zuschlag zu vergüten. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Baustellenleiter, Ausbildungsleiter Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich, in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen oder Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit der Berufsausbildung verantwortlich beauftragt, als Ausbilder anerkannt und überwiegend als solche tätig sind		25,54
2	Landschaftsgärtner-Vorarbeiter Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen		22,59
3	Landschaftsgärtner-Meister Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 1 und 2 erfüllen		21,59
4.	Landschaftsgärtner / Gärtner		
4.1	Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	dreijährige ununterbrochene Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	20,61
4.2 a)	Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	18-monatige ununterbrochene Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	19,61
4.2 b)	Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	bis zu 18-monatige ununterbrochene Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	18,62
4.3	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	19,61
4.4	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	18,62
4.5	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	18,62
4.6	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeit-	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	18,14

	nehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	
5.	Maschinisten / Fahrer		
5.1	Maschinisten Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind		19,61
5.2	Fahrer Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als LKW-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden		19,61
6.	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz		
6.1	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	20,10
6.2	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	19,13
6.3	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges fachbezogenes Arbeiten unter Anleitung	18,51
6.4	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges fachbezogenes Arbeiten unter Anleitung	18,14
7.	Arbeitnehmer mit oder ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz		
7.1	Arbeitnehmer, die ständig angelernte fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten		18,14
7.2	Arbeitnehmer, die ununterbrochene Beschäftigung für mindestens 3 Jahre in den Entgeltgruppen 7.3 oder 7.4 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und anspruchsvollen Pflegearbeiten ausführen		17,26
7.3	Arbeitnehmer, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten		16,71
7.4	Arbeitnehmer, die ununterbrochene Beschäftigung für mindestens 3 Jahre in der Entgeltgruppe 7.5 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und auch Pflegearbeiten ausführen		15,70
7.5	Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden		14,89
7.6	Arbeitnehmer, die mit einfachsten, schematischen Arbeiten beschäftigt werden		12,69
			ab 01.11.2024

			13,46* ab 01.02.2025 14,28 **
8.	Arbeitnehmer, die in der Baumpflege tätig sind		
8.1	Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	- sind ständig verantwortlich, unter eigener Mitarbeit, mit der Durchführung oder selbständigen Abwicklung von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt und - andere Arbeitnehmer beaufsichtigen	21,69
8.2	Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	- nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege - ständig in der Baumpflege tätig	20,61
8.3	Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	- bis zu dreijährige ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege - ständig in der Baumpflege tätig	19,61
8.4	Baumarbeiter, European Treeworker mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik	- ständig in der Baumpflege tätig	17,49
T	Gartenbautechnische Angestellte		
T 1	Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.	z.B. Lager- oder Materialverwaltung, Vervielfältigen und Reinzeichnen von technischen Zeichnungen	14,43 (1. Jahr) 16,03 (2. Jahr) 17,23 (4. Jahr)
T 2	Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen bzw. einfacheren Tätigkeiten, die nach ständiger Anweisung arbeiten; mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf kleineren Baustellen führen, Werkstattleiter, technische Zeichner	17,75 (1. Jahr) 19,73 (2. Jahr) 21,21 (4. Jahr)
T 3	Gartenbautechnische Angestellte mit größeren Arbeitsbereichen bzw. schwieriger Tätigkeit, die nach allgemeiner Anweisung arbeiten; mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf größeren Baustellen führen mit Maschinen- und Fahrzeugeinsatz, oder die schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, Kostenberechnungen erstellen und einfache Entwürfe anfertigen, Leiter größerer Werkstätten	22,19 (1. Jahr) 24,66 (2. Jahr) 26,51 (4. Jahr)
T 4	Gartenbautechnische Angestellte mit verantwortungsvoller Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordert; mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule, abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, die unter Oberaufsicht größere Baustellen selbständig leiten, die besonders schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, schwierige Entwürfe, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen und Bauabrechnungen bearbeiten	25,53 (1. Jahr) 28,36 (2. Jahr) 30,49 (4. Jahr)
T 5	Gartenbautechnische Angestellte in verantwortlichen Tätigkeiten, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern; mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, denen die selbständige Leitung von größeren Baustellen übertragen ist oder die mit Aufgaben betraut sind, die hervorragende Fachkenntnisse erfordern oder denen mehrere gartenbautechnische Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung ständig unterstellt sind	27,75 (1. Jahr) 30,83 (2. Jahr) 33,14 (4. Jahr)

T 6	Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung übertragen ist		31,07
T 7	Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen)		34,40
K	Kaufmännische Angestellte		
K 1	Kaufmännische Angestellte mit überwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist	z.B. Fertigmachen der Post, Telefondienst, Vielfältigen, Karteiführung, einfache Schreib- und Rechenarbeiten, Ablage	12,41 *** (1. Jahr) ab 01.11.2024 13,46 * ab 01.02.2025 14,28 ** (1. Jahr) 13,59 ab 01.02.2025 14,28 ** (2. Jahr) 14,61 (4. Jahr)
K 2	Kaufmännische Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit	z.B. Stenotypisten, Kontoristen, Hilfskräfte in der Buchhaltung und Personalabteilung.	13,31 ab 01.11.2024 13,46 * ab 01.02.2025 14,28 ** (1. Jahr) 14,80 (2. Jahr) 15,91 (4. Jahr)
K 3	kaufmännische Angestellte, die unter Anleitung schwierigere Arbeiten erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Korrespondenten, Buchhalter, Lohnbuchhalter, Sekretäre, Stenotypisten mit Fremdsprachen	17,76 (1. Jahr) 19,73 (2. Jahr) 21,21 (4. Jahr)
K 4	Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierige Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich - mehr als ein Drittel) selbständige Leistungen erbringen; mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.	22,20 (1. Jahr) 24,66 (2. Jahr) 26,51 (4. Jahr)
K 5	Kaufmännische Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit, die überwiegend selbständige Leistungen erbringen	z.B. Bilanzbuchhalter, Büroleiter, selbständige Einkäufer	26,63 (1. Jahr) 29,60 (2. Jahr) 31,81 (4. Jahr)

K 6	Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter eines Betriebes oder selbständiger Betriebsabteilungen		31,07
K 7	Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter größerer Betriebe (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen)		34,40

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

***Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 03	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
45111220-6	Gestrüppentfernungsarbeiten
45112700-2	Landschaftsgärtnerische Arbeiten
45112710-5	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Grünanlagen
45112711-2	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Parkanlagen
45112712-9	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Gartenanlagen
45112713-6	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Dachbegrünungen
45112714-3	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Friedhöfe
45112720-8	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Sport- und Freizeitanlagen
45112721-5	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Golfplätze
45112722-2	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Reitanlagen
45112723-9	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Spielplätze
45112730-1	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Verkehrsbegleitgrün
45112740-4	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Flughäfen
77310000-6	Anpflanzungs- und Pflegearbeiten an Grünflächen
77311000-3	Pflegearbeiten für Ziergärten und Parks
77312000-0	Unkrautjäten
77312100-1	Unkrautvernichtung
77313000-7	Pflege von Parkanlagen
77314000-4	Grundstückspflege
77314100-5	Anlegen von Rasen
77320000-9	Pflegearbeiten für Sportplätze
77340000-5	Baum- und Heckenschnitt
77341000-2	Baumschnitt
77342000-9	Heckenschnitt
VOB/C - DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten

Entgelttabelle Nr. 04

Metallbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Metallbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Überstunden (Mehrarbeit) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt
1	Einfache Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	Beispiele: - einfache Entgratungsarbeiten - einfache Büro- und Lagertätigkeiten	14,34 Euro
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mehrwöchiges betriebliches Anleiten oder Anlernen erworben werden oder der Nachweis einer einjährigen fachbezogenen Tätigkeit.	- allgemeine Lager- und Transportarbeiten sowie Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die über die Anforderungen der Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 1 hinausgehen	16,13 Euro

3	Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung	<p>Erforderlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch eine Berufsausbildung mit erfolgreichem Abschluss erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen. Bei dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung ohne Abschluss genügt eine einjährige fachbezogene Berufspraxis.</p> <p>t</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeitung im ersten Berufsjahr (z. B. Buchhaltungs-, Abrechnungs-, und Rechnungsprüfungsaufgaben in den Bereichen Kundendienst, Verkauf, Teiledienst) - Mechanikerarbeiten im ersten Berufsjahr 	17,02 Euro
4	Tätigkeiten, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufspraxis (ab 3. Berufsjahr) im Ausbildungsberuf erfordern oder für die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kaufmännische Sachbearbeitung mit zweijähriger Berufspraxis in Sekretariat, Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung und Lagerverwaltung - Facharbeitertätigkeiten mit zweijähriger Berufspraxis 	17,92 Euro
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen und die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden sowie im Betrieb vorwiegend mit schwierigen Arbeiten beschäftigt werden.	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung im Sekretariat sowie Arbeiten in Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung, Lagerverwaltung, Finanz- und Personalwirtschaft mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung - selbständige Montagearbeiten mit mindestens vierjähriger Berufspraxis 	19,26 Euro
6	Hochwertige Tätigkeiten und die Fähigkeiten andere Mitarbeiter/innen anzuleiten oder Tätigkeiten, die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erfordern, die durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche, kaufmännische oder technische Arbeiten mit erhöhten Anforderungen - Teamleiter - Meister während der Einarbeitungszeit (bis 6 Monate) - Montage- und/oder Servicetechniker/-mechaniker 	20,61 Euro
7	Verantwortliche Tätigkeiten, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden, z. B. höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen.	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - qualifizierte Beschäftigte mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion (Buchhaltung, Personalwesen, Lagerverwaltung) - Meister - Teamleiter mit langjähriger Berufspraxis (mit Beispiel in gemeinsamen Erläuterungen) - Tätigkeit als Ausbildungsbeauftragter - Techniker - Montage- und Servicetechniker/-mechaniker mit dreijähriger Berufspraxis 	22,40 Euro
8	Weitgehend selbständige Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in beaufsichtigender betrieblicher Funktion, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leitende Meister - kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fachkenntnisse selbständig ausgeführt werden - Techniker mit Berufspraxis 	25,09 Euro
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leitende Meister (technische Leiter/Konzessionsträger) - verantwortliche kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fach- und umfang- 	26,88 Euro

	Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	reicher Spezialkenntnisse selbständig ausgeführt werden, z. B. Erstellen von Jahresabschlüssen Techniker mit langjähriger Berufspraxis	
10	Selbständige Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium, z. B. Tätigkeiten in einem schwierigen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		29,57 Euro
11	Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für mindestens einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, z. B. Tätigkeiten in einem besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		31,36 Euro

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 04	Metallbauleistungen
VOB/C - DIN 18335	Stahlbauarbeiten
VOB/C - DIN 18357	Beschlagarbeiten
VOB/C - DIN 18358	Rollladenarbeiten
VOB/C - DIN 18360	Metallbauarbeiten

Entgelttabelle Nr. 05

Dachdeckerleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Dachdeckerleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25% an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
I. gewerbliche Arbeiter			
1a)	Dachdecker-Helfer - ohne abgeschlossene Berufsausbildung - Ausführung einfacher Arbeiten nach Anweisung	<u>weitere Anforderung:</u> bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	13,00 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.01.2025

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
			14,28***
1b)		<u>Weitere Anforderung:</u> vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	15,38
1c)		<u>Weitere Anforderung:</u> ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	16,40
2	Dachdecker-Fachhelfer ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Ausführung von Spezialtätigkeiten oder abgegrenzter Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung	17,43
3a)	Dachdecker-Junggeselle - Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	<u>Weitere Anforderung:</u> in den ersten 12 Monaten nach bestandener Gesellenprüfung	18,45
3b)	- fachgerechte Ausführung von gemäß ihrer Berufsausbildung einschlägigen Arbeiten nach Anweisung	<u>weitere Anforderung:</u> von dem 13. bis zum 24. Monat nach bestandener Gesellenprüfung	19,48
4	Dachdecker-Geselle Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	- fachgerechte Ausführung von gemäß ihrer Berufsausbildung einschlägigen Arbeiten nach Anweisung - nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle	21,12
5	Dachdecker-Fachgeselle Tätigkeit für mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	fachgerechte Ausführung von allen einschlägigen Arbeiten aufgrund fachlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach Anweisung sowie Fähigkeit, Mitarbeiter der EG 1 bis 4 anzuleiten	23,23
6	Vorarbeiter Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk	eigenständige Koordinierung aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen von Arbeitsaufträgen und Baustellenarbeiten im Rahmen der vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer der EG 1 bis 5 <u>Beispiele:</u> Anfertigung von Skizzen, Materialdisposition, Aufmaßvorbereitung, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften, Mitarbeiterführung, Baustellenkoordinierung	24,29
II. kaufmännische Angestellte			
K1	Keine Berufsausbildung erforderlich	Angestellte mit vorwiegend schematischen Tätigkeiten. <u>Beispiele:</u> Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden; Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage; Maschinenschreibarbeiten einfacher Art; numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen; Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab dem 01.02.2025 14,28 ***

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
K2	Zweijährige Berufsausbildung als Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule.	Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausüben. <u>Beispiele:</u> Einfache Arbeiten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung; Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen; Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand; Tätigkeiten in der Registratur; Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibenanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern; Lochen von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 15,05 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 16,04 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 18,04
K3	Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.	Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausführen. <u>Beispiele:</u> Führung von Sach- und Kontokorrentkonten; Führen und Verwalten von Lagern; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung; Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten; selbständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 18,22 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 20,22 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 23,27
K4	Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.	Angestellte, die selbständig und verantwortlichen Arbeiten oder kaufmännische Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern. <u>Beispiele:</u> Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 26,44 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 28,46 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 30,51
K5	Wie EG K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.	Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter ein. <u>Beispiele:</u>	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 32,54 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 34,56

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
		Tätigkeit als Leiter des kaufmännischen Büros; Tätigkeit als Bilanzbuchhalter; Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen; selbständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.	
III. technische Angestellte			
T1	Keine Berufsausbildung erforderlich.	Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben.	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28 *** <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 14,05 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 16,04
T2	Nicht abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige, durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse.	Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben. <u>Beispiele:</u> Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung Erstellen von Material- und Massenauszügen nach Anweisung; Führen von Baukonten; Lagerverwaltung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 20,04 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 22,03 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 24,03
T3	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und bis dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.	Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung erworben werden und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern. <u>Beispiele:</u> Vorbereiten und Einrichten von Baustellen; Materialdispositionen; Anleiten und Beaufsichtigen der Mitarbeiter; Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungs-Vorschriften auf der Baustelle; Aufmaß für Kostenvoranschläge und Abrechnungen; Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse; Skizzen und Abrechnungen, einfacher Schriftverkehr; Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architekten und Bauleitern; Überprüfen von Arbeitszeiten.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 25,28 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 26,31 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 28,31
T4	Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk; erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (Gesellenprüfung) und über dreijährige entsprechende Tä-	Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern. <u>Beispiele:</u>	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 30,51 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 31,50 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 32,54

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	tigkeit oder Techniker mit einschlägiger, mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieur.	Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen; Beaufsichtigen und Leiten der Bau-stellen mit allen erforderlichen fachlichen Anwei-sungen; Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungs-Vorschriften; selbständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen; Vor- und Nachkalkulation; Beraten und Verhandeln mit Architekten, Kunden und Behörden; Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen; Beauf-sichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden, Leiten von Kleinbetrieben und selbständigen Betriebsabteilungen.	
T5	Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.	Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu erledigen sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen. Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter voraus. <u>Beispiele:</u> Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes; Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden; Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 34,56 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 36,57

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.04.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 05	Dachdeckleistungen
45261210-9	Dachdeckerarbeiten
45261211-6	Ziegeldachdeckerarbeiten
45261212-3	Schieferdachdeckerarbeiten
45261900-3	Dachreparatur und Dachwartung
45261910-6	Dachreparatur
45261920-9	Dachwartung
VOB/C - DIN 18338	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
VOB/C - DIN 18384	Blitzschutzanlagen

Entgelttabelle Nr. 06

Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariftlöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Helfer		16,03 ab 01.01.2025 16,54

2	Hilfsmonteure		17,37 ab 01.01.2025 17,93
3	Monteure im 1. und 2. Jahr nach der Abschlussprüfung	Monteure in den ersten zwei Jahren der tatsächlichen Berufstätigkeit und solche, die nach Einweisung Installations- und Reparaturarbeiten ausführen. Stunden- und Materialnachweise sind zu belegen.	17,42 ab 01.01.2025 17,98
4	Monteure im 3. und 4. Jahr nach der Abschlussprüfung	Monteure mit mindestens zwei tatsächlichen Berufsjahren, die Arbeiten verrichten, die Arbeitskenntnisse und Handfertigkeiten erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt werden. Die abgeschlossene Berufsausbildung kann durch gleich zu bewertendes einschlägiges Können ersetzt werden. Stunden- und Materialnachweise sind zu belegen.	18,75 ab 01.01.2025 19,35
5	Monteure nach spätestens 4-jähriger Tätigkeit im Beruf		20,31 ab 01.01.2025 20,96
6	Selbständige Monteure	Monteure mit erweiterten, durch die Teilnahme an betrieblich und/oder außerbetrieblich angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die selbstständig Installations-, Reparatur-, Service- und/oder Wartungsarbeiten durchführen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellen sie Nachweise und Aufmäße abrechnungsreif.	21,56 ab 01.01.2025 22,25
7	Obermonteure	Selbständige Monteure, die auch umfangreiche Installations-, Reparatur-, Service- oder Wartungsarbeiten methodisch, eigenständig und sicher ausführen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken sich nicht nur auf Material- und Verarbeitungsrichtlinien, sondern auch auf die Aktualisierung der Kenntnisse über die jeweils benötigten Regelwerke, auch vertragsrechtlich. Sie leiten und beaufsichtigen kleine Arbeitsgruppen (bis max. 5 AN) und erstellen Abrechnungsunterlagen sicher.	22,64 ab 01.01.2025 23,36
8	Hauptmonteure	Selbständige Monteure, die Installations-, Reparatur-, Service- oder Wartungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen und leiten. Sie besitzen eine hohe Qualifikation, die regelmäßige Fortbildung erfordert, über die Grenzen ihrer Haupttätigkeit hinaus. Dabei leiten und beaufsichtigen sie auch größere Arbeitsgruppen und führen geplante Werkzeug- und Materialdispositionen durch. Eine zusätzliche Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Rücksprache ist gegeben. Umfangreiche Abrechnungsunterlagen sind komplett zu erstellen.	23,33 ab 01.01.2025 24,08

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 06	Sanitär, Heizung, Klima
45259300-0	Reparatur und Wartung von Heizanlagen
45331000-6	Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen
45331100-7	Installation von Zentralheizungen
45331200-8	Installation von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen
45331210-1	Installation von Lüftungsanlagen
45331211-8	Installation von lufttechnischen Anlagen in Außenanlagen
45331220-4	Installation von Klimaanlageanlagen
45331221-1	Installation von Teilklimaanlagen
45331230-7	Installation von Kühlanlagen
45331231-4	Installation von kältetechnischen Anlagen
45332400-7	Installation von Sanitäreinrichtungen
50720000-8	Reparatur und Wartung von Zentralheizungen
50721000-5	Betriebsbereitmachung von Heizanlagen
50760000-0	Reparatur und Wartung von öffentlichen Toiletten
VOB/C - DIN 18339	Klempnerarbeiten
VOB/C - DIN 18379	Raumlufttechnische Anlagen
VOB/C - DIN 18380	Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
VOB/C - DIN 18381	Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

Entgelttabelle Nr. 07

Tischlereihandwerk/Tischlerleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Tischlereihandwerkes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	13,23 ab 01.11.2024 13,46 *

		ab 01.02.2025 14,28 **
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 3-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.	14,18 ab 01.02.2025 14,28 **
3	Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 6-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer zweijährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.	15,12
4	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden. Gleichzusetzen sind Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund anderer abgeschlossener Berufsausbildungen, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.	16,07
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung ab dem 19. Monat nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.	17,39
6	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden, die entweder eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen, ab Vollendung des dritten Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mindestens vierjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.	18,90
7	Verantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch langjährige Berufspraxis erworben werden.	19,85
8	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen. Der EG 8 werden zugeordnet: Beschäftigte bei Ausbildungsträgern mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Sozialpädagogen, Diplompädagogen oder einer ähnlichen staatlich anerkannten Ausbildung, zur selbstständigen Erledigung aller Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Teilnehmern von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Holzbetriebswirte (Beschäftigte mit einer abgeschlossenen technischen Ausbildung zum Tischler und der Zusatzqualifikation Holzbetriebswirt), sowie Meister, die sich mit Erfolg der Meisterprüfung im Tischlerhandwerk unterzogen haben und die vollverantwortlich in Ausbildungsträgergesellschaften und sonstigen Ausbildungsstätten Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Gruppen- und Einzelbetreuung selbständig ausbilden und alle die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfüllen.	20,79
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen in einem größeren Aufgabengebiet verlangen.	24,57

	Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die eine Gruppe von Arbeitnehmern oder eine Abteilung eigenverantwortlich beaufsichtigen und leiten mit selbständiger Lenkung der Betriebsaufgaben innerhalb dieser Gruppe oder Abteilung.	
10	<p>Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis, die eine entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium) erfordern, oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.</p> <p>Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die mehrere Betriebsabteilungen oder Produktionsabläufe in mehreren Abteilungen eigenverantwortlich überwachen, leiten und führen, oder die einen Betrieb oder einen im Verhältnis zum Gesamtbetrieb großen Betriebsteil selbstständig und verantwortlich leiten.</p>	28,35

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 07	Tischlerleistungen
45421142-1	Einbau von Fensterläden
45421150-0	Bautischlerei-Einbauarbeiten ohne Metall
45422100-2	Holzarbeiten
50850000-8	Reparatur und Wartung von Möbeln
VOB/C - 18355	Tischlerarbeiten

Entgelttabelle Nr.08

Parkett- und Bodenverlegungsleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Parkett- und Bodenleger zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die umfassend festgelegt sind und geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch ein kurzes Anlernen (maximal drei Monate) im Betrieb erworben werden.	12,64 ab 01.11.2024 13,46*

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
		ab 01.02.2025 14,28**
2	Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten) erworben werden.	13,44 ab 01.11.2024 13,46* ab 01.01.2025 13,88 ab 01.02.2025 14,28**
3	Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.	14,28 ab 01.01.2025 14,75
4	Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.	15,45 ab 01.01.2025 15,96
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern.	16,08 ab 01.01.2025 17,35
6	Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten/Anweisen von anderen Mitarbeitern vorsieht, z.B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.	18,48 ab 01.01.2025 19,09
7	Selbstständige und Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen, oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).	21,01 ab 01.01.2025 21,70
8	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.	23,51 ab 01.01.2025 24,29

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 08	Parkett- und Bodenverlegungsleistungen
45432100-5	Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten
45432110-8	Bodenverlegearbeiten
45432111-5	Verlegen von nicht massiven Bodenbelägen
45432112-2	Verlegen von Bodenplatten
45432113-9	Verlegen von Parkettböden
45432130-4	Bodenbelagsarbeiten
VOB/C - DIN 18356	Parkett- und Holzpflasterarbeiten
VOB/C - DIN 18365	Bodenbelagarbeiten

Entgelttabelle Nr. 09

Verglasungsleistungen/Glaserhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Verglasungsleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. Vertragliches Entgelt - Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Fachvorarbeiter		19,22
2	Gehobener Facharbeiter	Die Einstufung des gehobenen Facharbeiters erfolgt im fachlichen Ermessen des Arbeitgebers in Absprache mit	17,90

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
		dem Betriebsrat. In Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung entscheidet der Arbeitgeber.	
3	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre	Dreijährige Tätigkeit als Facharbeiter	17,45
4	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre	Zweijährige Tätigkeit als Facharbeiter	16,82
5	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre		15,28
6	Hilfsarbeiter	Nach dreimonatiger Beschäftigung	15,25
7	Hilfsarbeiter	Bis zu dreimonatiger Beschäftigung	13,73 ab 01.02.2025 14,28 *
8	Hilfsarbeiter	Kurzfristige Beschäftigung bis zu 65 Arbeitstage im Kalenderjahr	13,98 ab 01.02.2025 14,28 *

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 09	Glaserhandwerk / Verglasungsleistungen
45441000-0	Verglasungsarbeiten
VOB/C - DIN 18361	Verglasungsarbeiten

Entgelttabelle Nr. 10

Maler- und Lackiererleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Maler- und Lackiererhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Stadt Bremen

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele.	Entgelt in Euro
1	Arbeitsstellenleiter mit bestandener Gesellenprüfung - Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte		20,76
2	Gesellen (Ecklohn)		18,87
3	Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit		17,93
4	Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr		16,98
5	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit		13,00 ab 01.11.2024 13,46* ab 01.02.2025 14,28 **
6	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit		12,41*** ab 01.11.2024 13,46* ab 01.02.2025 14,28**
7	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit		15, 10
9	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit		16,04
10	Einstiegslohn für ungelernete Arbeitnehmer	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	13,00 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28**
11	Einstiegslohn für Gesellen	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	15,00

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

***Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

3.2 Stadtgemeinde Bremerhaven

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt
1	Arbeitsstellenleiter mit bestandener Gesellenprüfung - Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte		19,26 Euro
2	Gesellen (Ecklohn) nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit		17,51 Euro
3	Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit		16,63 Euro
4	Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr		15,76 Euro
5	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit		12,41 Euro* ab 01.11.2024 13,46 Euro** ab 01.02.2025 14,28 ***
6	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit		12,41 Euro* ab 01.11.2024 13,46 Euro**
7	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit		14,01 ab 01.02.2025 14,28 ***
9	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit		14,88
Mindestentgelte			
10	Einstiegslohn für ungelernete Arbeitnehmer	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28 ***
11	Einstiegslohn für Gesellen	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	13,80 ab 01.02.2025 14,28 ***
Korrosionsschutzbetriebe			
12	Arbeitsstellenleiter; das sind Vorarbeiter, die auf Baustellen mindestens 15 Arbeitnehmer beaufsichtigen		20,01
13	Vorarbeiter		20,14
14	Arbeitnehmer mit abgeschlossener, fachbezogener Berufsausbildung (Lehre); z. B. Schlosser, Elektriker,		18,39

	Kfz-Mechaniker (Maschinisten); Kraftfahrer mit Führerschein II und 3-jähriger Praxis in dieser Klasse, Arbeitnehmer der EG VI, soweit sie ausschließlich mit Gerüstbau beschäftigt werden.		
15	Maler- und Lackierergesellen, Bauten- und Eisenschutzfachwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach 1-jähriger Einarbeitung alle typischen Korrosionsschutzarbeiten ausführen, wie z. B. Sandstrahl-, Flammentrostungs-, alle vorkommenden Anstrich- und Beschichtungsarbeiten, Farbspritzen, Metallspritzen; gleichgestellt sind Maschinisten, soweit sie nicht zur EG III gehören.		17,51
16	Bauten- und Eisenschutzwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach insgesamt 3-monatiger Einarbeitung mit Korrosionsschutzarbeiten mittleren Schwierigkeitsgrades beschäftigt werden.		16,28
17	Helfer; das sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden.		15,76

*Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 10	Maler- und Lackiererleistungen
45442100-8	Anstricharbeiten
45442110-1	Anstricharbeiten in Gebäuden
45442120-4	Anstricharbeiten und Auftrag von Schutzanstrichen für Konstruktionen
45442121-1	Anstricharbeiten für Konstruktionen
45442180-2	Neuanstricharbeiten
45442190-5	Farbabweizungsarbeiten
VOB/C - DIN 18363	Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen
VOB/C - DIN 18366	Tapezierarbeiten

Entgelttabelle Nr. 11

Elektrohandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Elektrohandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und nach einer Anlernphase verrichtet werden können (Helfer).	13,95 ab 01.02.2025 14,28*

2	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern (Anlernausbildung).	14,17 ab 01.02.2025 14,28*
3	a) Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder b) ein gleichwertiger, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.	Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	15,06
4	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.	15,95
5	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden.	16,83
6	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbständig ausgeführt werden.	17,72
7	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen in technischen und kaufmännischen Sachgebieten sowie als Meister ohne Berufserfahrung.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.	19,49
8	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten z. B. als Obermonteur oder Büroleiter oder als Meister mit 18 Monaten Berufserfahrung als Meister oder Geselle.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden und Tätigkeit bzw. Einsatz als Meister.	21,26
9	a) Meister mit 36-monatiger Berufspraxis als Meister oder b) einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. "Obermonteur") oder c) staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.	a) Tätigkeit als Meister ohne Entscheidungsbefugnis oder b) Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.	23,04
10	a) Meister mit mehrjähriger Berufspraxis als Vorgesetzter oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis und Übersicht über die Zusammenhänge angrenzender Gebiete oder c) staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker	a) Tätigkeit als Meister mit Entscheidungsbefugnis oder b) Tätigkeit in der Funktion eines Leiters einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortlichen Entscheidungen verlangt und deren Anforderungen über die Anforderungen der Gruppe 9 wesentlich hinausgehen	24,81

11	<p>a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder</p> <p>b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder</p> <p>c) erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.</p>	<p>a) Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder</p> <p>b) Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern. Diese Tätigkeiten müssen über die der Gruppe 10 wesentlich hinausgehen.</p>	27,46
12	<p>a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke") oder</p> <p>b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke") oder</p> <p>c) erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium.</p>	Tätigkeit als Betriebsleiter.	30,12

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 11	Elektrohandwerk
45311000-0	Installation von Elektroanlagen
45311100-1	Installation von elektrischen Kabeln
45311200-2	Elektroinstallationsarbeiten
45315100-9	Elektrotechnikinstallation
45315200-0	Turbinenarbeiten
45315300-1	Stromversorgungsanlagen
45315400-2	Hochspannungsarbeiten
45315500-3	Mittelspannungsarbeiten
45315600-4	Niederspannungsarbeiten
45317000-2	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten
45317100-3	Elektroinstallationsarbeiten für Pumpenanlagen
45317200-4	Elektroinstallationsarbeiten für Transformatoren
45317300-5	Elektroinstallationsarbeiten für Stromverteilungsanlagen
45317400-6	Elektroinstallationsarbeiten für Filtrieranlagen
50331000-4	Reparatur und Wartung von Fernmeldeleitungen
50332000-1	Wartung im Bereich Fernmeldeinfrastruktur
50334000-5	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten und Telegrafan
50334100-6	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten
50334110-9	Wartung von Telefonnetzen
50334120-2	Aufrüstung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334130-5	Reparatur und Wartung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334140-8	Reparatur und Wartung von Fernsprechgeräten
50334200-7	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Telegrafan
50334300-8	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernschreibern
50532000-3	Reparatur und Wartung von elektrischen Maschinen, Geräten und zugehörigen Einrichtungen
50532100-4	Reparatur und Wartung von Elektromotoren
50532200-5	Reparatur und Wartung von Transformatoren
50532300-6	Reparatur und Wartung von Generatoren
50532400-7	Reparatur und Wartung von Stromverteilungsanlagen
50711000-2	Reparatur und Wartung von elektrischen Einrichtungen in Gebäuden
51110000-6	Installation von elektrischen Einrichtungen
51111000-3	Installation von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
51111100-4	Installation von Elektromotoren
51111200-5	Installation von Generatoren
51111300-6	Installation von Transformatoren
51112000-0	Installation von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen
51112100-1	Installation von Elektrizitätsverteilungseinrichtungen
51112200-2	Installation von Elektrizitätsschalteneinrichtungen
51310000-8	Installation von Rundfunk-, Fernseh-, Audio- und Videogeräten
51311000-5	Installation von Rundfunkgeräten
51312000-2	Installation von Fernsehgeräten
51313000-9	Installation von Audiogeräten
51314000-6	Installation von Videogeräten
VOB/C - DIN 18382	Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
VOB/C - DIN 18385	Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen
VOB/C - DIN 18386	Gebäudeautomation

Entgelttabelle Nr. 12

Gerüstbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Gerüstbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
M1	Gerüstbaumeister <u>Qualifikation:</u> - Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- und das Tätigkeitsmerkmal müssen erfüllt sein.	24,18

	<u>Tätigkeit:</u> - tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung		
I	Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer <u>Qualifikation:</u> - Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer <u>Tätigkeit:</u> - Selbständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen - Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/oder Abrechnung	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- und ein Tätigkeitsmerkmal müssen erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Bei einer Eingruppierung als Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer vor dem 01.09.2015 muss nur ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt sein.	22,39
II	Geprüfter Montageleiter <u>Qualifikation:</u> - Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter - Prüfung zum Gerüstbauer <u>Tätigkeit:</u> - Selbständige Führung einer Montagekolonne - Fertigen einfacher Aufmaße	<u>Hinweis:</u> Ein Qualifikations- und die Tätigkeitsmerkmale müssen erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Bei einer Eingruppierung als Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer vor dem 01.09.2015 muss kein Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmal erfüllt sein.	20,60
IIa	Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur	<u>Hinweis:</u> Eingruppierung bis 31. Juli 2015 als Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur oder als Platzmeister	19,52
III	Gerüstbauer <u>Qualifikation:</u> - Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikationsmerkmal muss erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Eingruppierung als Gerüstbau-Fachmonteur vor dem 01.09.2015	17,91
IV	Geprüfter Gerüstbau-Monteur <u>Qualifikation:</u> - Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur <u>Tätigkeit:</u> - Selbständiger Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- und das Tätigkeitsmerkmal müssen erfüllt sein.	17,01
V	Gerüstbau-Werker <u>Qualifikation:</u> - Sechsmontatige Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk <u>Tätigkeit:</u> - Auf-, Um- und Abbau von einfachen Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung - Auf-, Um- und Abbau von sonstigen Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung unter Anleitung - Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- und die Tätigkeitsmerkmale müssen erfüllt sein.	16,12
VI a	Gerüstbau-Helfer <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher Arbeiten - Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial auf Anweisung - helfende Tätigkeit bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten unter Anleitung	<u>Hinweis:</u> Die Tätigkeitsmerkmale müssen erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Lagerarbeiter nach Lohngruppe VII, die ausnahmsweise Tätigkeiten beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten durchführen.	15,22
VI b		<u>Besondere Anforderungen:</u> - Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung	13,95 ab 01.02.2025 14,28 *

		- jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
VII	Lagerarbeiter <u>Tätigkeit:</u> - Einsatz im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau - Transport und Lagern von Gerüst- und anderen Baumaterialien - Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial nach Einarbeitung und Ausführung von sonstigen im Gerüstbauer-Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten		14,33

* Entspricht Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 12	Gerüstbauleistungen
45262100-2	Gerüstarbeiten
45262110-5	Abbau von Gerüsten
45262120-8	Errichtung von Gerüsten
VOB/C - DIN 18451	Gerüstarbeiten

Entgelttabelle Nr. 13

Abbruch- und Abwrackleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Abbruch- und Abwrackleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Überstunden (Mehrarbeit) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung beauftragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	gewerbliche Beschäftigte		
1	Hilfskräfte <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher manueller Arbeiten nach Anweisung	- Laden und Befördern von Materialien auf der Arbeitsstelle - Pflegen und Instandhalten von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Wassersaugen und -spritzen	12,41* ab 01.11.2024 13,46**

		<ul style="list-style-type: none"> - Verpacken von Abbruchmaterial - Helfen beim Einrichten und Räumen von Baustellen - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Maschinen und Geräten 	ab 01.02.2025 14,28 ***
2	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker <u>Tätigkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung 	<ul style="list-style-type: none"> - Entkernen von Gebäuden - Brennschneidarbeiten - Stemmarbeiten, Pressarbeiten - Bohr- und Sägearbeiten einschließlich des Aufmaßes 	13,95 ab 01.02.2025 14,28 ***
3	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker nach dem zweiten Jahr ihrer Tätigkeit, Sprenghelfer <u>Tätigkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Hilfsarbeiten bei der Durchführung von Sprengarbeiten nach Anweisung - Führen von Kraftfahrzeugen, für die die Führerscheinklasse 2 (alt) bzw. CE, C1E erforderlich ist, mit gültiger Fahrerlaubnis <u>Regelqualifikation:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Berufserfahrung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - Abgeschlossene Ausbildung in einem artverwandten Ausbildungsberuf 	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbeispiele der Lohngruppe 2 nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Führen und Pflegen von und einfache Wartungsarbeiten bei LKW - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten - Durchführung aller Sprenghilfsarbeiten außer Herstellen von Zündkreisen, Anfertigen von Schlagpatronen und zünden - Bohr- und Sägearbeiten in entkernten Gebäuden einschließlich des Aufmaßes 	14,30
4	Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Bohr-, Brenn- und Sägearbeiter, Sprengarbeiter <u>Tätigkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach genereller Anweisung - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerksmechaniker nach abgeschlossener Berufsausbildung - durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruchgewerbe und bei Sprengarbeiten mind. 2-jährige Tätigkeit als Sprenghelfer - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - abgeschlossene Ausbildung als Berufskraftfahrer mit gültiger Fahrerlaubnis nach CE, C1E - Schlosser und Maschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung - Befähigungsschein für Seilsägearbeiten; Geprüfter Bohr- und Sägefachmann (abgeschlossene Lehrgänge) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu acht Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 25 Tonnen und deren Anbaugeräte (z.B. Hydraulikhammer) - Warten und Reparieren von Baumaschinen und Geräten - Führen von Kraftfahrzeugen - Abbrechen von Gebäuden, Sortieren und Verladen - Ausführung aller Bohr- und Sägearbeiten; spalten und pressschneiden 	15,20

5	<p>Abbruchvorarbeiter, Spezial-Abbruch-Facharbeiter, Abbruchmaschinenführer, Sprengberechtigte</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des Abbruchgewerbes sowie Sprengarbeiten nach Anleitung oder Einweisung - Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerksmechaniker mit 3-jähriger Berufserfahrung und Ernennung zum Vorarbeiter - durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Befähigungsnachweis zur Führung von Abbruch-Spezialmaschinen bis einschließlich 40 Tonnen - Befähigungsschein nach § 20 SprengstoffG - Allgemeine Sprengarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen - Selbstständige Durchführung von Sprengungen - Vorarbeiter - Platzmeister - Leitung einfacher Abbruchbaustellen - Selbstständiges Ausführen aller Bohr- und Sägearbeiten; spalten und pressschneiden 	15,94
6	<p>Spezial-Abbruchmaschinenführer, Qualifizierter Abbruchvorarbeiter</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Ausführung schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes - Führung einer Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch langjährige Berufserfahrung erworbene erweiterte Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Befähigungsnachweis zur Führung von Abbruch-Spezialmaschinen ab 40 Tonnen - Grundkenntnisse der Baukonstruktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von über 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von über 40 Tonnen - Leitung von Abbruchbaustellen 	16,71
7	<p>Abbruchstellenleiter, qualifizierte Sprengberechtigte, qualifizierte Spezial-Abbruchmaschinenführer</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Ausführung besonders schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach wenigstens fünfjähriger Berufserfahrung - Führung einer Gruppe von Arbeitnehmern nach Ernennung - Selbstständiges Aufstellen von Sprengplänen und Durchführen von Sprengungen <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befähigungsschein nach § 20 SprengstoffG - Allgemeine Sprengarbeiten sowie Aufbaulehrgänge - Befähigungsnachweis zum Führen von Spezial-Abbruchmaschinen - Spezialkenntnisse im Abbruchgewerbe (u.a. statische Grundkenntnisse, Aufmaßerstellung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Abbruchaufträgen schwierigster Art (einschließlich Entsorgungsüberwachung) sowie Leitung der Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen - Anleitung und Koordinierung von Nachunternehmern - Erstellen von Aufmaßen - Führen einer Spezial-Abbruchmaschine (Super-Longfront, Seilbagger) 	17,00
technische Angestellte			
T1	Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28 ***
T2	Angestellte, mit einfacher vorwiegend schematischer oder anderer einfacher technischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung erforderlich ist	Berufsausbildung an einer einschlägigen Technikerschule <u>Bsp.:</u> Erstellen von einfachen Kalkulationen, statischen Berechnungen und einfachen Massenberechnungen auf Anweisung	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28 ***

			<p>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 13,11</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28 ***</p> <p>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG 15,00</p>
T3	Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und erweiterte Fachkenntnisse erfordern.	<p>Ausbildung an einer einschlägigen Technikerschule mit Abschlussprüfung.</p> <p><u>Bsp.:</u> Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen, Aufstellen von schwierigen Massenberechnungen, Überwachen von einfachen Arbeitsstellen unter Aufsicht erfahrener Techniker. Erstellen von Entsorgungskonzepten.</p>	<p>ab dem 1. Berufsjahr i.d. EG 15,00</p> <p>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 16,11</p> <p>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG 17,83</p> <p>ab dem 7. Berufsjahr i.d. EG 18,36</p>
T4	Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordernde Aufgaben nach allgemeiner Anweisung selbständig ausführen.	<p>Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder ein abgeschlossenes Studium (Bereich Technik) als Bachelor und 2-jährige einschlägige Berufserfahrung.</p> <p><u>Bsp.:</u> Angestellte, die nach besonderer Einführung statische Berechnungen, Eingabepläne, Arbeitspläne, Massenberechnungen und schwierige Berechnungen vornehmen.</p>	<p>ab dem 1. Berufsjahr i.d. EG 20,28</p> <p>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 22,25</p> <p>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG 24,15</p>
T5	Angestellte, die unter eigener Verantwortung selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch langjährige Erfahrungen erworben werden.	<p>Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder ein abgeschlossenes Studium (Bereich Technik) als Bachelor und 2-jährige einschlägige Berufserfahrung.</p> <p><u>Bsp.:</u> Selbständiges Leiten von Arbeitsstellen, Aufstellen von schwierigen Kalkulationen und statischen Berechnungen, selbständiges Verhandeln mit Auftraggebern und Behörden.</p>	25,63
	kaufmännische Beschäftigte		
K1	Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.	<p>Abgeschlossene zweijährige kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten höheren Handelsschule oder abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule oder dreijährige kaufmännische Tätigkeit, auf die in einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule verbrachte Zeit angerechnet wird</p> <p><u>Bsp.:</u> Aufnehmen von Diktaten, auch über Diktiergeräte und einwandfreies schriftliches Wiedergeben; einfache Registraturarbeiten; Ausfertigen von Bestellungen, Mahnbriefen, Rechnungen.</p>	<p>ab dem 1. Berufsjahr i.d. EG 12,41*</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28 ***</p> <p>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 12,35</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p>

			ab 01.02.2025 14,28 ***
K 2	Angestellte, die unter Anleitung schwierige Arbeiten erledigen.	Abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder Berufsausbildung nach K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit. <u>Bsp.:</u> Aufnahmen von Diktaten von schwierigen Texten, auch über Diktiergeräte und form- und stilgerechtes Wiedergeben; Durchführen von einfachen Buchhaltungs- und Lohn-abrechnungsarbeiten; Bedienen von PC's; Erledigen der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen sowie Verwalten von Arbeitspapieren.	ab dem 1. Berufsjahr i.d. EG 14,63 ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 15,19 ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG 15,80
K 3	Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten erledigen.	Abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder Berufsausbildung nach K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit. <u>Bsp.:</u> Form- und stilgerechtes Abfassen von Briefen; Durchführen von schwierigen Buchhaltungsarbeiten; selbständiges Durchführen aller lohn- und gehaltsbuchhalterischen Arbeiten; selbständiges Führen und Abwickeln von Konten einschließlich Korrespondenz und Mahnwesen.	ab dem 1. Berufsjahr i.d. EG 17,81 ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG 19,02 ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG 21,10

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 13	Abbruch- und Abwrackleistungen
45111100-9	Abbrucharbeiten
45111200-0	Baureifmachung und Abräumung
45111210-3	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten
45111211-0	Sprengarbeiten
45111212-7	Enttrümmerungsarbeiten
45111213-4	Abräumungsarbeiten
45111214-1	Abräumen nach Sprengungen
45111300-1	Abbauarbeiten
45111310-4	Abbauarbeiten für Militäranlagen
45111320-7	Abbauarbeiten für Sicherheitsanlagen
50243000-0	Abwracken von Schiffen
90650000-8	Asbestbeseitigung
VOB/C - DIN 18459	Abbruch- und Rückbauarbeiten

Entgelttabelle Nr. 14

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Steinbildhauer, Bildhauer		21,97
2	Vorarbeiter		20,46

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie <u>aus dem Steinmetzberuf</u> kommen		18,61
4	Steinschleifer		16,75
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit		16,75
6	Versetzer und Fräser , soweit sie <u>aus anderen Berufen</u> kommen		15,30
7	Steinmetzhelfer	nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	14,58
7	Steinmetzhelfer	in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	13,23 ab 01.11.2024 13,46* ab 01.02.2025 14,28**

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 14	Steinmetz- und Steinbildhauerleistungen
45262511-6	Steinmetzarbeiten
92312230-2	Dienstleistungen von Bildhauern
VOB/C - DIN 18332	Naturwerksteinarbeiten
VOB/C - DIN 18333	Betonwerksteinarbeiten

Entgelttabelle Nr. 15

Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
T 1/ K 1	T 1: Technische Angestellte , die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	K1: Kaufmännische Angestellte , die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.		
		Ab 3. Jahr	12,69 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Ab 5. Jahr	13,87 ab 01.02.2025 14,28***
T 2/ K 2/ DV 2	T 2: Technische Angestellte , die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben. Beispiele: Zeichnen von Bauplänen (auch CAD), Ermitteln von Massen/Mengen für einfache Bauteile, Beschaffung und Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen. K 2: Kaufmännische Angestellte , die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben. Beispiele: Telekommunikation, Aufnahme einfacher Diktate und Wiedergabe, Textverarbeitung und DV-Kenntnisse, einfache Buchhaltungsarbeiten, Registraturarbeiten. Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung. DV 2: Angestellte , die Daten nach Vorgabe eingeben, einfache Programme bedienen und EDV-Arbeitsplätze einrichten. Beispiele: Dateneingabe, Programmeinstellung, Datensicherung. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.		13,09 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Ab 3. Jahr	13,87 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Ab 5. Jahr	14,85
T 3/ K 3/ DV 3	T 3: Technische Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern. Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massen, Mengenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Bearbeiten von einfachen Entwürfen und Konstruktionen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis. K 3: Kaufmännische Angestellte , die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen. Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe (DV), einfache (auch fremdsprachliche) Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der üblichen Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 2.		16,21

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	DV 3: Angestellte , die nach Anleitung einfache Installationen von Hard- und Software vornehmen, Datensicherungen und einfache Systeme pflegen, leichte Programmierungen unter Anleitung durchführen. Beispiele: einfache Systemanpassungen, Schnittstellen programmieren, bedienen und arbeiten mit Programmen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.		
		Ab 3. Jahr	17,19
		Ab 5. Jahr	18,55
T 4/ IA 1/ DV 4	T 4: Technische Angestellte , Ingenieure und Architekten, die gründliche Fachkenntnisse erfordernde schwierige Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbständig ausführen. Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Entwerfen und Konstruieren, Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Vermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung. DV 4: Programmierer, Informatiker, Ingenieure , die schwierige Hard- und Software installieren, einfache Netzwerke einrichten und pflegen, Datenbanken verwalten, Datensicherungssysteme einrichten und schwierige Programmierungen nach allgemeiner Anleitung selbständig durchführen. Beispiele: Planung von Systemen und Programmen und deren Realisierung, Mitarbeit bei größeren Objekten unter einem übergeordneten Leiter, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Lieferanten. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Akademie, Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.		19,14
		Im 2. Jahr	19,53
		Ab 3. Jahr	21,10
		Ab 5. Jahr	22,46
K4	Kaufmännische Angestellte , die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbständig erledigen. Beispiele: Sekretariatsaufgaben, schwierige fremdsprachliche Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen (DV), Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungswesen. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 3 mit Fortbildung oder entsprechender Berufserfahrung.		19,14
		Ab 3. Jahr	20,70
		Ab 5. Jahr	22,07
T5/ IA2/ DV 5	T 5: Technische Angestellte , Ingenieure und Architekten, die selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erfordern. Beispiele: Leiten und/oder Abrechnen von Bauausführungen, Entwurfs- und Ausführungsplanung komplexer Projekte, Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden, Objektplanern und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten. Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T 4/IA 1		24,81

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	DV 5: Angestellte, Informatiker und Ingenieure , die schwierige Installationen durchführen, umfangreiche Systeme selbständig einrichten und überwachen, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern. Beispiele: Ausführung komplexer Systeme, Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten. Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe DV 4.		
		Ab 3. Jahr	25,98
		Ab 5. Jahr	27,35
K5	Kaufmännische Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbständig bearbeiten. Beispiele: Bilanzierung, internes Controlling, Leiten einer Abteilung oder eines Büros. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 4, jedoch mit umfangreicher Berufserfahrung		22,66
		Ab 3. Jahr	24,22
		Ab 5. Jahr	25,59
T 6/ IA 3/ DV 6	T 6/IA 3: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten , die bei der Ausübung der in Gruppe T 5/IA 2 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen. DV 6: Angestellte, Informatiker und Ingenieure , die bei der Ausübung der in der Gruppe DV 5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.		29,30

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 15	Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros
71200000-0	Dienstleistungen von Architekturbüros
71210000-3	Beratungsdienste von Architekten
71220000-6	Architekturentwurf
71221000-3	Dienstleistungen von Architekturbüros bei Gebäuden
71222000-0	Dienstleistungen von Architekturbüros bei Freianlagen
71222100-1	Kartierung städtischer Gebiete
71222200-2	Kartierung ländlicher Gebiete
71223000-7	Dienstleistungen von Architekturbüros bei raumbildenden Ausbauten
71241000-9	Durchführbarkeitsstudie, Beratung, Analyse
71242000-6	Entwurf und Gestaltung, Kostenschätzung
71243000-3	Planentwürfe (Systeme und Integration)
71245000-7	Genehmigungsvorlagen, Konstruktionszeichnungen und Spezifikationen
71248000-8	Projektaufsicht und Dokumentation
71300000-1	Dienstleistungen von Ingenieurbüros
71318000-0	Beratungsdienste von Ingenieurbüros
90711000-4	Umweltfolgenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711100-5	Risiko- oder Gefahrenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711200-6	Umweltnormen in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711300-7	Analyse von Umweltindikatoren in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711400-8	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umweltfolgenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711500-9	Umweltüberwachung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90712000-1	Umweltplanung
90712100-2	Umweltorientierte Stadtentwicklungsplanung
90712200-3	Planung einer Waldschutzstrategie
90712300-4	Planung einer Meeresschutzstrategie
90712400-5	Planung einer Strategie für das Management oder den Schutz natürlicher Ressourcen
90712500-6	Planung oder Aufbau von Umwelteinrichtungen
90714000-5	Umweltauudit
90714100-6	Umweltinformationssysteme
90714200-7	Umweltauudits in Unternehmen
90714300-8	Branchenspezifische Umweltauudits
90714400-9	Tätigkeitsspezifische Umweltauudits
90714500-0	Kontrolle der Umweltqualität
90714600-1	Kontrolle der Umweltsicherheit

Entgelttabelle Nr. 16

Bankenleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Bankgewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Der Mehrarbeitszuschlag erhöht sich für Mehrarbeit, die über 8 Stunden in der Woche hinausgeht, und für Mehrarbeit, die an Sonnabenden (0-24.00 Uhr) geleistet wird, auf 50 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die Vorkenntnisse nicht erfordern	- Küchenhilfen	14,28
2	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in	- Arbeitnehmer mit einfacher Tätigkeit im Zahlungs-, Überweisungs- und Abrechnungsverkehr in der Beleg-	14,79

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	der Regel durch eine kurze Einarbeitung erworben werden	aufbereitung in Registraturen, Expeditionen und Materialverwaltungen in Fachabteilungen (Sortierarbeiten) im Kantinenbereich (z.B. Anrichten) – Boten - Pförtner - Wächter	
3	Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine Zweckausbildung oder eine längere Einarbeitung erworben werden	- Arbeitnehmer mit Tätigkeiten in Kontokorrent- und Sparteilungen - Geldzähler - Geldboten mit Inkassovollmacht - Arbeitnehmer für EDV-Hilfsmaschinen, Mikrofilm, Adressiermaschinen und Archivverfilmung - Datentypist/Codierer - Phonotypist - Fernschreiber - Telefonist - Registratoren - Expedienten - Materiallageristen - Hausmeister - Kraftfahrer - Arbeitnehmer an umfangreichen technischen Sicherheitseinrichtungen - Empfangspersonal - Büfett- und Bedienungspersonal mit erhöhten Anforderungen - Beiköche	15,53
4	Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine um entsprechende Berufserfahrung ergänzte Zweckausbildung oder längere Einarbeitung erworben werden	- Kontoführer/Disponenten - Schalterangestellte mit Bedienungstätigkeit - Kassierer an Meinen Kassen mit einfachem Kassenverkehr - Sachbearbeiter in der. Belegaufbereitung, im Zahlungs-, Überweisungs- und Abrechnungsverkehr - Arbeitnehmer in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen (z. B. Personal-, Organisations-, Rechtsabteilung, Rechnungswesen) - Arbeitnehmer in der EDV-Arbeitsnachbereitung mit Kontrolltätigkeit - Operator-Assistenten - Band- und Magnetplattenverwalter - Datentypist/Codierer mit schwierigen Arbeiten und/oder Prüfarbeiten - Stenotypist - Phonotypist mit erhöhten Anforderungen - Fernschreiber mit erhöhten Anforderungen - Telefonist mit erhöhten Anforderungen - Materialverwalter - Handwerker/Facharbeiter - Hausmeister mit erhöhten Anforderungen - Kraftfahrer mit erhöhten Anforderungen - Beiköche mit erhöhten Anforderungen	16,19
5	Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Kenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe 4 angegebenen Wege - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden	- Kontoführer/Disponenten mit schwierigeren Arbeiten oder mit beratender Tätigkeit - Schalterangestellte mit beratender Tätigkeit - Kassierer - Sachbearbeiter mit erhöhten Anforderungen in der Belegaufbereitung, im Zahlungs-, Überweisungs- und Abrechnungsverkehr sowie in der Datenerfassung	16,85

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
		<ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter mit einfacheren Tätigkeiten in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen - Sachbearbeiter mit einfachen Tätigkeiten in der EDV-Arbeitsvorbereitung - Arbeitnehmer in der EDV-Nachbereitung mit erhöhten Anforderungen (z. B. Abstimmungstätigkeit) - Peripherie-Operators - Datenarchivare - Stenotypist mit erhöhten Anforderungen - Fremdsprachen-Stenotypist - Fernschreiber mit besonderen Anforderungen - Sekretär - Leiter von Registraturen, Expeditionen und Materialverwaltungen - Handwerker/Facharbeiter mit hochwertigen Arbeiten - Leiter gewerblicher Arbeitsgruppen (auch Hausmeister) - Botenmeister - Köche 	
6	Tätigkeiten, die vertiefte gründliche und/oder vielseitige Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung in begrenztem Umfang eigene Entscheidungen erfordern	<ul style="list-style-type: none"> - Schalterangestellte/Kontoführer/Disponenten mit abschließender Beratung für bestimmte Sparten wie programmierte Kredite bzw. Dienstleistungen - Kassierer mit erhöhten Anforderungen - Gruppenleiter in der Belegaufbereitung, im Zahlungs-, Überweisungs-, Abrechnungsverkehr sowie in der Datenerfassung - Sachbearbeiter in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen - Sachbearbeiter in der EDV-Arbeitsvorbereitung - Leiter der EDV-Nachbereitung - Konsol-Operators - Datenarchivare mit erhöhten Anforderungen - Fremdsprachen-Stenotypistinnen mit erhöhten Anforderungen - Sekretär mit erhöhten Anforderungen - Leiter von Schreibdiensten - Leiter größerer Registraturen, Expeditionen, Materialverwaltungen, FS-Stellen und gewerblicher Arbeitsgruppen - Arbeitnehmer mit Verantwortung für hochwertige technische Anlagen - Erste Köche - Küchenleiter 	18,71
7	Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung überwiegend eigene Entscheidungen und ein entsprechendes Maß an Verantwortung erfordern	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenberater - Leiter von Zahlstellen - Kassierer mit bes. Anforderungen (wie Gelddisposition für angeschlossene Stellen, Fremdsprachen) - Gruppenleiter in der Belegaufbereitung, im Zahlungs-, Überweisungs-, Abrechnungsverkehr sowie in der Datenerfassung in großen Stellen - Sachbearbeiter mit erhöhten Anforderungen in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen sowie in Außenstellen - Hauptamtliche Ausbilder - Sachbearbeiter mit erhöhten Anforderungen in der EDV-Arbeitsvorbereitung - Erste Operators - Konsol-Operators mit erhöhten Anforderungen - Schichtleiter - Programmierer-Assistent 	21,21

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
		<ul style="list-style-type: none"> - EDV-Organisations-Assistent - Sekretär in besonderer Vertrauensstellung - Leiter großer Schreibdienste - Arbeitnehmer mit Verantwortung für hochwertige technische Anlagen in Großbetrieben - Küchenleiter in Großbetrieben - Wirtschaftsleiter 	
8	Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellen und/oder mit erhöhter Verantwortung verbunden sind	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenberater mit erhöhten Anforderungen (z. B. Spezialberatung im Individualgeschäft) - Leiter kleinerer Geschäfts-/Zweigstellen - Hauptkassierer (in größeren Stellen) - Sachbearbeiter mit besonderen Anforderungen in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen sowie in Außenstellen - Revisoren mit selbstständiger, vielseitiger Prüfungstätigkeit - Hauptamtliche Ausbilder mit erhöhten Anforderungen (z. B. in der Fort- und Weiterbildung) - Sachbearbeiter mit besonderen Anforderungen in der EDV-Arbeitsvorbereitung (z. B. Steuerung von komplexen Systemen) - Programmierer - EDV-Organisatoren - Schichtleiter mit erhöhten Anforderungen - Sekretärinnen der Geschäftsleitung großer Banken - Wirtschaftsleiter in Großbetrieben 	24,46
9	Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und/oder Verantwortung offenbar über Gruppe 8 hinausheben.	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenberater mit besonderen Anforderungen - Geschäfts-/Zweigstellenleiter - Schichtleiter mit besonderen Anforderungen 	28,03

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 16	Bankleistungen
66110000-4	Bankdienstleistungen
66112000-8	Einlagengeschäft
66113000-5	Kreditgewährung
66115000-9	Internationaler Zahlungstransfer
66180000-5	Währungsumtausch

Entgelttabelle Nr. 17

Abfall- und Entsorgungswirtschaft

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch die Abfall- und Entsorgungswirtschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 30 % in den EG 1 bis 9b und 15 % in den EG 9c bis 15 an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Tätigkeitsmerkmale und Eingruppierung

3.1.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- **EG 1: einfachste Tätigkeiten**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,

- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter,
- Hausgehilfen,
- Boten (ohne Aufsichtsfunktion).

- **EG 2 bis 9a: handwerkliche Tätigkeiten**

- **EG 2**
Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)
- **EG 3**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
- **EG 4**
 - Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
 - Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten (Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der EG 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der EG 3 verlangt werden kann.)
- **EG 5**
Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
- **EG 6**
Beschäftigte der EG 5, die hochwertige Arbeiten verrichten (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der EG 5 verlangt werden kann.)
- **EG 7**
Beschäftigte der EG 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 5, deren Tätigkeiten in einem landesbezirklichen Tarifvertrag abschließend aufgeführt sind.
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 5, deren Tätigkeiten in einem landesbezirklichen Tarifvertrag abschließend aufgeführt sind.

- **EG 2 bis 12 Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst**

Buchhaltereidienst bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

- **EG 2**
Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)
- **EG 3**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

- **EG 4**
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
 - Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der EG 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der EG 3 verlangt werden kann.)
- **EG 5**
 - Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
- **EG 6**

Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
- **EG 7**

Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- **EG 8**

Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- **EG 9a**

Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- **EG 9b**
 - Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den EG 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)
- **EG 9c**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- **EG 10**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt.
- **EG 11**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt.
- **EG 12**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt.

- **EG 13 bis 15**

- **EG 13**

- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

- **EG 14**

- Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der EG 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
- Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

- **EG 15**

- Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der EG 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
- Beschäftigte mit der EG 13 Fallgruppe 1, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3.1.2 Spezielle Tätigkeitsmerkmale

a) Bezügerechner

- **EG 5**

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

- **EG 6**

- Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind.
- Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

- **EG 7**

- Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.
- Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

- **EG 9a**

- Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
- Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter nicht erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
- Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der EG 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

- **EG 9b**

Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der EG 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

b) Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Nach Ziffer 3.1.2 b) sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. Nicht unter Ziffer 3.1.2 b) fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

- **EG 6**

- Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -Informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -Informatiker, IT-Systemkaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim

Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden

- **EG 7**
Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind.
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.
- **EG 9b**
Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert (Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der EG 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach).
- **EG 10**
 - Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - Beschäftigte der EG 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht.
- **EG 11**
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt. (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt. (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)
- **EG 12**
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 11 oder
 - drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- **EG 13**
 - Beschäftigte der EG 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 12 oder
 - drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

c) Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieure sind Beschäftigte, die einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 der Ziffer 3.1.1 Punkt 4 (EG 13 bis 15) finden auch auf Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung; Nr. 1 Satz 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen bleibt unberührt.

- **EG 10**
Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- **EG 11**
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt.
- **EG 12**
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
- **EG 13**
Beschäftigte der EG 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

d) Meister

Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

- **EG 8**
Meister mit entsprechender Tätigkeit.
- **EG 9a**
 - Beschäftigte der EG 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, oder die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
 - Gärtnermeister der EG 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit ausüben ist.
- **EG 9b**
 - Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der EG 9a Fallgruppe 1 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der EG 9a Fallgruppe 2 heraushebt.
- **EG 9c**
Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.

e) Techniker

Staatlich geprüfte Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.

- **EG 8**
Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 8, die selbstständig tätig sind.

- **EG 9b**
Beschäftigte der EG 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

f) Vorlesekräfte für Blinde

- **EG 5**
Vorlesekräfte für Blinde.
- **EG 6**
Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

3.1.3 besondere Tätigkeitsmerkmale

a) Laboranten

Den Laboranten mit Abschlussprüfung werden milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Abschlussprüfung gleichgestellt, wenn die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Ausbildungszeit mindestens drei Jahre beträgt.

- **EG 3**
Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten.
- **EG 5**
 - Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
 - Beschäftigte der EG 3, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der EG 3 herausheben.
- **EG 6**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1; deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 6 heraushebt, dass sie selbstständige Leistungen erfordert.

b) Beschäftigte in Magazinen und Lagern

- **EG 3**
Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteherinnen und -Vorsteher.
- **EG 5**
 - Beschäftigte der EG 3 mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung.
 - Beschäftigte der EG 3 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.
- **EG 6**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

c) Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und –Techniker

- **EG 6**
Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten, lebensmitteltechnische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 8, die zu mindestens einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.
- **EG 9b**
 - Beschäftigte der EG 6, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt sind.
 - Beschäftigte der EG 6, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.
- **EG 10**
Beschäftigte der EG 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

3.2 Entgeltübersicht

EG	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Grundentgelt	13,94
	Ab dem 3. Jahr in der Tätigkeit	14,14
	Ab dem 10. Jahr in der Tätigkeit	14,61
2	Grundentgelt	15,28
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	16,77
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	18,13
3	Grundentgelt	16,35
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	17,86
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	19,04
4	Grundentgelt	16,58
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	18,66
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	19,84
5	Grundentgelt	17,33
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	19,20
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	20,74
6	Grundentgelt	18,00
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	19,96
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	21,54
7	Grundentgelt	18,31
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	20,55
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	22,18
8	Grundentgelt	19,42
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	21,47
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	23,21
9a	Grundentgelt	20,41
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	22,90
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	26,25
9b	Grundentgelt	21,11
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	23,49
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	27,82
9c	Grundentgelt	22,41
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	25,68
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	29,48
10	Grundentgelt	23,05
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	26,79
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	31,36
11	Grundentgelt	23,86
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	28,20
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	33,60
12	Grundentgelt	24,68
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	29,95
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	36,80
13	Grundentgelt	27,39
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	31,91
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	37,59
14	Grundentgelt	29,61
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	34,06
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	39,97
15	Grundentgelt	32,57
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	37,07
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	43,65

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 17	Abfall- und Entsorgungswirtschaft
90400000-1	Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung
90420000-7	Abwasserbehandlung
90430000-0	Abwasserbeseitigung
90440000-3	Reinigung von Klärgruben
90450000-6	Reinigung von Faulbecken
90460000-9	Leerung von Klärgruben oder Faulbecken
90470000-2	Reinigung von Abwasserkanälen
90480000-5	Verwaltung von Kanalisationsnetzen und Abwasseranlagen
90481000-2	Betrieb einer Kläranlage
90510000-5	Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
90511100-3	Einsammeln von kommunalem Müll
90511200-4	Einsammeln von Hausmüll
90511300-5	Müllsammlung
90511400-6	Altpapiersammlung
90512000-9	Transport von Haushaltsabfällen
90513000-6	Behandlung und Beseitigung ungefährlicher Siedlungs- und anderer Abfälle
90513100-7	Hausmüllbeseitigung
90513200-8	Beseitigung von kommunalem Müll
90513300-9	Verbrennung von Siedlungsabfällen
90514000-3	Recycling von Siedlungsabfällen
90522200-4	Beseitigung von verseuchtem Boden
90524000-6	Dienstleistungen für medizinische Abfälle
90524100-7	Einsammlung von Krankenhausabfällen
90524200-8	Beseitigung von Krankenhausabfällen
90524300-9	Beseitigung von biologischen Abfällen
90524400-0	Einsammlung, Transport und Beseitigung von Krankenhausabfällen
90530000-1	Betrieb einer Mülldeponie
90531000-8	Verwaltung von Deponien
90533000-2	Verwaltung von Müllhalden

Entgelttabelle Nr. 18

Einzelhandel

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Einzelhandelsdienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaig weitere Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % und für Mehrarbeit ab der 5. Mehrarbeitsstunde in der Woche ein Zuschlag i.H.v. 50 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Angestellte ohne abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung erhalten.		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

Entgelttabelle Nr. 18 Einzelhandel Stand September 2024

2	Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und Angestellte nach Gehaltsgruppe 1 ab 4. Tätigkeitsjahr. Der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung ist gleichgestellt bei Steno- und Phonotypisten die Vorbildung auf einer Vollhandelschule von 2 Jahren nebst 1-jähriger praktischer Tätigkeit oder die mittlere Reife und Vorbildung auf einer Vollhandelschule von einem Jahr nebst 1/2-jähriger praktischer Tätigkeit.	Verkäufer, Kassierer (auch im SB-Bereich), Telefonisten, Steno- und Phonotypist. Angestellte mit einfacher Tätigkeit in Verwaltung, Warenannahme, Lager, Versand, Reisebüro, Dekoration (Gestalter/in für visuelles Marketing). Kontrolleure bei Warenausgabe (Packtischen).	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***		
		5. Berufsjahr	13,77 ab 01.02.2025 14,28***		
		6. Berufsjahr	14,81		
		7. Berufsjahr	17,43		
3	Angestellte mit Tätigkeiten, in denen sich Fachkenntnisse und Verantwortung deutlich über Gruppe 2 hinausheben, soweit ihnen diese Tätigkeit selbstständig übertragen wurde.	Erste Kräfte (z.B. Erstverkäufer und Lagererster, auch mit Einkaufsbefugnis) im Verkauf, in Dekoration (Gestalter für visuelles Marketing), in Verwaltung, Warenannahme, Versand, Reisebüro. Kassierer (auch im SB-Bereich) mit gehobener Tätigkeit. Telefonisten an Großanlagen mit mehr als 3 Amtsanschlüssen bzw. mit qualifizierter Nebentätigkeit. Diese Tätigkeitsbeispiele sind keine abschließende Aufzählung.	14,37		
		3./4. Tätigkeitsjahr	15,29		
		5./6. Tätigkeitsjahr	16,28		
		ab 7. Tätigkeitsjahr	19,38		
4	Angestellte mit selbstständiger Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisungen und mit Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich.	Substituten, Disponenten, Sortimentskontrolleure, Etagenaufsichten, Kassenaufsichten, Hauptkassierer, Direktrinnen, Hausmeister, Maschinenmeister, Elektromeister, Verkaufsstellenverwalter (vergleichbar mit der Tätigkeit von Substituten).			
				ohne oder mit in der Regel bis zu 5 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden.	16,88
				nach 2-jähriger Tätigkeit	17,86
				nach 4-jähriger Tätigkeit	19,44
				mit in der Regel mehr als 5 bis zu 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden	18,31
				nach 2-jähriger Tätigkeit	18,81
				nach 4-jähriger Tätigkeit	20,35
				mit in der Regel mehr als 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden	19,54
				nach 2-jähriger Tätigkeit	20,55
				nach 4-jähriger Tätigkeit	22,49
5	Angestellte in leitender Stellung mit Anweisungsbefugnissen und mit entsprechender Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich.	Abteilungsleiter, Einkäufer, Oberaufsichten (Hausaufsichten), Büroleiter (Bürochef), Filialrevisoren, Hausinspektoren, Leiter von technischen Abteilungen (technische Leiter) Leiter von Warenannahmeabteilungen, Leiter der Versandabteilung, Leiter der Dekorationsabteilung (Chefdekorateur), Ausbildungsleiter, Reisebüroleiter, Verkaufsstellenleiter, Atelierleiter.	19,05		
				ohne oder mit in der Regel bis zu 5 unterstellten festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden.	

Entgelttabelle Nr. 18 Einzelhandel Stand September 2024

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		4.-6. Tätigkeitsjahr	20,59
		nach 6. Tätigkeitsjahr	21,75
	mit in der Regel mehr als 5 bis zu 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden		20,98
		4.-6. Tätigkeitsjahr	22,14
		nach 6. Tätigkeitsjahr	24,95
	mit in der Regel mehr als 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden		22,65
		4.-6. Tätigkeitsjahr	24,75
		nach 6. Tätigkeitsjahr	29,05
6	Arbeiter mit Tätigkeiten, die ohne handwerkliche Vor- und Ausbildung ausgeführt werden, die aber	Auszeichner, Abfüller, Abpacker, Abwieger, Raumpfleger, Küchenhilfen, Boten, Fahrstuhlführer, Fotolaboranten, Hilfen in Imbissecken, Milchbars usw.	13,75
	a) gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung oder Erfahrung erfordern.		ab 01.02.2025 14,28***
	b) in der Regel schwerere oder verantwortlichere Arbeiten erfordern.	Beifahrer, Büfettkraft, Fahrstuhlführer, die be- und entladen, Lagerarbeiter, Packer, Pförtner, Spülhilfen	14,74
	c) in der Regel schwerere oder verantwortlichere Arbeiten erfordern.	Hubstapelfahrer, Kraftfahrer, Personalpförtner.	18,30
7	Arbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, die im erlernten Beruf beschäftigt sind oder ohne Abschlussprüfung mit mindestens 3-jähriger Tätigkeit im Beruf.	a) Änderungsschneider in der Damen- und Herrenoberbekleidung, die überwiegend mit leichten Änderungsarbeiten beschäftigt sind. Gardinennäher, Näher, Pelznäher, Putzmacher	14,02
		b) Fotolaboranten	15,21
		c) Gardinenzuschneider im Atelier, Köche mit bis zu 4-jähriger einschlägiger praktischer Tätigkeit, Schneider, die mit schwierigeren Änderungsarbeiten in der Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigt sind Annonceure, Antennenbauer	16,43
		d) Innendekorateure, Plakatmaler, sonstige Betriebshandwerker sowie Fachhandwerker, Kraftfahrer, Konditoren, Fleischer, Köche mit mehr als 4-jähriger einschlägiger praktischer Tätigkeit, Maßschneider	18,62
		e) Arbeiter, die die Voraussetzungen der EG 7 d) erfüllen, und denen entweder Anweisungsbefugnis über mindestens 3 Beschäftigte (Vollbeschäftigte) übertragen ist oder die hinsichtlich ihrer Leistung besonders qualifiziert sind, erhalten	21,29
8	Bedienungspersonal in Erfrischungs- und Restaurationsbetrieben erhalten 12 % des Umsatzes (Endpreis- inkl. Bedienungsgeld und Mehrwertsteuer) bzw. mindestens je Stunde		14,19
			ab 01.02.2025 14,28***

*Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 18 Einzelhandel Stand September 2024

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 18	Einzelhandel
55900000-9	Einzelhandelsdienste

Entgelttabelle Nr. 18 Einzelhandel Stand September 2024

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 19

Film- und Fernsehschaffende

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Film- und Fernsehschaffende zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) von der 41. bis zur 60. Stunde fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %. Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an einem Tag - sofern gesetzlich zulässig - mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag für die 13. Stunde 60 %, für jede weitere 100 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Regie-Assistenz	36,70
2	2. Regie-Assistenz	21,45
3	Continuity	30,18

4	Herstellungsleitung	63,95
5	Produktionsleitung	47,95
6	Produktionsleitungs-Assistenz	34,68
7	1. Aufnahmeleitung	36,70
8	2. Aufnahmeleitung	26,88
9	Motiv-Aufnahmeleitung	26,88
10	Set AL-Assistenz	21,45
11	Filmgeschäftsführung	35,83
12	Assistenz der Filmgeschäftsführung	26,88
13	Filmbuchhaltung inkl. Kassenführung	26,88
14	Produktions-Sekretarial / Team-Assistenz	26,23
15	Produktionsfahrer (mit Produktionserfahrung)	20,28
16	Kameramann/-frau	76,65
17	Kamera-Schwenker (nicht lichtsetzend)	42,65
18	1. Kamera-Assistenz /OIT (Digital Imaging Technican)	36,43
19	2. Kamera-Assistenz / Daten-Assistenz	26,88
20	Material-Assistenz	26,88
21	Data Wrangler (HD)	26,88
22	Oberbeleuchter	41,43
23	Lichttechniker	30,93
24	Lichtassistent (mit Produktionserfahrung)	21,45
25	1. Kamerabühne	38,78
26	Kamerabühnen-Assistenz	24,48
27	Schnitt (Filmeditor)	40,28
28	1. Schnitt-Assistenz	24,48
29	2. Schnitt-Assistenz	21,45
30	Szenenbild	45,53
31	Szenenbild-Assistenz	31,03
32	Außen-Requisite	33,73
33	Setrequisite (vorher Innen-Requisite)	30,18
34	Requisite-Assistenz	21,45
35	Location-Scouting	26,88
36	Kostümbild	40,28
37	Kostümbild-Assistenz	29,23
38	Kostümberatung	34,93
39	Garderobe/Gewand	28,48
40	Maskenbild	34,93
41	Ton	41,08
42	Ton-Assistenz	30,18
43	2. Ton-Assistenz	21,45
44	Sounddesign	38,78
45	Standfoto	238
		Tagesgage
47	Tänzer (Bei Sololeistung +50)	269
		Tagesgage

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 19	Film- und Fernsehschaffende
92111000-2	Film- und Videofilmherstellung
92111100-3	Herstellung von Lehrfilmen und -videofilmen
92111250-9	Herstellung von Informationsfilmen
92111260-2	Herstellung von Informationsvideofilmen
92111300-5	Herstellung von Unterhaltungsfilmern und -videofilmen
92111310-8	Herstellung von Unterhaltungsfilmern
92111320-1	Herstellung von Unterhaltungsvideofilmen
92112000-9	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Film- und Videofilmherstellung

Entgelttabelle Nr. 20

Filmtheater

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Filmtheater zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Filmvorführer bis zu drei Berufsjahre	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
2	Filmvorführer ab drei Berufsjahren	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
3	Filmvorführer ab fünf Berufsjahren	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
4	Kassierer bis zu zwei Berufsjahre	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
5	Kassierer ab zwei Berufsjahren	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
6	Platzanweiser, Einlasskontrolleur, Gastronomie (Verkäufer) bis zu zwei Berufsjahre	12,41 Euro* ab 01.11.2024 13,46 Euro** ab 01.02.2025 14,28***
7	Platzanweiser, Einlasskontrolleur, Gastronomie (Verkäufer) ab zwei Berufsjahren	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
8	Servicekraft bis zu zwei Berufsjahre	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
9	Servicekraft ab zwei Berufsjahren	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 20	Filmtheater
92130000-1	Filmvorführungen
92140000-4	Videofilmvorführung

Entgelttabelle Nr. 21

Floristik

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Floristikgewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 33 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt
1	Einfache Tätigkeiten, die keine floristische Ausbildung erfordern. Persönliche Voraussetzung: Ungelernte Arbeitskräfte	13,02 ab 01.11.2024 13,46* ab 01.02.2025 14,28**

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt
2	Einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten, die nach eingehender Anweisung ausgeübt werden. Persönliche Voraussetzung: Angelernte Arbeitskräfte mit floristischen Grundkenntnissen, bzw. -fertigkeiten	13,96 ab 01.02.2025 14,28**
3	Floristische Tätigkeiten, die weitergehende Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen und im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig ausgeübt werden. Persönliche Voraussetzung: Abschlussprüfung Florist	16,57
4	Qualifizierte kaufmännische und floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen für einen oder wenige Aufgabenbereiche mit Dispositions-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis versehen sind bzw. selbständig ausgeübt werden und entsprechende weitergehende Kenntnisse erfordern. Unterweisung von Floristen und Auszubildenden; vorübergehende selbständige Leitung des Betriebes und Filialleiter. Persönliche Voraussetzung: Floristmeisterprüfung oder Staatl. Abschlussprüfung Weihenstephan oder Abschlussprüfung Florist	17,51

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 21	Floristik
77330000-2	Dienstleistungen im Bereich Floristik

Entgelttabelle Nr. 22

Fotomaterialverarbeitende Betriebe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch fotomaterialverarbeitende Betriebe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 30 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder kurzer Einarbei-		12,41* ab 01.11.2024

	tung ausgeführt werden können (Einarbeitungszeit bis zu einer Woche) und in höchstens zwei verschiedenen Tätigkeitsbereichen erfolgen.		13,46** ab 01.02.2025 14,28***
2	Einfache Tätigkeiten, die begrenzte Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund Einarbeitung (bis zu einem Monat) erfordern oder in mehr als zwei verschiedenen Tätigkeitsbereichen der EG 1 erfolgen.		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
3	Tätigkeiten qualifizierter Art, die durch Unterweisung erworbene fachliche Kenntnisse erfordern und die mit begrenzter Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind (Unterweisungszeit bis zu drei Monate).		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
3a	Tätigkeiten qualifizierter Art, die durch Unterweisung erworbene fachliche Kenntnisse erfordern und die mit begrenzter Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind (Unterweisungszeit ab drei Monate) sowie über die Voraussetzungen der EG 3 hinausgehen.		12,88 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
4	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) und Maschinenkenntnis erfordern und mit Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind.		13,58 ab 01.02.2025 14,28***
5	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern oder Tätigkeiten, für die eine über die EG 4 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als drei Jahre) erforderlich ist.		15,61
6	Tätigkeiten schwieriger Art, deren Ausführung Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, die deutlich über diejenigen der EG 5 hinausgehen.		17,88
7/8		Saisonkräfte	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
K1	Angestellte, die überwiegend schematische und mechanische Arbeiten ausführen, für die eine gewisse Fertigkeit, aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist (Einweisungszeit bis zu 6 Monaten).		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	12,41* ab 01.11.2024

			13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	12,63* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
K2	Aufgaben qualifizierter Art aus verschiedenen Aufgabenbereichen, die fundierte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erfordern, wie sie i. d. R. durch eine einschlägige und anerkannte 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	12,61* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	13,73 ab 01.02.2025 14,28***
K2a	Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigem Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die EG K 2 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	13,82 ab 01.02.2025 14,28***
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	15,53

K3	<p>Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die EG K 2 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist.</p> <p>Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.</p>		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	13,42* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	15,09
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	16,68
K4	<p>Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen, oder Aufgaben, für die eine über die EG K2a zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist.</p> <p>Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.</p>		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	15,70
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	17,54
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	19,74
K5	<p>Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die EG K3 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist.</p> <p>Angestellte mit Tätigkeiten, die in der selbstständigen und verantwortlichen Erledigung kaufmännischer Aufgaben mit Entscheidungsbefugnissen bestehen.</p>		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	18,32
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	20,15
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	22,76
K6	<p>Schwieriges und komplexes übertragenes Aufgabengebiet, das umfangreiche Fachkenntnisse sowie langjährige systematische Einarbeitung/praktische Erfahrung erfordert und das umfangreiche Fachkenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabengebieten voraussetzt.</p>		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	20,71

		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	23,08
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	25,46
K7	Schwieriges und komplexes übertragenes Aufgabengebiet, das umfangreiche Theorie- und Fachkenntnisse sowie langjährige systematische Einarbeitung/praktische Erfahrung erfordert und das umfangreiche Theorie- und Fachkenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabengebieten voraussetzt.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	23,08
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	25,63
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	28,18
K8/K9		Saisonkräfte	12,41 *
			ab 01.11.2024 13,46**
			ab 01.02.2025 14,28***

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 22	Fotomaterialverarbeitung
79962000-5	Filmentwicklung

Entgelttabelle Nr. 23

Friseurhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Friseurhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Young Stylist Erwartet werden fachliche Tätigkeiten mit wechselnden Anforderungen, die nach Anweisung in Teilbereichen oder selbstständig im Rahmen des Salonangebots ausgeführt werden.	Hierzu gehören die vom Betrieb aufgerufenen Basistechniken, wie Damen- und Herrenhaarschnitt mit Frisurengestaltung; Beherrschen von Frisier- und Dauerwellgrundtechniken; Grundtechniken bei der Farbveränderung und Erstellen von einfachen Rezepturen; Beratung zu allen vorgenannten Positionen.	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
2	Stylist Voraussetzung ist eine gute fachliche Qualifikation. Erwartet werden über die EG 1 hinausgehende Fähigkeiten mit wechselnden Anforderungen sowie selbstständiges Beraten und Arbeiten in allen Teilbereichen des Salonangebots.	Hierzu gehören unter anderem: Haarschnitte und Schnittkombinationen sowie Erstellen von typ- und trendgerechten Frisuren; Basiswissen in Langhaartechnik, Haarersatz und eventuell Haarverlängerung; Beherrschen von individuellen, kreativen und frisurengerechten Dauerwelltechniken; Kenntnisse der Farbenlehre und Farbanalyse sowie sicheres Erstellen von Farbrezepturen; Beherrschen moderner Strähnentechiken Beherrschen der Anwendung und Auswahl von hautkosmetischen Produkten für Pflege und Make-up; Dekor; aktive Gestaltung von Nägeln; Fach-und typgerechte Beratung in allen Fachbereichen.	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
3	Top-Stylist Für Arbeitnehmer - auch mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk - ohne Führungsfunktionen.	Erwartet werden eine sehr gute fachliche Qualifikation, sicheres und selbstständiges Arbeiten und Beraten in allen im Salon angebotenen Leistungen. Hierzu gehören unter anderem die Teilnahme an inner-und außerbetrieblichen Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen.	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28
4	Master-Stylist (Meister in der Funktion als Betriebsleiter, Geschäftsführer)	Für Arbeitnehmer mit Meisterprüfung, die die Anforderungen der EG 3 erfüllen und sich durch besondere Leistungen und nachgewiesener Qualifizierungen, die im Betrieb abgerufen werden, herausheben oder denen die alleinige verantwortliche Ausbildung der Auszubildenden übertragen ist.	13,60 ab 01.02.2025 14,28***
5	Master-Stylist Für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der EG 4 erfüllen und als betriebsleitende Meister in Friseursalons beschäftigt werden, deren Inhaber nicht die Meisterprüfung abgelegt hat oder nicht im Besitz der Befugnis zur Ausbildung der Auszubildenden ist, oder die vom Arbeitgeber als Vertreter des Betriebsinhabers regelmäßig und dauerhaft in dieser Funktion eingesetzt werden.		16,30

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 23	Friseurhandwerk
98320000-2	Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
98321000-9	Dienstleistungen von Friseursalons
98321100-0	Dienstleistungen von Herrensalons
98322000-6	Dienstleistungen im Bereich Schönheitspflege
98322100-7	Dienstleistungen von Kosmetiksalons, einschließlich Maniküre und Pediküre
98322110-0	Dienstleistungen von Kosmetiksalons
98322120-3	Maniküre
98322130-6	Pediküre
98322140-9	Schminken

Entgelttabelle Nr. 24

Galvaniseure, Graveure und Metallbildner

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Galvaniseure, Graveure und Metallbinder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
2	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 1 Monat erfordern.		12,89 ab dem 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
3	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 2 Monaten erfordern.		13,90 ab 01.02.2025 14,28***
4	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 3 Monaten erfordern.		14,69
5	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 6 Monaten erfordern.	Qualifikation: längere fachbezogen praktische Berufserfahrung oder einschlägige Berufsausbildung ohne Abschluss	15,43
6	Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt werden.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss oder ein durch mehrjährige Berufspraxis und Qualifizierung im Tätigkeitsbereich erreichter, gleichwertiger Kenntnisstand, der einen Einsatz als Fachkraft möglich macht.	16,25
7	Tätigkeiten, die selbständig nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden und die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung erworben werden.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufserfahrung in der Branche oder Mitarbeiter mit vergleichbarer kaufmännischer bzw. technischer Aufstiegsfortbildung ohne Berufserfahrung in dieser Funktion.	17,63

8	Tätigkeiten, die schwierige Aufgaben umfassen, die selbständig nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind und die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten erfordern.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss nach zweijähriger Berufserfahrung in der Branche, zusätzlich vertiefte Fachkenntnisse in allen wesentlichen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsfeldern des Betriebes.	18,58
9	Tätigkeiten, die schwierige, verschiedenartige Aufgaben umfassen, die selbständig nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind und die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten und besonderes Spezialwissen erfordern.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss, mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Branche, mit zusätzlich vertieften Fachkenntnissen in allen wesentlichen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsfeldern des Betriebes und durch spezielle, fachbezogene Weiterbildungsmaßnahmen erworbenes Spezialwissen, (Bsp. Meister, Bachelor)	20,12
10	Tätigkeiten, die schwierige, verschiedenartige Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind, die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten und zusätzlich langjährige Berufserfahrung erfordern.	Meister, Techniker und Bachelor mit Berufspraxis in den Geschäftsfeldern des Betriebes bzw. vergleichbarer technischer oder kaufmännischer Aufstiegsfortbildung mit Berufspraxis und Kenntnissen in den Geschäftsfeldern des Betriebes.	21,84
11	Tätigkeiten, die schwierige, fachübergreifende Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind und die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten erfordern, verbunden mit Kontroll- und Anweisungsbefugnissen in einfachen Sachverhalten technischer oder kaufmännischer Art.	Arbeitnehmer, deren Qualifikationsprofil über der EG 10 liegt, Meister, Techniker und Mitarbeiter mit vergleichbarer kaufmännischer und technischer Aufstiegsfortbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung in dieser Funktion und Spezialwissen und Kenntnissen in allen Geschäftsfeldern des Betriebes.	23,41
12	Tätigkeiten, die schwierigste, fachübergreifende Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach besonderen Zielvorgaben zu bearbeiten sind, die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten und mehrjährige Berufserfahrung erfordern, verbunden mit Kontroll- und Anweisungsbefugnissen in schwierigen Sachverhalten kaufmännischer oder technischer Art.	Arbeitnehmer, deren Qualifikationsprofil über der EG 11 liegt.	29,05

13	Tätigkeiten, die komplexe, das gesamte Unternehmen betreffende Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach allgemeinen Zielvorgaben zu bearbeiten sind und langjährige Berufserfahrung erfordern verbunden mit Kontroll-, Anweisungs-, Koordinations- und Entscheidungsbefugnissen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.	Arbeitnehmer, deren Qualifikationsprofil über der EG 12 liegt.	36,33
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	-------

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.02.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 24	Galvaniseure, Graveure, Metallbildner
45442210-2	Galvanisierungsarbeiten

Entgelttabelle Nr. 25

Gebäudereinigung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Gebäudereinigung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie z. B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren).	13,50 ab 01.02.2025 14,28*

2	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten).	13,96 ab 01.02.2025 14,28*
3	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte).	14,45
4	Bauschlussreinigungsarbeiten und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung.	15,16
5	Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß EG 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z. B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen; Gebäudereiniger-Gesellen, die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden.	16,70
6	Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden.	17,69
7	Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung, denen die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung übertragen worden ist.	18,92
8	Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung.	20,14

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 25	Gebäudereinigung
45452000-0	Fassadenreinigungsarbeiten
45452100-1	Reinigungsarbeiten an Außenwänden mit Sandstrahl
90610000-6	Straßenreinigung und Straßenkehrdienste
90611000-3	Straßenreinigung
90612000-0	Straßenkehrdienste
90620000-9	Schneeräumung
90630000-2	Glätteisbeseitigung
90690000-0	Graffiti-Entfernung
90900000-6	Reinigungs- und Hygienesdienste
90910000-9	Reinigungsdienste
90911000-6	Wohnungs-, Gebäude- und Fensterreinigung
90911100-7	Reinigung von Unterkünften
90911200-8	Gebäudereinigung
90911300-9	Fensterreinigung
90914000-7	Parkplatzreinigung
90916000-1	Reinigung von Telefongeräten
90917000-8	Reinigung von Transportmitteln
90919000-2	Büro-, Schul- und Büroausstattungsreinigung
90919100-3	Reinigung von Büroausstattung
90919200-4	Büroreinigung
90919300-5	Reinigung von Schulen
90920000-2	Hygienesdienste für Gebäude und Anlagen

Entgelttabelle Nr. 26

Maßschneiderhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Maßschneiderhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an; ab der vierten Überstunde beträgt der Zuschlag 35 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Ecklohn		15,84
2		bei arbeitsteiliger Fertigung	15,95

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
3	Bei Arbeiten im Zeitlohn erhalten a) Stück-, Änderungs- und Reparaturschneider	100 %	15,84
4	b) Zeitlohnarbeiter im 4. Berufsjahr (einschließlich der Ausbildungszeit)	80%	12,67 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
5	c) Zeitlohnarbeiter im 5. Berufsjahr (einschließlich der Ausbildungszeit)	90%	14,26 ab 01.02.2025 14,28***
6	d) Zuarbeiter	75%*	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 26	Maßschneiderei
98393000-4	Dienstleistungen in der Maßschneiderei

Entgelttabelle Nr. 27

Hotel- und Gaststättengewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
A	ungelernte Kräfte	
1	1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	13,78
		ab 01.02.2025

		14,28*
2	Angelernte Kräfte ab dem 2. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,00 ab 01.02.2025 14,28*
3	Angelernte Kräfte im 3. - 5. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,22 ab 01.02.2025 14,28*
4	Angelernte Kräfte mit erhöhter Verantwortung sowie ab dem 6. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,63
B	Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die gemäß ihrer Ausbildung eingesetzt werden, wie z.B. Hotelfachkraft, Hotelkaufmann/trau, Restaurantfachkraft, Koch, Fachpraktiker Aber auch berufs fremde Ausbildungen z.B. Steuerfachkraft, Fachkraft für Bürokommunikation, Handwerker	
4	2- jährige Ausbildung im 1 - 2. Berufsjahr	14,63
5	2- jährige Ausbildung im 3. Berufsjahr sowie 3- jährige Ausbildung im 1. Berufsjahr	15,60
6	2- jährige Ausbildung ab dem 4. Berufsjahr sowie 3- jährige Ausbildung im 2. Berufsjahr	16,24
7	3- jährige Ausbildung ab dem 3. Berufsjahr	17,08
8	stellvertretende Abteilungsleitung oder Beschäftigte mit erhöhtem Verantwortungsbereich und Vorgesetztenaufgaben	18,14
9	Abteilungsleitung z.B. Küchenchef, Restaurantleitung, Empfangsleitung, Verwaltungsleitung, Leitung Housekeeping	20,33
10	Abteilungsleitung mit erhöhter Personalverantwortung mit mehr als 5 gelernten Kräften	21,65

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 27	Hotel- und Gaststättengewerbe
55100000-1	Dienstleistungen von Hotels
55110000-4	Hotel-Übernachtungen
55120000-7	Sitzungs- und Konferenzdienstleistungen von Hotels
55130000-0	Sonstige Hotel-Dienstleistungen
55270000-3	Dienstleistungen von Frühstückspensionen
55300000-3	Restaurant- und Bewirtungsdienste
55310000-6	Restaurantbedienung
55311000-3	Bedienung in nicht öffentlichen Restaurants
55312000-0	Bedienung in öffentlichen Restaurants
55320000-9	Servieren von Mahlzeiten
55321000-6	Zubereitung von Mahlzeiten
55322000-3	Kochen von Mahlzeiten
55330000-2	Dienstleistungen von Cafeterias
55400000-4	Servieren von Getränken
55410000-7	Ausschankdienste
55510000-8	Dienstleistungen von Kantinen
55511000-5	Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Cafeterias
55512000-2	Betrieb von Kantinen

Entgelttabelle Nr. 28

IT-Dienstleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von IT-Dienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
0	Ausführung von Aufgaben, die durch Anlernen bis zu zwei Monaten beherrscht werden.		20,64

1	Ausführung einfacher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit geringer Entscheidungsbefugnis.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch systematisches Anlernen oder durch abgeschlossene berufliche Ausbildung erworben werden	24,67
2	Ausführung fachlicher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden	28,56
3	Ausführung fachlicher Aufgaben mit begrenzter Vielseitigkeit oder mit begrenzter Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Berufserfahrung erworben werden	33,60
4	Ausführung anspruchsvoller Aufgaben mit deutlicher Vielseitigkeit oder mit deutlicher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die EG 6 führen.	38,51
5	Ausführung anspruchsvoller Aufgaben vielseitiger Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit höherer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Bachelor o.Ä.] erworben werden. Tätigkeiten dieser EG, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die EG 7 führen.	43,36
6	Ausführung erhöht anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie umfangreiche [5 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Bachelor o.Ä.] und mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten.	48,38
7	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im eigenen Aufgabengebiet beinhalten.	52,44

8	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereiches oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabenbereich.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und umfangreiche [5 Jahre] Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.	59,00
10	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben mit erhöhter Komplexität und ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereichs oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen von erheblicher Bedeutung über den eigenen Aufgabenbereich hinaus im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.	65,56

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 28	IT-Dienstleistungen
50312000-5	Wartung und Reparatur von Computeranlagen
50312100-6	Wartung und Reparatur von Zentralrechnern
50312110-9	Wartung von Zentralrechnern
50312120-2	Reparatur von Zentralrechnern
50312200-7	Wartung und Reparatur von Kleincomputern
50312210-0	Wartung von Kleincomputern
50312220-3	Reparatur von Kleincomputern
50312300-8	Wartung und Reparatur von Datennetzeinrichtungen
50312400-9	Wartung und Reparatur von Mikrocomputern
50312410-2	Wartung von Mikrocomputern
50312420-5	Reparatur von Mikrocomputern
50320000-4	Reparatur und Wartung von Personalcomputern
50321000-1	Reparatur von Personalcomputern
50322000-8	Wartung von Personalcomputern
50323000-5	Wartung und Reparatur von Computerperipheriegeräten
50323100-6	Wartung von Computerperipheriegeräten
50323200-7	Reparatur von Computerperipheriegeräten
50324000-2	Unterstützungsdienste für Personalcomputer
50660000-9	Reparatur und Wartung von militärischen EDV-Systemen
51611000-8	Installation von Computern
51611100-9	Hardwareinstallation
64215000-6	Internet-Telefondienste
64216100-4	Elektronische Nachrichtendienste
64216110-7	Elektronische Datenaustauschdienste
64216120-0	Elektronische Postdienste
64216200-5	Elektronische Informationsdienste
72000000-5	IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung
72100000-6	Hardwareberatung
72110000-9	Beratung bei der Hardwareauswahl
72120000-2	Beratung bei der Wiederherstellung nach Hardwareversagen
72130000-5	Beratung bei der Planung von Computeranlagen
72140000-8	Beratung im Bereich der Hardwareabnahmeprüfung
72150000-1	Beratung im Bereich Computerprüfung und Hardwareberatung
72200000-7	Softwareprogrammierung und -beratung
72210000-0	Programmierung von Softwarepaketen
72211000-7	Programmierung von System- und Anwendersoftware
72212000-4	Programmierung von Anwendersoftware
72212100-0	Entwicklung von branchenspezifischer Software
72212110-3	Entwicklung von Software für POS-Kassenterminals
72212120-6	Entwicklung von Flugsteuerungssoftware
72212121-3	Entwicklung von Flugsicherungssoftware
72212130-9	Entwicklung von Luftverkehrsbodendienstsoftware und Software für Tests im Luftverkehr
72212131-6	Entwicklung von Luftverkehrsbodendienstsoftware
72212132-3	Entwicklung von Software für Tests im Luftverkehr
72212140-2	Entwicklung von Software für Eisenbahnleitsysteme
72212150-5	Entwicklung von Industrieprozesssteuerungssoftware

72212160-8	Entwicklung von Bibliothekssoftware
72212170-1	Entwicklung von Konformitätssoftware ("Compliance software")
72212180-4	Entwicklung von Medizinsoftware
72212190-7	Entwicklung von Unterrichtssoftware
72212200-1	Entwicklung von Vernetzungs-, Internet- und Intranetsoftware
72212210-4	Entwicklung von Vernetzungssoftware
72212211-1	Entwicklung von Software für den Plattformenverbund
72212212-8	Entwicklung von Software für optische Jukebox Server
72212213-5	Entwicklung von Betriebssystemerweiterungssoftware
72212214-2	Entwicklung von Netzbetriebssystemsoftware
72212215-9	Entwicklung von Software für Netzentwickler
72212216-6	Entwicklung von Software für die Netzverbindungsterminal emulation
72212217-3	Entwicklung von Software für die Transaktionsverarbeitung
72212218-0	Entwicklung von Lizenzmanagementsoftware
72212219-7	Entwicklung diverser Netzsoftware
72212220-7	Entwicklung von Internet- und Intranetsoftware
72212221-4	Entwicklung von Internetbrowsersoftware
72212222-1	Entwicklung von Webserversoftware
72212223-8	Entwicklung von E-Mail-Software
72212224-5	Entwicklung von Software für die Webseitenbearbeitung
72212300-2	Entwicklung von Software für Dokumentenerstellung, Zeichnen, Bildverarbeitung, Terminplanung und Produktivität
72212310-5	Entwicklung von Dokumentenerstellungssoftware
72212311-2	Entwicklung von Dokumentenverwaltungssoftware
72212312-9	Entwicklung von Software für das elektronische Publizieren
72212313-6	Entwicklung von Software für die optische Zeichenerkennung (OCR)
72212314-3	Entwicklung von Spracherkennungssoftware
72212315-0	Entwicklung von Software für Desktop-Publishing
72212316-7	Entwicklung von Präsentationssoftware
72212317-4	Entwicklung von Textverarbeitungssoftware
72212318-1	Entwicklung von Scannersoftware
72212320-8	Entwicklung von Zeichen- und Bildverarbeitungssoftware
72212321-5	Entwicklung von Software für die rechnergestützte Konstruktion (CAD)
72212322-2	Entwicklung von Grafiksoftware
72212323-9	Entwicklung von Software für die rechnergestützte Fertigung (CAM)
72212324-6	Entwicklung von Diagrammsoftware
72212325-3	Entwicklung von Formularerstellungssoftware
72212326-0	Entwicklung von Abbildungssoftware
72212327-7	Entwicklung von Zeichen- und Malsoftware
72212328-4	Entwicklung von Bildverarbeitungssoftware
72212330-1	Entwicklung von Terminplanungs- und Produktivitätssoftware
72212331-8	Entwicklung von Projektmanagementsoftware
72212332-5	Entwicklung von Terminplanungssoftware
72212333-2	Entwicklung von Kontaktverwaltungssoftware
72212400-3	Entwicklung von Software für Geschäftstransaktionen und persönliche Arbeitsabläufe
72212410-6	Entwicklung von Investitionsmanagement- und Steuerungssoftware
72212411-3	Entwicklung von Investitionsmanagementsoftware
72212412-0	Entwicklung von Steuerungssoftware
72212420-9	Entwicklung von Software für das Facility Management und von Softwareereihen
72212421-6	Entwicklung von Software für das Facility Management
72212422-3	Entwicklung von Softwareereihen
72212430-2	Entwicklung von Lagerverwaltungssoftware
72212440-5	Entwicklung von Software für Finanzanalyse und Buchhaltung
72212441-2	Entwicklung von Finanzanalysesoftware

72212442-9	Entwicklung von Finanzsystemsoftware
72212443-6	Entwicklung von Buchhaltungssoftware
72212445-0	Entwicklung von Software für das Kundenbeziehungsmanagement (CRM)
72212450-8	Entwicklung von Zeiterfassungs- und Personalverwaltungssoftware
72212451-5	Entwicklung von Software für die Unternehmensressourcenplanung (ERP)
72212460-1	Entwicklung von Analyse-, Wissenschafts-, Mathematik- und Prognosesoftware
72212461-8	Entwicklung von Analyse- oder Wissenschaftssoftware
72212462-5	Entwicklung von Mathematik- oder Prognosesoftware
72212463-2	Entwicklung von Statistiksoftware
72212470-4	Entwicklung von Auktionssoftware
72212480-7	Entwicklung von Vertriebs-, Marketing- und Business-Intelligence-Software
72212481-4	Entwicklung von Vertriebs- oder Marketingsoftware
72212482-1	Entwicklung von Business-Intelligence-Software
72212490-0	Entwicklung von Software für das Beschaffungswesen
72212500-4	Entwicklung von Kommunikations- und Multimedia-Software
72212510-7	Entwicklung von Kommunikationssoftware
72212511-4	Entwicklung von Software für die Desktop-Kommunikation
72212512-1	Entwicklung von Software für die interaktive Sprachausgabe
72212513-8	Entwicklung von Modemsoftware
72212514-5	Entwicklung von Fernzugriffssoftware
72212515-2	Entwicklung von Videokonferenzsoftware
72212516-9	Entwicklung von Software für den Datenaustausch
72212517-6	Entwicklung von IT-Software
72212518-3	Entwicklung von Emulationssoftware
72212519-0	Entwicklung von Speicherverwaltungssoftware
72212520-0	Entwicklung von Multimediasoftware
72212521-7	Entwicklung von Software für die Musik- und Tonbearbeitung
72212522-4	Entwicklung von Software für virtuelle Tastaturen
72212600-5	Entwicklung von Datenbank- und Betriebssystemsoftware
72212610-8	Entwicklung von Datenbanksoftware
72212620-1	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Zentralrechner
72212630-4	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Minicomputer
72212640-7	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Mikrocomputer
72212650-0	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Personalcomputer (PC)
72212660-3	Entwicklung von Cluster-Software
72212670-6	Entwicklung von Echtzeit-Betriebssystemsoftware
72212700-6	Entwicklung von Dienstprogrammen für die Software-Entwicklung
72212710-9	Entwicklung von Datensicherungs- oder Wiederherstellungssoftware
72212720-2	Entwicklung von Strichcodesoftware
72212730-5	Entwicklung von Sicherheitssoftware
72212731-2	Entwicklung von Dateisicherheitssoftware
72212732-9	Entwicklung von Datensicherheitssoftware
72212740-8	Entwicklung von Übersetzungssoftware
72212750-1	Entwicklung von Software für das Laden von Speichermedien
72212760-4	Entwicklung von Virenschutzsoftware
72212761-1	Entwicklung von Anti-Viren-Software
72212770-7	Entwicklung von allgemeinen, Komprimierungs- und Druck-Dienstprogrammen
72212771-4	Entwicklung von allgemeinen Dienstprogrammen
72212772-1	Entwicklung von Druck-Dienstprogrammen
72212780-0	Entwicklung von Software für System-, Speicher- und Inhaltsverwaltung
72212781-7	Entwicklung von Systemverwaltungssoftware
72212782-4	Entwicklung von Zentralspeicherverwaltungssoftware
72212783-1	Entwicklung von Inhaltsverwaltungssoftware
72212790-3	Entwicklung von Versionsprüfungssoftware

72212900-8	Diverse Software-Entwicklungen und Computersysteme
72212910-1	Entwicklung von Computerspielsoftware, Familienspielen und Bildschirmschonern
72212911-8	Entwicklung von Computerspiel-Software
72212920-4	Entwicklung von Büroautomatisierungssoftware
72212930-7	Entwicklung von Schulungs- und Unterhaltungssoftware
72212931-4	Entwicklung von Schulungssoftware
72212932-1	Entwicklung von Unterhaltungssoftware
72212940-0	Entwicklung von Musterentwurfs- und Kalendersoftware
72212941-7	Entwicklung von Musterentwurfssoftware
72212942-4	Entwicklung von Kalendersoftware
72212960-6	Entwicklung von Treiber- und Systemsoftware
72212970-9	Entwicklung von Druckereisoftware
72212971-6	Entwicklung von Software zur Adressbucherstellung
72212972-3	Entwicklung von Software zur Etikettenerstellung
72212980-2	Entwicklung von Programmiersprachen und -werkzeugen
72212981-9	Entwicklung von Kompilierungssoftware
72212982-6	Entwicklung von Konfigurationsverwaltungssoftware
72212983-3	Entwicklung von Entwicklungssoftware
72212984-0	Entwicklung von Programmtestssoftware
72212985-7	Entwicklung von Debugging-Software
72212990-5	Entwicklung von Tabellenkalkulations- und Erweiterungssoftware
72212991-2	Entwicklung von Tabellenkalkulationssoftware
72222000-7	Strategische Prüfung und Planung im Bereich Informationssysteme oder -technologie
72222100-8	Strategische Prüfung von Informationssystemen oder -technologie
72222200-9	Planung von Informationssystemen oder -technologie
72222300-0	Informationstechnologiedienste
72223000-4	Prüfung von Informationstechnologieforderungen
72226000-5	Beratung im Bereich Abnahmeprüfung von Systemsoftware
72227000-2	Beratung im Bereich Software-Integration
72228000-9	Beratung im Bereich Hardware-Integration
72230000-6	Entwicklung von kundenspezifischer Software
72231000-3	Entwicklung von Software für militärische Anwendungen
72232000-0	Entwicklung von Transaktionsverarbeitungssoftware und kundenspezifischer Software
72240000-9	Systemanalyse und Programmierung
72243000-0	Programmierung
72245000-4	Vertragliche Systemanalyse und Programmierung
72250000-2	Systemdienstleistungen und Unterstützungsdienste
72251000-9	Wiederherstellung nach Software-Versagen
72252000-6	Datenarchivierung
72253000-3	Help-Desk und Unterstützungsdienste
72253100-4	Help-Desk
72253200-5	Systemunterstützung
72254000-0	Softwaretests
72254100-1	Systemprüfung
72260000-5	Dienstleistungen in Verbindung mit Software
72261000-2	Software-Unterstützung
72262000-9	Software-Entwicklung
72263000-6	Software-Implementierung
72264000-3	Software-Reproduktion
72265000-0	Software-Konfiguration
72266000-7	Software-Beratung
72267000-4	Software-Wartung und -Reparatur
72267100-0	Wartung von Informationstechnologiesoftware
72267200-1	Reparatur von Informationstechnologiesoftware

72268000-1	Bereitstellung von Software
72300000-8	Datendienste
72310000-1	Datenverarbeitung
72311000-8	Computertabellierung
72311100-9	Datenkonvertierung
72311200-0	Stapelverarbeitung
72311300-1	Computer-Teilnehmerbetrieb
72312000-5	Dateneingabe
72312100-6	Datenaufbereitung
72312200-7	Optische Zeichenerkennung
72313000-2	Datenerfassung
72314000-9	Datenerhebung und -zusammentragung
72315000-6	Datenetzverwaltungs- und -unterstützungsdienste
72315100-7	Datenetzunterstützung
72315200-8	Verwaltung von Datennetzen
72316000-3	Datenanalyse
72317000-0	Datenspeicherung
72318000-7	Datenübertragung
72319000-4	Datenbereitstellung
72320000-4	Datenbankdienste
72321000-1	Mehrwert-Datenbankdienste
72322000-8	Datenverwaltung
72330000-2	Inhalte- oder Datenstandardisierung und -Klassifizierung
72400000-4	Internetdienste
72410000-7	Diensteanbieter
72411000-4	Anbieter von Internetdiensten (ISP)
72412000-1	Anbieter von E-Mail-Diensten
72413000-8	Website-Gestaltung
72414000-5	Anbieter von Internet-Suchmaschinen
72415000-2	Internetseitenbetreiberdienste
72416000-9	Anbieter von Anwendungen
72417000-6	Internet-Domännennamen
72420000-0	Internet-Entwicklung
72421000-7	Entwicklung von Internet- oder Intranet-Kundenanwendungen
72422000-4	Entwicklung von Internet- oder Intranet-Serveranwendungen
72500000-0	Datenverarbeitungsdienste
72510000-3	Mit der Datenverarbeitung verbundene Verwaltungsdienste
72511000-0	Dienste in Verbindung mit Netzwerkverwaltungssoftware
72512000-7	Dokumentenmanagement
72513000-4	Büroautomatisierungsdienste
72514000-1	Verwaltung von Computeranlagen
72514100-2	Anlagenverwaltung per Computer
72514200-3	Anlagenverwaltung für die Computersystementwicklung
72514300-4	Anlagenverwaltung für die Computersystemwartung
72540000-2	Computeraufrüstung
72541000-9	Erweiterung von Computeranlagen
72541100-0	Speichererweiterung
72590000-7	Computer-Fachdienste
72591000-4	Entwicklung von Leistungsumfangsabkommen
72600000-6	Computerunterstützung und -beratung
72610000-9	Computerunterstützung
72611000-6	Technische Computerunterstützung
72700000-7	Computernetze
72710000-0	Lokalnetz

72720000-3	Fernnetzdienste
72800000-8	Computerrevision und -prüfung
72810000-1	Computerrevision
72820000-4	Computerprüfung
72900000-9	Computer-Backup-Dienste und Katalogkonvertierung
72910000-2	Computer-Backup-Dienste
72920000-5	Computerkatalogkonvertierung

Entgelttabelle Nr.29

Kfz-Gewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Kfz-Gewerbes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Raumpfleger, Werkstattreiniger Hof- und Gebäudereiniger, die als Reinigungspersonal beschäftigt werden	15,90 ab 01.11.2024 16,48

2	Ungelernte Arbeiter, welche Arbeiten nach kurzer Anweisung oder in mäßiger Ein- arbeitszeit ausführen, soweit sie nicht die Voraussetzungen von EG 3 erfüllen (Pfortner, Wachmänner und Boten gelten als Ungelernte)	17,56 ab 01.11.2024 18,19
3	Angelernte Arbeiter, welche Arbeiten ausführen, wofür durchschnittlich 8 Monate Anlernzeit erforderlich sind; die als angelernt geltenden Tätigkeiten sind danach innerbetrieblich festzulegen (Krafffahrer gelten als Angelernte)	18,33 ab 01.11.2024 18,99
4	Gelernte Facharbeiter, welche nachweislich eine abgeschlossene Lehrzeit durch- gemacht haben und in dem erlernten oder diesem verwandten Fach tätig sind.	1-3. Gesellenjahr 18,85 4. Gesellenjahr 20,64 5. Gesellenjahr 21,79 ab 01.11.2024 1-3. Gesellenjahr 19,53 4. Gesellenjahr 21,38 5. Gesellenjahr 22,57
5	Facharbeiter, die mit Arbeiten betraut werden, die im Rahmen ihrer Arbeitsaufga- ben über meisterliches Können, Selbständigkeit und Dispositionsvermögen verfü- gen und die entsprechenden theoretischen Kenntnisse haben, sowie Arbeitneh- mer, die die Prüfung als Kfz-Service Techniker erfolgreich abgelegt haben, als Kfz Techniker eingesetzt werden und eine schriftliche Vereinbarung mit ihrem Arbeit- geber über den Einsatz als Service Techniker abgeschlossen haben.	23,42 ab 01.11.2024 24,27
Meister		
6	Betriebsmeister; sie müssen als solche ausdrücklich bestellt werden. Auf den Nachweis der Meisterprüfung kann verzichtet werden.	20,43 ab 2. Tätigkeitsjahr 21,22 ab 4. Tätigkeitsjahr 22,82 ab 01.11.2024 21,17 ab 2. Tätigkeitsjahr 21,99 ab 4. Tätigkeitsjahr 23,64
7	Meister mit bestandener Meisterprüfung im Krafffahrzeughandwerk. In Ausnah- mefällen kann auf den Nachweis der Meisterprüfung verzichtet werden (Betriebs- leiter).	22,82 ab 2. Tätigkeitsjahr 23,68 ab 4. Tätigkeitsjahr 25,29 ab 01.11.2024 23,64 ab 2. Tätigkeitsjahr 24,53 ab 4. Tätigkeitsjahr 26,21

8	Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk, die aufgrund ihrer Fähigkeiten sowie umfassender betrieblicher Fachkenntnisse und Erfahrungen Abteilungen leiten und ein selbständiges Aufgabengebiet verantwortlich bearbeiten.	27,64 ab 01.11.2024 28,63
	Angestellte	
9	Angestellte, die einfache Tätigkeiten schematischer Art ausführen, die keinerlei Vorkenntnisse erfordern.	15,51 ab 01.11.2024 16,08
10	Angestellte mit entsprechender betrieblicher Ausbildung, denen die sachgemäße Erledigung genau umrissener Büroarbeiten übertragen ist. Der betrieblichen Ausbildung werden Kenntnisse, die in bis zu 2-jähriger praktischer Tätigkeit erworben sind, gleich erachtet.	1. bis 3. Berufsjahr 16,23 4. und 5. Berufsjahr 16,62 6. Berufsjahr 18,19 ab 01.11.2024 1. bis 3. Berufsjahr 16,81 4. und 5. Berufsjahr 17,21 6. Berufsjahr 18,85
11	Angestellte mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, denen die selbständige sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist. Die für die Ausführung der Tätigkeiten dieser Gruppe erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse können durch eine andere Ausbildung oder durch eine entsprechende einschlägige Tätigkeit, die der Berufsausbildungsdauer entspricht, erworben worden sein.	1. bis 3. Berufsjahr 16,62 4. und 5. Berufsjahr 18,12 6. Berufsjahr 19,72 ab 01.11.2024 1. bis 3. Berufsjahr 17,21 4. und 5. Berufsjahr 18,78 6. Berufsjahr 20,44
12	Angestellte, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anweisungen erledigen	20,44 im 2. Tätigkeitsjahr 21,03 im 3. Tätigkeitsjahr 23,82 ab 4. Tätigkeitsjahr 25,73 ab 01.11.2024 21,17 im 2. Tätigkeitsjahr 22,83 im 3. Tätigkeitsjahr 24,68 ab 4. Tätigkeitsjahr 26,35
13	Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, mit vielseitiger und mehrjähriger Berufserfahrung, entsprechendem Arbeitsbereich und mit entsprechender Entscheidungsbefugnis	27,35 ab 6. Tätigkeitsjahr 28,90 ab 01.11.2024 28,33 ab 6. Tätigkeitsjahr

		29,94
14	Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, mit vielseitiger und mehrjähriger Berufserfahrung, entsprechendem Arbeitsbereich und mit entsprechender Entscheidungsbefugnis in größeren Betrieben	30,36 ab 01.11.2024 31,45

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 29	Kfz-Gewerbe
50112000-3	Reparatur und Wartung von Personenwagen
50112100-4	Reparatur von Personenwagen
50112110-7	Karosseriereparatur für Fahrzeuge
50112200-5	Wartung von Personenwagen
50113000-0	Reparatur und Wartung von Bussen
50113100-1	Reparatur von Bussen
50113200-2	Wartung von Bussen
50114000-7	Reparatur und Wartung von Lastwagen
50114100-8	Reparatur von Lastwagen
50114200-9	Wartung von Lastwagen
50116000-1	Wartungs- und Reparaturdienste für Spezialteile von Fahrzeugen
50116100-2	Reparatur von Fahrzeugelektrik
50116200-3	Reparatur und Wartung von Fahrzeugbremsen und Bremsteilen
50116300-4	Reparatur und Wartung von Fahrzeuggetrieben
50116400-5	Reparatur und Wartung von Fahrzeugkraftübertragungen
50116500-6	Reifenreparatur, einschließlich Montieren und Auswuchten
50116510-9	Reifenrunderneuerung
50116600-7	Reparatur und Wartung von Anlassern
50117000-8	Umbau und Instandsetzung von Fahrzeugen
50117100-9	Umbau von Kraftfahrzeugen
50117200-0	Umbau von Krankenwagen
50117300-1	Instandsetzung von Fahrzeugen

Entgelttabelle Nr. 30

Privates Versicherungsgewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das private Versicherungsgewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Bei Mehrarbeit an Samstagen beträgt der Zuschlag 50 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die nur eine kurze Einweisung erfordern.	17,88
2	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden.	18,06

3	Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige Erfahrung erworben werden.	18,61
4	Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch zusätzliche Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann oder einer ihrer Art entsprechenden Berufsausbildung oder durch die Aneignung entsprechender Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden.	19,05
5	Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige einschlägige Erfahrungen erworben werden, oder Tätigkeiten, die umfassende theoretische Kenntnisse erfordern.	21,85
6	Tätigkeiten, die besonders gründliche oder besonders vielseitige Fachkenntnisse erfordern, oder Tätigkeiten, die den Anforderungen der Gehaltsgruppe V entsprechen und mit besonderer Entscheidungsbefugnis verbunden sind. Dem gleichzusetzen sind Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.	23,86
7	Tätigkeiten, die hohe Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit erweiterter Fach- oder Führungsverantwortung verbunden sind.	25,14
8	Tätigkeiten, die in den Anforderungen an das fachliche Können und in der Fach- oder Führungsverantwortung über diejenigen der EG 7 hinausgehen.	28,96

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 30	privates Versicherungsgewerbe
66511000-5	Lebensversicherungen
66512000-2	Unfall- und Krankenversicherungen
66512100-3	Unfallversicherungen
66512200-4	Krankenversicherung (Pflichtversicherung)
66512210-7	Freiwillige Krankenversicherungen
66512220-0	Krankenversicherung (Zusatzversicherung)
66513000-9	Rechtsschutz- und Allgefahrenversicherungen
66513100-0	Rechtsschutzversicherungen
66513200-1	Bauwesenversicherungen
66514000-6	Fracht- und Transportversicherungen
66514100-7	Transportversicherungen
66514110-0	Kraftfahrzeugversicherungen
66514120-3	See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherungen
66514130-6	Eisenbahnversicherungen
66514140-9	Flugzeugversicherungen
66514150-2	Schiffsversicherungen
66514200-8	Frachtversicherungen
66515000-3	Schaden- oder Verlustversicherungen
66515100-4	Feuerversicherungen
66515200-5	Vermögensversicherungen
66515300-6	Wetter- und Geldverlustversicherungen
66515400-7	Mit dem Wetter verbundene Versicherungen
66515410-0	Geldverlustversicherungen
66515411-7	Veruntreuungsversicherungen
66516000-0	Haftpflichtversicherungen
66516100-1	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen
66516200-2	Flugzeughaftpflichtversicherungen
66516300-3	Schiffshaftpflichtversicherungen
66516400-4	Allgemeine Haftpflichtversicherungen
66516500-5	Berufshaftpflichtversicherungen
66517000-7	Kredit- und Bürgschaftversicherungen
66517100-8	Kreditversicherungen
66517200-9	Bürgschaftversicherungen
66517300-0	Risikoverwaltungsversicherungen
66519000-1	Maschinenbetriebsversicherungen, Zusatzversicherungen, Schadenregulierung, Schadensabwicklung, versicherungsmathematische Leistungen und Verwaltung von Bergungen
66519100-2	Öl- oder Gasbohrplattformversicherungen
66519200-3	Maschinenbetriebsversicherungen
66519300-4	Zusatzversicherungen
66519400-5	Schadenregulierung
66519500-6	Schadensabwicklung
66519600-7	Versicherungsmathematik
66522000-5	Altersvorsorge (Gruppenversicherungen)
66700000-7	Rückversicherungen
66710000-0	Rückversicherungen (Lebensversicherung)
66720000-3	Rückversicherungen (Unfall- und Krankenversicherung)

Entgelttabelle Nr. 31

Raumausstatter-, Sattler-, Feintäschnergewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Raumausstattung, Sattler und Feintäschner zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die umfassend festgelegt sind und geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch ein kurzes Anlernen (maximal drei Monate) im Betrieb erworben werden.	12,41*
		ab 01.11.2024 13,46**
		ab 01.02.2025 14,28***
2	Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten) erworben werden.	12,48
		ab 01.11.2024 13,46**
		ab 01.02.2025 14,28***
3	Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.	13,26
		ab 01.11.2024 13,46**
		ab 01.01.2025 13,73
	ab 01.02.2025 14,28***	
4	Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.	14,04
		ab 01.01.2025 14,54
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die üblicherweise durch eine Berufsausbildung im Geltungsbereich des Tarifvertrages erzielt wird oder durch anderweitige betriebliche Qualifizierung erreicht wurde.	14,82
		ab 01.01.2025 15,34
6	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern.	15,60
		ab 01.01.2025 16,15
7	Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten/Anweisen von anderen Mitarbeitern vorsieht, z.B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.	17,16
		ab 01.01.2025 17,77

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
8	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen, oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).	19,50 ab 01.01.2025 20,19
9	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.	21,84 ab 01.01.2025 22,61

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 31	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnergewerbe
50820000-9	Reparatur von Lederwaren
98394000-1	Dienstleistungen von Polsterern

Entgelttabelle Nr. 32

Sicherheitsdienstleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Sicherheitsmitarbeiter im Revierdienst/Interventionsdienst		14,01 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,72

2	Sicherheitsmitarbeiter im Separatwach-/ Objektschutzdienst		13,90 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,60
3	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Wunsch des Arbeitgebers an einer Ausbildung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen		14,08 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,79
4	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft abgelegt haben	Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	14,78 ab 01.03.2025 15,52 15,58 ab 01.03.2025 16,26
5	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert	Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	14,78 ab 01.03.2025 15,52 15,58 ab 01.03.2025 16,26
6	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	14,73 ab 01.03.2025 15,47 14,92 ab 01.03.2025 15,67
7	Sicherheits- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst (Absperr- und Kontrolldienst auf Ausstellungen, Messen und Sportveranstaltungen) bei einer Garantie von 4 Stunden		13,90 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,60
8	Hauptberufliche Kräfte mit der Qualifikation für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst		14,65 ab 01.03.2025 15,39
9	Aufsichtspersonal (Kontrolleure) in Supermärkten, Kaufhäusern oder mit vergleichbaren Aufgaben		13,90 ab 01.02.2025 14,28*

			ab 01.03.2025 14,60
10	Beschäftigte in der Notruf-Service-Leitstelle		14,70 ab 01.03.2025 15,44
11	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften		13,90 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,60
12	Sicherheitsmitarbeiter, die Tätigkeiten auf Grundlage des International Ship and Port Facility Security Code („ISPS-Code“) erbringen		14,11 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,82

*Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 32	Sicherheitsdienstleistungen
79710000-4	Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten
79713000-5	Bewachungsdienste

Entgelttabelle Nr. 33

Druckdienstleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Druckdienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % in der Tagschicht, 45 % in der Spätschicht und 70 % in der Nachtschicht an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
0	Eingangsstufe zu EG 1	14,44
1	Tätigkeiten; - die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können - und die mit einer geringen Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.	15,62

2	<p>Tätigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, - die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern, - die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen, - die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind. - die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, - die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen, - die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen, - die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/ oder für die eigene Arbeit verbunden sind. 	16,30
3	<p>Tätigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, - die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen, - die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen, - die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/ oder für die eigene Arbeit verbunden sind. 	16,98
4	<p>Tätigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung, fallweise längerer Berufspraxis voraussetzen, - die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen, - die mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art, insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit, - die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind. 	17,57
5	<p>Tätigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, - die mittlere Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen, - die fallweise mittlerer muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen, - die mit mittlerer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind. 	19,52
6	<p>Tätigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitertes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, - die große Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne z. B. von Überlegen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen, - die fallweise zumindest erhöhter muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen, - die mit großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind. Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen. 	21,47
7	<p>Tätigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die EG 6 hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, - die große bis sehr große Anforderungen an die Aufmerksamkeit sowie die Genauigkeit/Konzentration und Denktätigkeit im Sinne z.B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen, - die mit einer großen bis sehr großen Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind. Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im 	23,42

	Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen.	
8	Gehilfenjahr sowie Rotationshelfer und Rolleure	18,54

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 33	Druckdienstleistungen
79810000-5	Druckereidienste
79811000-2	Digitaldruck
79820000-8	Dienstleistungen des Druckgewerbes
79821000-5	Fertigstellung im Bereich Druck
79822000-2	Satzarbeit
79822100-3	Herstellung von Druckplatten
79822200-4	Tiefdruckdienste
79822300-5	Dienstleistungen im Schriftsatz
79822400-6	Lithografische Dienste

Entgelttabelle Nr. 34

Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch die Immobilienwirtschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Berufszugehörigkeit	Entgelt in Euro	Entgelt in Euro ab 01.02.2025
1	Einfache Tätigkeiten, die einer Einweisung bedürfen.	Hilfskräfte	bis 3. Berufsjahr ab 4. Berufsjahr	15,44 17,81	15,85 18,28
2	Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch Einarbeitung erworben werden.	Hilfskraft, Telefonist, Schreibkraft	bis 3. Berufsjahr 4. bis 6. Berufsjahr ab 7. Berufsjahr	16,97 18,68 20,27	17,44 19,18 20,80
3	Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Zweckausbildung oder durch mehrjährige Berufserfahrung erworben und die unter Anleitung mit gewisser Selbständigkeit erledigt werden.	Wohnungs-/Immobilienverwalter, qualifizierte Schreibkraft, Sachbearbeiter, Sekretär, Sozialberater	1. Berufsjahr 2. bis 5. Berufsjahr 6. bis 8. Berufsjahr ab 9. Berufsjahr	18,09 20,12 21,12 22,89	18,59 20,65 21,68 23,52
4	Tätigkeiten, die in der Regel die persönlichen Fähigkeiten nach der EG 3 voraussetzen, ergänzt durch Berufserfahrung, Berufsbildung oder durch die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten und die auf allgemeine Anweisung selbständig erledigt werden.	Sachbearbeiter, qualifizierter Sekretär, qualifizierter Wohnungs-/Immobilienverwalter, IT-/Informatik-Sachbearbeiter, Sozialarbeiter	bis 5. Berufsjahr 6. und 7. Berufsjahr 8. und 9. Berufsjahr ab 10. Berufsjahr	23,11 24,80 26,04 27,85	23,74 25,45 26,73 28,60
5	Tätigkeiten, die einen einschlägigen Hochschulabschluss, eine zusätzliche qualifizierte Ausbildung und/oder umfassende Kenntnisse voraussetzen und die auf allgemeine Anweisung selbständig ausgeführt werden und mit eigenem Verantwortungsbereich verbunden sind.	Sachgebietsleiter, Gruppenleiter, qualifizierter Wohnungs-/Immobilienverwalter, Sozialarbeiter	bis 7. Berufsjahr 8. und 9. Berufsjahr ab 10. Berufsjahr	26,86 29,10 31,22	27,57 29,88 32,06
6	Tätigkeiten, die zusätzliche umfassende Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung überwiegend eigene Entscheidungen und ein erhöhtes Maß an Verantwortung erfordern.	Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter, Gruppenleiter, Sachbearbeiter, IT-Systembetreuer	bis 7. Berufsjahr 8. und 9. Berufsjahr ab 10. Berufsjahr	30,19 33,53 36,37	31,00 34,40 37,34

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 34	Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft
70120000-8	Kauf und Verkauf von Immobilien
70121000-5	Kauf oder Verkauf von Gebäuden
70121100-6	Verkauf von Gebäuden
70121200-7	Kauf von Gebäuden
70122000-2	Kauf oder Verkauf von Grundstücken
70122100-3	Verkauf von Grundstücken
70122110-6	Verkauf von unbebauten Grundstücken
70122200-4	Kauf von Grundstücken
70122210-7	Kauf von unbebauten Grundstücken
70123000-9	Verkauf von Immobilien
70123100-0	Verkauf von Wohngrundstücken
70123200-1	Verkauf von Nichtwohnimmobilien
70130000-1	Vermietung von Grundstücken im Eigenbesitz
70200000-3	Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien im Eigenbesitz
70210000-6	Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von eigenen Wohnimmobilien
70220000-9	Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von eigenen Nichtwohnimmobilien
70300000-4	Diverse Dienstleistungen von Immobilienbüros gegen Einzelhonorar oder auf Vertragsbasis
70310000-7	Vermietung oder Verkauf von Gebäuden
70311000-4	Vermietung oder Verkauf von Wohngebäuden
70320000-0	Vermietung oder Verkauf von Grundstücken
70321000-7	Vermietung von Grundstücken
70322000-4	Vermietung oder Verkauf von unbebauten Grundstücken
70330000-3	Immobilienverwaltung gegen Einzelhonorar oder auf Vertragsbasis
70332000-7	Verwaltung von Liegenschaften, die Nichtwohnzwecken dienen
70332100-8	Verwaltung von Grundstücken
70332200-9	Verwaltung von gewerblichen Immobilien

Entgelttabelle Nr. 35

private Hauswirtschaft

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Hauswirtschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, für die keine einschlägige berufliche Ausbildung, jedoch Vorkenntnisse aufgrund der hauswirtschaftlichen Tätigkeit im eigenen Haushalt verlangt werden oder Tätigkeiten, die aufgrund einer Sonderausbildung nach § 66 BBiG	<u>Bsp.:</u> - Reinigen und Pflegen von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen - persönliche Assistenz (Alltagsbegleitung)	15,04

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	ausgeführt werden. Die Arbeiten werden nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt.		
2	Tätigkeiten, für die keine einschlägige berufliche Ausbildung, jedoch nachgewiesene Vorkenntnisse, die aufgrund einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit in einem fremden Haushalt erworben wurden, verlangt werden oder Tätigkeiten, die aufgrund einer Sonderausbildung nach § 66 BBiG ausgeführt werden. Die Arbeiten werden nach allgemeiner Anweisung selbstständig ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Reinigen und Pflegen von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen und Textilien - Sorgearbeit für Kinder und ältere Menschen	16,63
3	Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene fachbezogene Schulausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung sind. Anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse durch eine lange Tätigkeitserfahrung in fremden Haushalten, die den Kenntnissen einer Berufsausbildung entsprechen, sind gleich zu setzen. Die Arbeiten werden im Rahmen eines umfassenden Arbeitsauftrages selbstständig verrichtet.	<u>Bsp.:</u> - Organisation der Abläufe im Haushalt - Planen von Verpflegung und Zubereitung von Speisen - Betreuung und Versorgung der Personen im Haushalt - Tätigkeiten zur persönlichen Assistenz - Pflege und Instandhaltung von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen	17,70
4	Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine berufliche Fortbildung oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung Voraussetzung sind. Die Arbeiten werden im Rahmen eines umfassenden Arbeitsauftrages selbstständig im zugewiesenen Aufgabenbereich ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Gestaltung des Alltags und individuelle Betreuung von Menschen mit Hilfebedarf - Förderung der Selbständigkeit - Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung - Planung und Gestaltung einer bedarfsgerechten Verpflegung - Grundpflegerische Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (z. B. Pflegedienste)	23,89
5	Tätigkeiten, für die eine berufliche Fortbildung sowie Ausbildungsberechtigung Voraussetzung sind. Die Arbeiten werden selbstständig und in eigener Verantwortung ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Personalführung - Planung und Durchführung der betrieblichen hauswirtschaftlichen Ausbildung - Konzeptentwicklung für die Versorgungs- und Betreuungsleistungen in der Hauswirtschaft - Planung von Betriebsentwicklungen und Dienstleistungen	29,20

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 35	private Hauswirtschaft
98513310-8	Dienstleistungen von Haushaltshilfen

Entgelttabelle Nr. 36

Pflege

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Pflegedienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Hauswirtschaftliche Servicekraft/ Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	Stufe 1	15,16
1		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	15,78
1		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	16,05

2	Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister, Haustechniker, Koch) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	Stufe 1	16,93
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	17,60
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	18,31
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	18,63
3	Hauswirtschaftsleitung (HWL)	Stufe 1	20,21
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	20,87
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	21,95
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	22,35
4a	Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	Stufe 1	16,64
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	17,36
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	17,96
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	18,27
4b	Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50 herausgehobenen Tätigkeiten Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.: - Mahnwesen - Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen - Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a. - Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten) - Verordnungsmanagement - Inkontinenzpauschale-Management - Belegungsmanagement	Stufe 1	17,74
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	18,44
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	19,05
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	19,39
5	Zusätzliche Betreuungskräfte/Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung	Stufe 1	16,21
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	16,76
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	17,30
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	17,61
6	Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt	Stufe 1	19,42
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	20,51
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	21,00
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	21,40
7	Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung	Stufe 1	16,59
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	18,20
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	18,94
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	19,29
8a	Pflegehilfskraft/Pflegeassistent mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	Stufe 1	17,33
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	18,77
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	19,38
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	19,82
8b	Pflegehilfskraft/Pflegeassistent mit mind. 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	Stufe 1	17,83
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	19,27
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	19,88

		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	20,32
9	Pflegefachkraft (Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“)	Stufe 1	20,84
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	21,50
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	22,58
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	24,30
10	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbereichsleitung mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft, Einsatzleitung; • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie; • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung • QM-Beauftragter • Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit • Leitung Sozialdienst • Sozialpädagogen/Sozialarbeiter 	Stufe 1	21,82
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	23,01
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	25,28
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	25,77
11	Pflegedienstleitung (§ 71 SGB XI)	Stufe 1	28,34
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	29,60
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	30,10
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	30,68

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 36	Pflege
85144100-1	Dienstleistungen von Pflegeeinrichtungen

Entgelttabelle Nr. 37

Reisebürogewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Reisebürogewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Veranstaltungsbereich:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
I	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie	- anzulernende Kräfte bei längstens zwei Jahren Berufspraxis - Bürohilfskraft	12,41* ab 01.11.2024

	sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Bote - Lager- und Versandhelfer - Pförtner - Registrator - Mitarbeiter Poststelle - Agent Call Center (z. B. Entgegennahme von einfachen Buchungen/Bestellungen) - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich mit einfachen Tätigkeiten 	<p>13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28***</p>
		Stufe 2 nach 2jähriger Gruppenzugehörigkeit (Grzgh.)	<p>12,41*</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28***</p>
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	<p>12,41*</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28***</p>
II	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel in einer fachbezogenen Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Ausbildung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter im Verkauf im Reisebüro - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich - Betreuer an Flughafenstationen (Anfänger in den ersten 12 Monaten) - Agent Call Center/Buchungszentrale (z. B. aktiver Verkauf an Kunden/Endverbraucher) - Einfache Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltung, Produktion, - Verkauf, Textverarbeitung - Mitarbeiter in Telefonzentralen - Mitarbeiter in Poststellen mit Spezialaufgaben 	<p>12,41*</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28***</p>
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	<p>14,11</p> <p>ab 01.02.2025 14,28***</p>
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	<p>15,17</p>
III	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Fachkenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und durch weitere Berufserfahrung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter in touristischen Bereichen (z. B. Buchungszentrale, Kundenbetreuung, Touristik, Vertrieb, Werbung) - Sachbearbeiter Buchhaltung (Debitoren/Kreditoren/Finanz), Personal, Verwaltung - Betreuer an Flughafenstationen (nach 12 Monaten) - Haustechniker/-verwalter/-handwerker - Agent Call Center (mit komplexen Beratungen und Aufgaben/Allrounder) - Mitarbeiter Logistik - Bediener von Telefonzentralen - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in der Geschäftsreise/Reisebüro 	<p>12,84</p> <p>ab 01.11.2024 13,46**</p> <p>ab 01.02.2025 14,28***</p>

		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	15,22
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	16,55
IV	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe III angegebenen Weg - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsausbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter Marketing, Produkt, Katalogerstellung, Hoteleinkauf, Beförderung, Vertriebssteuerung, Korrespondenz, Operations, Yield Management, Service Center (soweit keine Buchungsprämie bezahlt wird), Einkauf/Produktion, Desktop Publishing - Sachbearbeiter Personalwesen, Gehalt, Recht, Materialeinkauf, Innenrevision - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in Finanz- und Rechnungswesen/Verwaltung/Controlling, QM, Kundenbetreuung, Verkauf (Veranstalter) - Sekretär - Reisebüroleiter (mit Koordination von bis zu 5 im Verkauf eingesetzten Mitarbeiter/innen) - Betreuer von Flughafenstationen - Sachbearbeiter Call Center Mitarbeiterdisposition - Geschäftsreise (auch mit Mitarbeiterkoordination): Teamleiter/in Firmenreisedienst - Projektleiter Gruppengeschäft - Organisator - Assistent des regional verantwortlichen Leiters 	14,55
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	16,80
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	18,28
V	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit den Merkmalen der EG IV selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis ausführen.	<ul style="list-style-type: none"> - Reisebüroleiter - Disponent im VA – Bereich - Teamkoordinator/Gruppenleiter im VA – Bereich -Sekretär - Programmierer (Junior) - Stationsleiter Flughafen - Sachbearbeiter Operations, Yield Management - Sachbearbeiter/Assistent Einkauf mit Einkaufsbefugnis - Sachbearbeiter Vertriebsinnendienst, Service Center, Kundenbetreuung, jeweils mit häufigen Koordinierungsaufgaben zwischen Zielgebiet und Kunden - Gruppenleiter Zentralabteilungen Reisebüro und Geschäftsreise - Geschäftsreise: Firmendienstleiter/Leiter Gruppenabteilungen 	16,37
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	19,07
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	20,62
VI	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis voraussetzen.	<ul style="list-style-type: none"> - Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens durchschnittlich auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 10 Mitarbeitern - Stationsleiter Großflughafen 	18,61

		<ul style="list-style-type: none"> - Hauptamtlicher Trainer - Controller/Revisor - Kataloggestalter (techn. Produktion) - Bilanzbuchhalter - Sekretär - Firmenleitung Software Engineer - Netzwerkkoordinator/-administrator IT-Support - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Bezirksverkaufsleiter (max. 2 Jahre) - Leiter Call Center - Gruppenleiter/Teamkoordinator im VA – Bereich - Abteilungsleiter Zentralabteilungen (Geschäftsreise und Reisebüro) - Geschäftsreise: Verkaufsleiter/Akquisiteur - Key-Account-Manager 	
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	21,61
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	23,11
VII	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die sich wegen der Bedeutung des Aufgabengebietes durch das Maß der Verantwortung oder Entscheidungsbefugnis aus der EG VI herausheben.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertriebsleiter - Einkäufer (Touristik) - Abteilungsleiter im VA – Bereich - Ausbildungsleiter - Revisor/Controller - Systemprogrammierer - Systemanalytiker - Bezirksverkaufsleiter (nach spätestens 2 Jahren) - Leiter Groß-Call Center - Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens insgesamt auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 25 Mitarbeitern 	21,12
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	24,17
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	25,70

3.2 Vertrieb:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt
I	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - anzulernende Kräfte bei längstens zwei Jahren Berufspraxis - Bürohilfskraft - Bote - Lager- und Versandhelfer - Pförtner - Registrator - Mitarbeiter Poststelle - Agent Call Center (z. B. Entgegennahme von einfachen Buchungen/Bestellungen) - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich mit einfachen Tätigkeiten 	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Stufe 2 nach 2jähriger Grzgh.	12,41*

			ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
II	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel in einer fachbezogenen Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Ausbildung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter im Verkauf im Reisebüro - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich - Betreuer an Flughafenstationen (Anfänger in den ersten 12 Monaten) - Agent Call Center/Buchungszentrale (z. B. aktiver Verkauf an Kunden/Endverbraucher) - Einfache Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltung, Produktion, - Verkauf, Textverarbeitung - Mitarbeiter in Telefonzentralen - Mitarbeiter in Poststellen mit Spezialaufgaben 	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	ab 01.02.2025 14,28***
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	14,63
III	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Fachkenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und durch weitere Berufserfahrung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter in touristischen Bereichen (z. B. Buchungszentrale, Kundenbetreuung, Touristik, Vertrieb, Werbung) - Sachbearbeiter Buchhaltung (Debitoren/Kreditoren/Finanz), Personal, Verwaltung - Betreuer an Flughafenstationen (nach 12 Monaten) - Haustechniker/-verwalter/-handwerker - Agent Call Center (mit komplexen Beratungen und Aufgaben/Allrounder) - Mitarbeiter Logistik - Bediener von Telefonzentralen - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in der Geschäftsreise/Reisebüro 	12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	14,68
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	15,95

IV	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in EG III angegebenen Weg - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsausbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter Marketing, Produkt, Katalogerstellung, Hoteleinkauf, Beförderung, Vertriebssteuerung, Korrespondenz, Operations, Yield Management, Service Center (soweit keine Buchungsprämie bezahlt wird), Einkauf/Produktion, Desktop Publishing - Sachbearbeiter Personalwesen, Gehalt, Recht, Materialeinkauf, Innenrevision - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in Finanz- und Rechnungswesen/Verwaltung/Controlling, QM, Kundenbetreuung, Verkauf (Veranstalter) - Sekretär - Reisebüroleiter (mit Koordination von bis zu 5 im Verkauf eingesetzten Mitarbeiter) - Betreuer von Flughafenstationen - Sachbearbeiter Call Center Mitarbeiterdisposition - Geschäftsreise (auch mit Mitarbeiterkoordination): Teamleiter Firmenreisedienst - Projektleiter Gruppengeschäft - Organisator - Assistent des regional verantwortlichen Leiters 	14,03 ab 01.02.2025 14,28***
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	16,21
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	17,63
V	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit den Merkmalen der EG IV selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis ausführen.	<ul style="list-style-type: none"> - Reisebüroleiter - Disponent im VA – Bereich - Teamkoordinator/Gruppenleiter im VA – Bereich -Sekretär - Programmierer (Junior) - Stationsleiter Flughafen - Sachbearbeiter Operations, Yield Management - Sachbearbeiter/Assistent Einkauf mit Einkaufsbefugnis - Sachbearbeiter Vertriebsinnendienst, Service Center, Kundenbetreuung, jeweils mit häufigen Koordinierungsaufgaben zwischen Zielgebiet und Kunden - Gruppenleiter Zentralabteilungen Reisebüro und Geschäftsreise - Geschäftsreise: Firmendienstleiter/Leiter Gruppenabteilungen 	15,78
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	18,38
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	19,88
VI	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis voraussetzen.	- Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens durchschnittlich auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 10 Mitarbeitern/innen	17,94

		<ul style="list-style-type: none"> - Stationsleiter Großflughafen - Hauptamtlicher Trainer - Controller/Revisor - Kataloggestalter (techn. Produktion) - Bilanzbuchhalter - Sekretär - Firmenleitung Software Engineer - Netzwerkkordinator/-administrator IT-Support - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Bezirksverkaufsleiter (max. 2 Jahre) - Leiter Call Center - Gruppenleiter/Teamkoordinator/in im VA – Bereich - Abteilungsleiter Zentralabteilungen (Geschäftsreise und Reisebüro) - Geschäftsreise: Verkaufsleiter/Akquisiteur - Key-Account-Manager 	
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	20,84
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	22,28
VII	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die sich wegen der Bedeutung des Aufgabengebietes durch das Maß der Verantwortung oder Entscheidungsbefugnis aus der EG VI herausheben.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertriebsleiter - Einkäufer (Touristik) - Abteilungsleiter im VA – Bereich - Ausbildungsleiter - Revisor/Controller - Systemprogrammierer - Systemanalytiker - Bezirksverkaufsleiter (nach spätestens 2 Jahren) - Leiter Groß-Call Center - Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens insgesamt auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 25 Mitarbeitern 	20,37
		Stufe 3 nach 4jähriger Grzgh.	23,32
		Stufe 5 nach 8jähriger Grzgh.	24,78

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 37	Reisebürogewerbe
63511000-4	Organisation von Pauschalreisen
63512000-1	Verkauf von Reisetickets und Veranstaltung von Pauschalreisen
63515000-2	Reisedienste
63516000-9	Reiseverwaltung

Entgelttabelle Nr. 38

Textilreinigung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Textilreinigung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Ab der 6. Mehrarbeitsstunde fällt ein Zuschlag i.H.v. 33 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
I	1. Sortieren und Zählen von Wäsche 2. Legen oder Ausschlagen von Wäsche 3. Verpacken		13,47
	4. Auspacken, Taschen und Nähte ausbürsten 5. Sortieren von Kleidungsstücken (Stoffen) nach Daten und Arten, Aufhängen, Abnehmen und weitertransportieren		ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,41

	6. Einfache Reparaturarbeiten (ohne Nähen) Patches, Anbringen von Nieten und Druckknöpfen		
II	<ol style="list-style-type: none"> 1. Näharbeiten, soweit nicht EG III oder IV /1 Kürzen, Verlängern, Taschen abtrennen und neu aufnähen, Flicker aufsetzen, Embleme aufnähen, einfaches Einnähen von Reißverschlüssen, Säumen von Flachwäsche 2. Arbeiten an Mangel und Mangelstraße (Aus schlagen, Einlegen, Falten und Abnehmen) 3. Arbeiten an Pressen 4. Zusammenstellen und Kontrollieren von Wäsche nach der Bearbeitung 5. Arbeiten an Tumbler und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen bis 25 kg 6. Zeichnen an Maschinen 7. Plätten von Hand 8. Spannen, Mangeln und Pressen von Gardinen und Vorhängen 9. Dämpfarbeiten an Dämpfern, Puppen und Tunnleinrichtungen, sowie Futterbügel 10. Vorsortieren nach groben Unterscheidungsmerkmalen nach der Reinigung, Durchsehen und Weiterleiten der Ware einschließlich der Fleckkontrolle (ohne Entscheidungsbefugnis) 11. Sortieren und Zählen von Wäsche mit Lesegerät in Verbindung mit Eingabetastatur 12. Dekatieren 13. Bedienen von Folienpackmaschinen 		<p style="text-align: right;">13,55</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28*</p> <p style="text-align: right;">ab 01.03.2025 14,48</p>
III	<ol style="list-style-type: none"> 1. Näharbeiten mit gehobenen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung Flicker einsetzen, Taschen erneuern, Änderung und Reparatur an Gardinen, schwieriges Einnähen (Einsetzen) von Reißverschlüssen 2. Detachieren und Nassnachbehandeln von hell, grau und dunkel, also ausgenommen weiß und Seide 3. Bügelarbeiten, soweit nicht zu einer anderen EG gehörend, das Bügeln von: <ol style="list-style-type: none"> a) Hosen, Sakkos, Wollmänteln b) Popeline-Mänteln, Anoraks (Windblusen) c) Blusen, Kleidern, Damenröcken, Faltenröcken und Nacharbeiten von Plissee 4. Kontrolle nach der Bügelei 5. Sortieren und Zählen von Wäsche ausschließlich mit Eingabetastatur. Sortieren, Zählen und Bereitstellen von Mietberufskleidungssteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Expedition) 		<p style="text-align: right;">13,65</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28*</p> <p style="text-align: right;">ab 01.03.2025 14,59</p>
IV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Näharbeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung, Konfektionsarbeiten, Teilkonfektion, Reparatur und Änderung an Oberbekleidung Detachieren und Nassnachbehandeln, soweit nicht zur EG III gehörend, also weiße Stücke und Seide 2. Bügler, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen (mindestens je ein Artikel) der EG III, Ziffer 3 beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeiten zum Anlernen besitzen. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel ein Jahr lang 		<p style="text-align: right;">14,47</p> <p style="text-align: right;">ab 01.03.2025 15,41</p>

	<p>ausgeübt worden sein Bügeln von Gesellschaftskleidern sowie Neueinbügeln von Plisse</p> <ol style="list-style-type: none"> Logistische Bereitstellung von Textilien im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung Tätigkeiten an und mit gesteuerten und/oder getakteten Vorrichtungen unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien. Vollständige An- und Abmeldung und/oder Qualitätskontrolle von Mietberufskleidungs- teilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfas- sungsgerätes (z.B. Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe) 		
V	<ol style="list-style-type: none"> Innerbetriebliche Bereitstellung von Waren und Hilfsmitteln nach logistischen Kriterien in oder zwischen Abteilungen bzw. Betriebsbereichen Bedienen von Waschmaschinen, Waschanlagen, Zentrifugen, Tumbler und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen von über 25 kg mit entsprechender Verantwortung Arbeiten in der Reinigung, Färberei, Nassabtei- lung und Teppichwäscherei einschließlich Spü- len, Schleudern und ähnliche Tätigkeiten mit entsprechender Verantwortung. 		<p>15,38</p> <p>ab 01.03.2025 16,32</p>
VI	<ol style="list-style-type: none"> Bedienen und Überwachen von Waschmaschi- nen, Waschanlagen und Zentrifugen unter Be- achtung von Optimierungskriterien Bedienen und Überwachen der Reinigungsmas- chinen mit Zubehör sowie Sortieren und Zu- sammenstellen der Reinigungspartien unter Beachtung von Optimierungskriterien Färben und Ansetzen der Farbflotte Färben und Aufarbeiten von Leder und Leder- bekleidung Selbständiges Teppichreinigen einschließlich Sortieren und Kontrollieren (Maschinenführer) Kunststopfen 		<p>16,13</p> <p>ab 01.03.2025 17,06</p>
VII 1.	Verantwortliche Tätigkeiten, die über die Merkmale der EG 1 - VI hinausgehen: Textilreiniger mit be- standener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung- es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der EG 1 - V ausgeübt - mit/ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens.	1. nach der Ausbildung bzw. Über- nahme der Verantwortung	<p>17,40</p> <p>ab 01.03.2025 18,34</p>
VII 2.	Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über entsprechende umfas- sende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfü- gen.	2. ab dem 3. Jahr nach der Ausbil- dung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung	<p>18,11</p> <p>ab 01.03.2025 19,05</p>
VII 3.		3. ab dem 4. Jahr nach der Ausbil- dung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung	<p>18,75</p> <p>ab 01.03.2025 19,68</p>
VII 4.		4. Textilreiniger mit alleiniger Verant- wortung für den Gesamtablauf	<p>19,42</p> <p>ab 01.03.2025 20,35</p>
		Sonderentgeltgruppen	
1.	Reinigungskräfte		<p>13,37</p> <p>ab 01.11.2024</p>

			13,46** ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,31
2.	Wach- und/oder Schließkräfte		13,91 ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 14,84
3.	Heizer und Maschinist mit Verantwortung für die Kesselsteuerung bzw. die Wartung der Maschinenanlagen		17,43 ab 01.03.2025 18,37
4. a	Handwerker (z.B. Schlosser, Tischler, Elektriker, Maschinist usw.) mit abgeschlossener Gesellen- bzw. Facharbeiter-Prüfung a) nach der Ausbildung		17,40 ab 01.03.2025 18,34
4. b	ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung		18,11 ab 01.03.2025 19,05
4. c	ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung		18,75 ab 01.03.2025 19,68
4. d	ab dem 5. Jahr nach der Ausbildung		19,42 ab 01.03.2025 20,35
5. a	Ladner und Expedient		13,82 ab 01.03.2025 14,75
5. b	Erster Ladner und erster Expedient sowie Ladner die einen Ladenbetrieb führen. Auf den Mindestverdienst sind den ersten Ladner entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen. Die Zulage muss mindestens 25,57 Euro monatlich betragen. Sie ist auch den Ladner nach 5 a) zu zahlen, wenn diese allein im Laden tätig sind und mindestens 1200 Aufträge (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge =1 Auftrag) bzw. 1500 Stücke (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge= 2 bzw. 3 Stücke) monatlich im Jahresdurchschnitt in diesem Laden angenommen werden		14,31 ab 01.03.2025 15,25
7.1	Kraftfahrer nach Beschäftigungsjahren im Betrieb	im 1. Jahr	16,68 ab 01.03.2025 17,62
7.1	Kraftfahrer nach Beschäftigungsjahren im Betrieb	im 2. Jahr	17,40

			ab 01.03.2025 18,34
7.2	Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich	im 1. Jahr	18,11 ab 01.03.2025 19,05
7.2	Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich	im 2. Jahr	18,75 ab 01.03.2025 19,68
7.2	Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich	im 3. Jahr	19,42 Ab 01.03.2025 20,35
K1	Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung voraussetzen.	Hilfsarbeiten im Bürobetrieb wie: Abfertigen der Post; Abschreibarbeiten, Abheftarbeiten; Bedienen von Vervielfältigungsapparaten; einfache Schreib-, Rechen- und Karteiarbeiten; Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen; Hilfsarbeiten im Datenerfassungsbereich.	12,41 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28*
K2	Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, oder abgeschlossene Handelsschulbildung von 2 Jahren bei mittlerer Reife von 1 Jahr) und Ablauf einer evtl. vereinbarten Probezeit, oder eine der gleich zu bewertenden praktischen kaufmännischen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren. Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten.	Einfache kaufmännische Arbeiten im Einkauf, Verkauf, Versand, Lohnbuchhaltung, Buchhaltung, Statistik, Lager usw.; Führung der Registratur in mittleren Betrieben; Aufnahme von Stenogrammen und Übertragen in Maschinenschrift; Übertragung von Diktaphonaufnahmen in Maschinenschrift; Bedienen von Buchungs- oder Fakturiermaschinen nach vorbereiteten Unterlagen; Bedienen von Fernschreibanlagen; Bedienen von Fernsprechanlagen mit drei Amtsanschlüssen in Handvermittlung; Bedienen von Fernsprechanlagen im Durchwahlsystem; Lochen, Prüfen, Beschriften und Sortieren von Datenträgern; Einfache Maschinenbedienungsarbeiten in der Datenverarbeitung (z.B. Bedienen von Lochschriftübersetzern; Bedienen von Kartendopplern).	14,18 Euro ab 01.02.2025 14,28* ab 01.03.2025 16,05
K2a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über Sonderkenntnisse verfügen und laufend Eigeninitiative entwickeln.	Stenotypist mit überdurchschnittlicher Silben- und Anschlagsleistung; Phonotypist mit überdurchschnittlicher Anschlagsleistung; Bedienen von Fernsprechanlagen mit mehr als drei Amtsanschlüssen nur in Handvermittlung.	17,28 ab 01.03.2025 18,22
K3	Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.	Führung von Sach- oder Kontokorrentkonten; Durchführung von Lohn- und/oder Gehaltsabrechnungen; Durchführung von Kostenrechnung; Führung von einfachem Schrift-	17,53 ab 01.03.2025 18,47

		wechsel; Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Versand, Kalkulation etc.; Fakturieren mit Zusammenstellung aller dafür notwendigen Unterlagen; Leitung der betrieblichen Lohn- und Kostenerfassung; Verwalten eines Lagers (Warenannahme, Warenausgabe und Lagerhaltung einschließlich der dazugehörigen wert- und mengenmäßigen Buchhaltung); Führung der Registratur in größeren Betrieben; Qualifizierte Schreibkräfte mit Sachbearbeitungsfunktionen; Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in einer Fremdsprache; Bedienen von EDV-Systemen (Operating).	
K3a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 3, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfassende Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen - auch selbständig - erbringen oder Anweisungsfunktionen haben.	Führung von Sachkonten mit Kontierung; Führung von Kontokorrentkonten mit Kontierung und Erledigung der Regulierungs- und Mahnkorrespondenz; Durchführung von Lohn- und/oder Gehaltsabrechnungen mit vollständigem Abschluss; Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf und Einkauf einschließlich der Führung von Schriftwechsel.	21,59 ab 01.03.2025 22,52
K4	Angestellte, die schwierigere Aufgaben dauernd selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisung erhalten	Führung oder Überwachung einer Sach- oder Kontokorrentbuchhaltung, einer Lohnbuchhaltung, einer Gehaltsbuchhaltung sowie der Kostenrechnung einschließlich Klärung und Abwicklung der damit in Zusammenhang stehenden Sachfragen; Abschließende Sachbearbeitung in Verkauf, Einkauf, Disposition, Export etc. einschließlich Korrespondenzführung; Abschließende Sachbearbeitung im Personal-, Sozial- und Ausbildungswesen; Durchführung von schwierigen Kalkulationen und deren Auswertung; Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in Fremdsprachen; Führung von Schriftwechsel in einer Fremdsprache; Operator; Programmierer.	21,25 ab 01.03.2025 22,18
K5	Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erfordert.	Bilanzbuchhalter (IHK-Prüfung); EDV-Organisator	28,86 ab 01.03.2025 29,79
T1	Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine technische Berufsausbildung voraussetzen.	Ladner Expedient	13,81 ab 01.03.2025 14,74
T2	Abgeschlossene technische Ausbildung. Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.	Erster Ladner Erster Expedient Ladner, der einen Ladenbetrieb führt.	14,72 ab 01.03.2025 15,66

T2a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach T 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfangreiche Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen erbringen.	Ladner mit besonderen Sachkenntnissen und besonderen Leistungen, Ladner im heißen Laden mit Maschinenbedienung, Detachieren und Bügeln, Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit an Mangeln und Pressen in der Annahme, Expedition und Fuhrpark. Direktrizen.	16,87 ab 01.03.2025 17,80
T3	Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.	Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis in Betriebsabteilungen, Werkstätten und Einrichtungen wie Sortierraum, Einrichtungsabteilung, Näherei, Reinigung, Wäscherei, Fuhrpark und Werkstatt.	17,53 ab 01.03.2025 18,47
T4	Angestellte, die schwierigere Aufgaben selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.	Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis wie Waschmeister, Reinigungsmeister.in, Handwerksmeister, Einsatzleiter im Fuhrpark, Disposition im Fuhrpark.	21,25 ab 01.03.2025 22,18
T5	Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.	Ingenieure und Techniker, die den/die Betriebsleiter oder leitende/n Betriebsingenieur vertreten, Ingenieure und Techniker, die selbständig Betriebsabteilungen leiten, Entwicklungsingenieure für schwierige Aufgaben, Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs, Angestellte, die mit projektbezogenen Aufgaben betraut sind, Angestellte, die mit Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs betraut sind, Fuhrparkleiter (größerer Fuhrpark).	28,05 ab 01.03.2025 29,79

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 38	Textilreinigung
50830000-2	Reparatur von Bekleidungsartikeln und Textilien
98310000-9	Dienstleistungen von Wäschereien und chemischen Reinigungen
98311000-6	Abholdienst für Wäsche
98311100-7	Verwaltung von Wäschereien
98311200-8	Betrieb von Wäschereien
98312000-3	Textilreinigung
98312100-4	Imprägnieren von Textilien
98313000-0	Reinigen von Pelzen
98314000-7	Färben
98315000-4	Bügeln
98316000-1	Einfärben

Entgelttabelle Nr. 39

Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe inkl. Instandhaltung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) werden folgende Zuschläge gezahlt:
 - a) an Werktagen, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch im Anschluss an dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen und an Ausgleichsruhetagen 30 %,
 - b) an Sonntagen und bei Nacht, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch an den anstelle des Sonntags gewährten Ruhetagen 60 %,
 - c) an gesetzlichen Feiertagen 100 %,

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Betriebsgehilfe	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	14,64 15,39 16,14
2	Betriebsaufseher Eisenbahnschaffner	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	15,26 16,00 16,76
3	Betriebsoberaufseher Eisenbahnoberschaffner	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	15,78 16,58 17,40
4	Betriebshauptaufseher Eisenbahnhauptschaffner Lokomotivführer zur Ausbildung	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	16,10 17,06 18,03
5	Eisenbahnbetriebsassistent Eisenbahnassistent Verwaltungsassistent Lokomotivführer	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,30 18,32 19,37
6	Eisenbahnsekretär Technischer Eisenbahnsekretär Verwaltungssekretär Werkmeister Lokomotivführer spätestens nach weiteren 6 Beschäftigungsjahren	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,77 18,87 19,99
7	Eisenbahnobersekretär Technischer Eisenbahnobersekretär Verwaltungsobersekretär Oberwerkmeister Oberlokomotivführer	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,33 20,03 21,16
8	Eisenbahnhauptsekretär Technischer Eisenbahnhauptsekretär Verwaltungshauptsekretär Hauptwerkmeister Hauptlokomotivführer	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,69 21,35 22,83
9	Eisenbahnbetriebsinspektor Technischer Eisenbahnbetriebsinspektor Amtsinspektor Eisenbahninspektor Verwaltungsinspektor	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	19,83 22,83 24,38
10	Eisenbahnoberinspektor Technischer Eisenbahnoberinspektor Verwaltungsoberinspektor	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	21,47 25,29 27,20
11	Eisenbahnnamtman Technischer Eisenbahnnamtman Verwaltungsamtman	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	23,66 27,57 29,52

12	Eisenbahnamtsrat	1.-3. Jahr	25,38
	Technischer Eisenbahnamtsrat	10.-12. Jahr	30,04
	Verwaltungsamtsrat	ab 19. Jahr	32,37
13	Eisenbahnoberamtsrat	1.-3. Jahr	28,29
	Technischer Eisenbahnoberamtsrat Verwaltungsoberamtsrat	10.-12. Jahr ab 19. Jahr	33,33 35,84
	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben		
14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt	1.-3. Jahr	29,36
		10.-12. Jahr	35,84
		ab 19. Jahr	39,06
15	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 14 heraushebt	1.-3. Jahr	32,10
		10.-12. Jahr	39,21
		ab 19. Jahr	43,95

3.2 Arbeiter

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
1	Ungelernte Arbeiter Ungelernte Arbeiter sind Arbeiter, die solche Arbeiten verrichten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern, z.B. Bahnunterhaltungsarbeiter, Lagerarbeiter, Wagenwäscher, Bahnhofsarbeiter, Güterbodenarbeiter.	1.-3. Jahr	16,47
		10.-12. Jahr	17,09
		ab 19. Jahr	17,55
2	a) Angelernte Arbeiter Angelernte Arbeiter sind Arbeiter, die handwerksmäßig tätig sind, im Betriebs- und Verkehrsdienst tätig sind, Fahrkartenverkäufer, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, Bahnunterhaltungsarbeiter, soweit es ihre Leistungen rechtfertigen, nach einem Jahr Tätigkeit in EG 1. b) Ungelernte Arbeiter nach zwei Jahren, wenn sie ihre Arbeit mit Sachkenntnis und fachlichem Geschick verrichten.	1.-3. Jahr	16,79
		10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,45 17,94
3	Angelernte Arbeiter, wenn sie mindestens fünf Jahre ständig handwerksmäßige Arbeit ausgeführt und sich einer formlosen Prüfung durch den Obersten Betriebsleiter oder dessen Beauftragten unterzogen haben.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,28 19,05 19,60

4	Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter Handwerker sind Arbeiter, die a) einen Meisterbrief oder b) ein Gesellenprüfungszeugnis oder vor der Einführung des Gesellenprüfungsverfahrens ein Lehrabschlußzeugnis oder c) einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzen. d)	1.-3. Jahr	18,79
		10.-12. Jahr	19,87
		ab 19. Jahr	20,45
5	Handwerker , die sich durch das Maß ihrer qualifizierten Tätigkeit und Verantwortung wesentlich von den übrigen Handwerkern hervorheben und die unter eigener Verantwortung hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente bedienen oder denen die verantwortliche Vorprüfung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen übertragen ist.	1.-3. Jahr	19,18
		10.-12. Jahr	20,29
		ab 19. Jahr	20,91
6	Kraftomnibus- und LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2.	1.-3. Jahr	19,51
		10.-12. Jahr	20,28
		ab 19. Jahr	20,84
7	LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 3	1.-3. Jahr	17,93
		10.-12. Jahr	18,59
		ab 19. Jahr	19,07
8	Kraftomnibusschaffner, Begleiter ohne Führerschein.	1.-3. Jahr	17,50
		10.-12. Jahr	18,15
		ab 19. Jahr	18,64

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB- C/DIN) - nicht ab- schließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 39	Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe
50220000-3	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Eisenbahnen und anderen Ausrüstungen
50221000-0	Reparatur und Wartung von Lokomotiven
50221100-1	Reparatur und Wartung von Lokomotivgetrieben
50221200-2	Reparatur und Wartung von Lokomotivkraftübertragungen
50221300-3	Reparatur und Wartung von Lokomotivradsätzen
50221400-4	Reparatur und Wartung von Lokomotivbremsen und -bremsteilen
50222000-7	Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen
50222100-8	Reparatur und Wartung von Stoßdämpfern
50223000-4	Instandsetzung von Lokomotiven
50224000-1	Instandsetzung von Schienenfahrzeugen
50224100-2	Instandsetzung von Sitzen von Schienenfahrzeugen
50224200-3	Instandsetzung von Reisezugwagen

Entgelttabelle Nr. 40

Versicherungsmittlergewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Versicherungsmittlergewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Bei Mehrarbeit an Samstagen ist ein Zuschlag von 50 %, an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % für jede Arbeitsstunde zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Büroarbeiten • Einfache Schreib- und Rechenarbeiten • Schreibaarbeiten während der Einarbeitung • Einfache Arbeiten an Datenerfassungs- sowie peripheren Zusatzgeräten • Einfache Inkasso- und Buchungsarbeiten (z.B. Abstimmen der Postcheck- und Bankauszüge) • Formularausfertigung nach Vorgabe • Registratur- und Dateiarbeiten • Postabfertigungsarbeiten • Arbeiten in der Materialverwaltung • Dienstgänge 	<p style="text-align: right;">12,41 *</p> <p style="text-align: right;">ab 01.11.2024 13,46 **</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28 ***</p>
		ab 3. Berufsjahr	<p style="text-align: right;">12,41 *</p> <p style="text-align: right;">ab 01.11.2024 13,46 **</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28 ***</p>
		ab 9. Berufsjahr	<p style="text-align: right;">12,70</p> <p style="text-align: right;">ab 01.11.2024 13,46 **</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28 ***</p>
2	Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (als Kaufmannsgehilfe oder in einem anderen gleichwertigen, auch gewerblichen Ausbildungsberuf) oder Fachschulausbildung erworben werden, oder Arbeiten, die neben den Anforderungen der EG 1 eine einschlägige Erfahrung voraussetzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung • Nebenarbeiten bei der Schadensbearbeitung und entsprechend einfache Leistungs- und Schadensbearbeitung • Bearbeitung von einfachen Beleihungs-, Wiederinkraftsetzungs-, Rückkaufs- und Stundungsgesuchen • Mahn- und Stornovorgängen • Einfache Rück- und Mitversicherungsarbeiten einschließlich Verrechnung • Führung und Auswertung von Statistiken • Prüfen von Reisekostenabrechnungen u. dgl. • Einfache Grundstücksverwaltungsarbeiten • Führung einfachen Schriftwechsels • Schreibaarbeiten nach Stenogramm oder Diktiergerät • Arbeiten an Datenerfassungs- und Peripheriegeräten • Einfache Arbeiten an Datenverarbeitungsgeräten (Operating), Inkasso- und Buchungsarbeiten (z. B. Kasse, Bank) • Telekommunikation • Arbeiten in der Postabfertigung mit besonderen Anforderungen 	<p style="text-align: right;">12,41 *</p> <p style="text-align: right;">ab 01.11.2024 13,46 **</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28 ***</p>
		ab 3. Berufsjahr	<p style="text-align: right;">12,41 *</p> <p style="text-align: right;">ab 01.11.2024 13,46 **</p> <p style="text-align: right;">ab 01.02.2025 14,28 ***</p>
		ab 13. Berufsjahr	<p style="text-align: right;">14,43</p>

3	Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch zusätzliche Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann oder einer ihrer Art entsprechenden Berufsausbildung oder durch Aneignung entsprechender Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung • Leistungs- und Schadensbearbeitung sowie Regulierung im Außendienst • Durchführung von Mahnverfahren • Selbständiger Schriftwechsel • Schreibearbeiten nach Stenogramm oder Diktiergerät mit erhöhten Anforderungen oder bei besonderen Leistungen • Arbeiten mit erhöhten Anforderungen an Datenerfassungs- und Peripheriegeräten • Arbeiten an Datenverarbeitungsgeräten (Operating) • Einfache Programmierarbeiten • Einfache Personalsachbearbeitung und Gehaltsabrechnung • Buchhaltungsarbeiten 	12,41 * ab 01.11.2024 13,46 ** ab 01.02.2025 14,28 ***
		ab 3. Berufsjahr	13,05 ab 01.11.2024 13,46 ** ab 01.02.2025 14,28 ***
		ab 13. Berufsjahr	16,31
4	Schwierige Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige einschlägige Erfahrungen oder umfassende theoretische Kenntnisse erworben werden, oder Tätigkeiten, die umfassende theoretische Kenntnisse erfordern.	<ul style="list-style-type: none"> • Schwierige Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung • Schwierige Leistungs- und Schadensbearbeitung sowie entsprechende Regulierung im Außendienst • Organisations-Sachbearbeitung • Bearbeitung von Grundstücks-, Hypotheken- und Steuerangelegenheiten • Selbständige Bearbeitung schwierigen, auch fremdsprachlichen Schriftwechsels • Tätigkeit von Schreibkräften mit schwierigen Arbeiten und eigener Verantwortung • Einfache Arbeiten als DV-Organisator • Arbeiten an Datenverarbeitungsgeräten (Operating) mit erhöhten Anforderungen • Programmierarbeiten • Selbständige Gehaltsabrechnung • Schwierige Buchhaltungsarbeiten • Personalsachbearbeitung und Gehaltsbuchhaltung • Selbständige Bearbeitung von Geschäftsvorgängen aus dem Gewerbe-kundenbereich mit entsprechenden Weisungen an den Außendienst 	
		ab 3. Berufsjahr	13,96 ab 01.02.2025 14,28 ***
		ab 7. Berufsjahr	15,46
		ab 14. Berufsjahr	18,34
5	Hochwertige Tätigkeiten, die besonderen Anforderungen an das fachliche Können stellen oder mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei kleineren Arbeitsbereichen die Tätigkeit als Leiter, bei größeren Arbeitsbereichen die Tätigkeit als stellvertretender Leiter • Tätigkeit von besonders qualifizierten Sachbearbeitern in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb- und Antrag - Schaden und im Schadenaußendienst - mathematische und statistische Abteilungen - Organisation - Hypotheken-, Recht- und Steuer sowie Vermögen - Schriftwechsel - Datenverarbeitung - Buchhaltung und Kassen • Selbständige Bearbeitung von Geschäftsvorgängen aus dem Gewerbe- und Industriekundenbereich mit entsprechenden Weisungen an den Außendienst • schwierige Personalsachbearbeitung 	
		ab 5. Berufsjahr	16,45
		ab 9. Berufsjahr	18,28
		ab 14. Berufsjahr	21,39

6	Tätigkeiten mit Erfordernissen, die über die Merkmale der EG 5 hinausgehen und die im Allgemeinen mit umfangreicheren Leitungsfunktionen verbunden sind.	ab 7. Berufsjahr	18,67
		ab 11. Berufsjahr	21,34
		ab 14. Berufsjahr	24,05

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 40	Versicherungsmittlergewerbe
66518000-4	Versicherungsmakler- und -agenturdienste
66518100-5	Dienste von Versicherungsmaklern
66518200-6	Dienste von Versicherungsagenturen

Entgelttabelle Nr. 41

Sonstige Dienstleistungen

Die Entgelttabellen enthalten die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Günstigere arbeitsvertragliche Regelungen gehen vor.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

Rechtsgrundlage	Entgelt in Euro
Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.	12,29
Landesmindestlohn ab 01.11.2024	13,46
Landesmindestlohn ab 01.02.2025	14,28

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 41	sonstige Dienstleistungen

Entgelttabelle Nr. 42

Sonstige Bauleistungen

Die Entgelttabellen enthalten die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Günstigere arbeitsvertragliche Regelungen gehen vor.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

Rechtsgrundlage	Entgelt in Euro
Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024.	12,29
Landesmindestlohn ab 01.11.2024	13,46
Landesmindestlohn ab 01.02.2025	14,28

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 42	sonstige Bauleistungen